

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den von der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2018 aufgestellten Jahresabschlüssen

<u>Berichtsziffer</u>	<u>Inhalt</u>	
	Abkürzungsverzeichnis	5
1.	Grundlagen der Prüfung	7
1.000	Prüfauftrag	7
1.100	Prüfungsgegenstand	8
1.200	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
1.300	Berichte über Prüfungsergebnisse	11
1.400	Prüfung fremder Einrichtungen	12
2.	Abwicklung Vorergebnisse	13
2.000	Jahresabschluss 2017	13
2.010	Konsolidierter Gesamtabschluss 2017	13
2.020	Konsolidierter Gesamtabschluss 2016	13
2.030	Konsolidierter Gesamtabschluss 2015	13
3.	Ergebnis der Prüfung 2018	15
3.000	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	15
3.100	Prüfungshemmnis	15
3.200	Bestätigungsvermerk	16
4.	Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2018	17
4.000	Genehmigungsverfahren	17
4.100	Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen	17
4.200	Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung	19
4.300	Kredite	23
4.400	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	25
5.	Rechnungslegung 2018	29
5.000	Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	29
5.100	Feststellungen zur Budgetierung	30

5.200	Feststellungen zu investiven Deckungsringen	31
5.300	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung	31
5.400	Haushaltsreste	32
5.500	Verpflichtungsermächtigungen	34
6.	Jahresabschluss 2018	36
6.000	Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses	36
6.020	Haushaltssicherungskonzept / -bericht	36
6.100	Ergebnisrechnung	40
	Jahresergebnis	42
	Außerordentliches Ergebnis	42
	Ordentliches Ergebnis	43
	Maßgeblich die Ergebnisentwicklung bestimmende Produkte	43
	Wertung des ordentlichen Ergebnisses	45
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	46
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	47
	4. Sonstige Transfererträge	49
	5. Öffentlich-rechtliche Entgelte	49
	6. Privatrechtliche Entgelte	50
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	52
	9. Aktivierte Eigenleistungen	53
	11. Sonstige ordentliche Erträge	54
	13. Aufwendungen für aktives Personal	54
	14. Aufwendungen für Versorgung	57
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57
	18. Transferaufwendungen	58
	19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	61
6.200	Finanzrechnung	64
	19. Zuwendungen für Investitionen	67
	20. Beiträge und ähnliche Entgelte	67
	21. Veräußerung von Sachvermögen	68
	22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	68
	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	68
6.300	Bilanz	70
6.400	Aktiva	71
	2. Sachvermögen	72

	2.3	Infrastrukturvermögen	72
	2.8	Vorräte	73
	2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	73
	3.6 - 3.8	Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen	74
	4.	Liquide Mittel	75
6.500		Passiva	76
	1.	Nettoposition	77
	1.1	Basis-Reinvermögen	77
	1.2	Rücklagen	77
	1.3	Jahresergebnis	77
	2.	Schulden	78
	2.1	Geldschulden	78
	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	79
	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	79
	3.	Rückstellungen	79
	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	80
	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	81
	3.6	RST im Rahmen des Finanzausgleichs	82
	3.8	Andere Rückstellungen	83
	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	84
		Vermerke unter der Bilanz	84
6.600		Anhang / Anlagen zum Anhang	85
6.700		Rechenschaftsbericht	86
7.		Feststellungen zu zentralen Themen	87
7.000		Controlling	87
7.200		Interne Leistungsverrechnungen (ILV)	90
7.300		Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	90
7.400		Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	91
7.500		Bautechnische Prüfung	101
7.600		Zuwendungen	106
8.		Prüfung der Verwaltung	108
8.040		Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation	108
8.060		Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement	109
8.180		Teilhaushalt 41 - Kultur	110
8.240		Teilhaushalt 50 - Soziales	112

8.260	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	114
8.320	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	115
8.380	Teilhaushalt 66 - Tiefbau	116
8.400	Teilhaushalt 67 - Teilhaushalt 67 Umwelt und Stadtgrün	118
9.	Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren	119
9.000	Stiftungen	119
9.100	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	119
10.	Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -	125
10.000	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	125
10.100	Eigenbetriebe, Allgemeines	126
10.200	Stadtentwässerung Hannover	127
10.300	Städtische Häfen Hannover	127
10.400	Hannover Congress Centrum	128
11.	Beteiligung an Unternehmen , interkommunale Zusammenschlüsse	129
Anlagen		
Anlage 1	Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)	131
Anlage 2	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)	132
Anlage 3	Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (NE)	134
Anlage 4a	Zusammenstellung der Prüfberichte und -feststellungen zum SB 2018	135
Anlage 4b	Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2018	138

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
B/St	Bemerkung, zu der wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
Bz.	Berichtsziffer
DR	Deckungsring
Ds.	Drucksache
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
GB	Geschäftsbereich
Gj.	Geschäftsjahr
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HA	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
ILV	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache
i. V. m.	in Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen

KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NE	Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vj., zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
ÖPP / PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
Rj.	Rechnungsjahr
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
RST	Rückstellungen
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für das Buchhaltungswesen
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
TH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üpl.	überplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwN	Verwendungsnachweis
W	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Prüfung

1.000 Prüfauftrag

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der LHH als Grundlage der Entscheidung des Rates, über den Jahresabschluss und zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG.

In diese Prüfung ist auch der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren einzubeziehen. Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Wir haben im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

1.002 Prüfungsergebnisse dokumentiert im Schlussbericht

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

1.003 Zur Gliederung des Schlussberichtes 2018

Aussagen zur Abwicklung des Jahresabschlusses 2017 und der konsolidierten Gesamtabchlüsse 2015 bis 2017 werden unter **Bz. 2 ff.** getroffen.

Das Ergebnis der Prüfung wird unter **Bz. 3 ff.** zusammengefasst.

Unter **Bz. 4 bis 6 ff.** geben wir detaillierte Erläuterungen zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2018, zur Rechnungslegung 2018 und zum Jahresabschluss 2018. Dabei berichten wir über Prüfungsergebnisse insbesondere unter haushaltsrechtlichen Aspekten.

Feststellungen zu zentralen Themen treffen wir unter **Bz. 7 ff.**

Über Ergebnisse der Verwaltungsprüfung, insbesondere der sachlichen Prüfung, informieren wir in **Bz. 8 ff.**, gegliedert nach TH. Brüche in der Bezifferung erklären sich dadurch, dass wir nicht zu allen TH berichten.

Unter **Bz. 9 und 10 ff.** berichten wir über die Prüfung des Sondervermögens ohne bzw. mit gesonderten Entlastungsverfahren. Zur Beteiligung an Unternehmen und zu interkommunalen Zusammenschlüssen berichten wir unter **Bz. 11 ff.**

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 6 und 8.

Soweit in diesem SB die Bezeichnung Oberbürgermeister als kommunalverfassungsrechtliche Institution des Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin verwendet

wird, ist sie geschlechtsneutral zu verstehen. Derzeit wird die Funktion der Vertretung des Oberbürgermeisters durch die 1. Stadträtin Frau Tegtmeyer-Dette wahrgenommen.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. \pm einer Einheit (€, %) auftreten.

In diesem Bericht sind die ab 01.01.2017 geltenden §§ der KomHKVO zitiert. Da § 63 Abs. 3 KomHKVO für die Hj. 2017 und 2018 weiterhin eine Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften der GemHKVO, auch in Teilen, vorsieht und die LHH diese Regelung in Gänze für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 gemäß des § 6 Ziffer 4 der Haushaltssatzung in Anspruch nimmt, haben wir die §§ der GemHKVO in Klammern vermerkt.

1.004 Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Den Oberbürgermeister haben wir gebeten, zu den Beanstandungen von besonderer Bedeutung - in diesem Schlussbericht mit „B/St“ gekennzeichnet und zur besseren Übersicht in der Anlage 1 zusammengefasst - Stellung zu nehmen.

Das Ziel unserer Prüfungen, das Verwaltungshandeln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, kann erst erreicht werden, wenn die Verwaltung Prüfungsempfehlungen aufgreift. Deshalb heben wir in unseren Berichten - **Anlage 2 - „Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern“ hervor und kennzeichnen sie im Bericht mit „W“.**

In der **Anlage 3** weisen wir auf **Prüfbemerkungen aus vorangegangenen Schlussberichten hin, die immer noch nicht von der Verwaltung erledigt worden sind (NE), und haben den Oberbürgermeister gebeten, dazu Stellung zu nehmen.**

1.100 **Prüfungsgegenstand**

1.101 Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 05.04.2019 festgestellte „Jahresabschluss 2018 gemäß § 128 NKomVG“. Nach Änderungen der Bilanz wurde der Jahresabschluss erneut am 09.09.2019 festgestellt.

Unsere Hinweise zu dem Jahresabschluss vom 05.04.2019 haben wir der Verwaltung mitgeteilt; diese sind in der Fassung vom 09.09.2019 berücksichtigt.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach § 156 Abs. 1 NKomVG unter folgenden Aspekten:

- Hat die Verwaltung den Haushaltsplan eingehalten?
- Sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden?
- Wurde bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren?

- Sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen und Auszahlungen enthalten, und stellt der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar?

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses haben wir gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Bj. laufend Kassenvorgänge und Belege geprüft.

1.102 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses genannt und dennoch nicht von ihr getrennt zu sehen, sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO übertragenen Prüfungen der

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Berichtswerte Feststellungen aus diesen Prüfungen haben wir ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.103 NKomVG gibt Termin für die Prüfung des Jahresabschlusses vor

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2018 bis zum 31.03.2019 aufzustellen. Dagegen war der Jahresabschluss 2018 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren auf Grund der speziellen Vorschriften bis zum 30.06.2019 aufzustellen (siehe Bz. 9.102).

§ 129 Abs. 1 NKomVG verpflichtet den Rat, über den Jahresabschluss 2018 und den Jahresabschluss des Netto-Regiebetriebes bis spätestens 31.12.2019 zu beschließen und zugleich über die Entlastung zu entscheiden.

Daraus ergibt sich für das RPA die nicht ausdrücklich festgeschriebene Pflicht, die Prüfung des Jahresabschlusses so rechtzeitig abzuschließen, dass es dem Rat möglich ist, den ihm gesetzlich vorgegebenen Termin einzuhalten.

1.104 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2018

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG für das Hj. 2018 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Dieser ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, da der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Hj. folgt, zu beschließen hat.

Bei Redaktionsschluss für diesen Bericht lagen die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2016 bis 2018 noch nicht vor. Wir werden über das Ergebnis dieser Prüfungen entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG gesonderte Schlussberichte erstellen.

1.200 **Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

1.201 **Prüfungen zur Vorbereitung des Jahresabschlusses**

Neben der nachgängigen Prüfung im Anschluss an die Vorlage des Jahresabschlusses haben wir im Laufe des Bj. begleitend geprüft.

Soweit angesichts begrenzter Ressourcen möglich, haben wir weiterhin der sachlichen Prüfung einen hohen Stellenwert eingeräumt, um sparsames und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern, u. a. auch durch Hinweise auf in die Zukunft gerichtete Lösungsmöglichkeiten.

Einen wesentlichen Zeitanteil hat die Beratung der Verwaltung beansprucht, die allerdings dazu beigetragen hat, frühzeitig Mängel zu erkennen und zu beseitigen, so dass Prüfungsmerkungen im Nachhinein vermieden werden konnten. Die uns obliegende objektive und prozessunabhängige Prüfung setzt uns jedoch zeitliche Grenzen für Beratungen.

1.202 **Risikoorientierter Prüfungsansatz**

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, der jedoch durch die personelle Ausstattung des RPA Grenzen gesetzt sind. Wir mussten daher unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmten sich die Art und der Umfang (System- und Einzelfallprüfungen) der Prüfungshandlungen durch unsere Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit sachbezogener Auswahl - im Gegensatz zu mathematisch-statistischen Verfahren. Dabei wurden die ausgewiesenen Werte in der Buchführung und deren Bewertung anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Die Konzentration der Prüfungsfeststellungen auf einige Dezernats- oder Fachbereiche ist darauf zurückzuführen, dass wir bei unseren Prüfungen Schwerpunkte setzen, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Ein Vergleich der Qualität der in diesen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit mit der Gesamtverwaltung ist weder beabsichtigt noch möglich.

Mit unseren Prüfungsbemerkungen wollen wir dazu beitragen, Verwaltungshandeln zu optimieren sowie Schwachstellen zu erkennen und für die Zukunft zu beseitigen.

1.203 **Prüfung von Investitionen auf Basis der Finanzrechnung**

Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz bilden nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO (GemHKVO) die Dreikomponenten-Rechnung. Daneben sind weitere Komponenten zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und Rechnungslegung einzusetzen, so die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling (§ 21 Abs. 1 KomHKVO / § 21 Abs. 1 GemHKVO) sowie die Anlagenbuchhaltung (§ 38 Abs. 1 Satz 4 KomHKVO / § 36 Abs. 1 Satz 4 GemHKVO).

In Vj. hatten wir der Prüfung die nicht im Jahresabschluss abgebildete Investitionsrechnung zugrunde gelegt; diese wird nur im Buchhaltungssystem der LHH zur Bewirtschaftung der Investitionen geführt. Gegenüber der gesetzlich normierten Finanzrechnung liegen folgende Unterschiede vor:

- Zeitliche Zuordnung erfolgt in der Investitionsrechnung nach dem Verursachungsprinzip, in der Finanzrechnung nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip.
- Zahlungsunwirksame Investitionen sind in der Finanzrechnung nicht auszuweisen, in der Investitionsrechnung werden sie jedoch erfasst (im Wesentlichen aktivierungsfähige Eigenleistungen, die als Erträge jedoch auch Bestandteil der Ergebnisrechnung sind).
- Ausleihungen (Weiterreichung der für Sonderhaushalte aufgenommenen Kredite für Investitionen) und deren Rückflüsse werden gemäß Systemeinstellungen nur in der Finanzrechnung entsprechend ihrer Kassenwirksamkeit abgebildet.

Mit der Entscheidung, die Prüfung der Investitionen nunmehr auf Basis der Finanzrechnung vorzunehmen, gleichen wir uns dem Zahlenwerk in dem vom FB Finanzen vorgelegten Jahresabschluss an. Nachgängig betrachtet waren bisher keine wesentlichen Feststellungen zu nur in der Investitionsrechnung erfassten Investitionen getroffen worden.

1.300 **Berichte über Prüfungsergebnisse**

1.301 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Unsere Feststellungen teilen wir der Verwaltung schriftlich mit. Einen Überblick vermittelt **Anlage 4a „Zusammenstellung der Prüfberichte und -feststellungen“**. Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Berichtsjahres, sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen oder teilweise schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zu meist sehr zeitaufwendig. Die Prüfungen sind in **Anlage 4b „Zusammenstellung der Verwendungsnachweise“** zusammengefasst.

Sofern über Prüfungsergebnisse im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung (HFR) entweder durch Vortrag oder durch eine Info-Ds. berichtet worden ist, haben wir dies besonders gekennzeichnet.

1.302 Zeitnahe Informationen für den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR im Bj. durch Info-Ds. über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass die Entscheidung über die Entlastung auf einer breiteren Informationsbasis durch zeitnahe Berichte beruht. Dieses ausgeweitete Berichtswesen, in das auch die jeweiligen Fachausschüsse eingebunden werden, ermöglicht es, Informationen zu einzelnen Prüfungen aktuell zu vermitteln, und zwar umfangreicher als es im Rahmen der Schlussberichterstattung möglich ist.

1.400 **Prüfung fremder Einrichtungen**

1.401 Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Die LHH ist Mitglied des Nds. Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V.
Nach der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Institutsleiters nach Vorprüfung durch ein vom Vorstand bestimmtes Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitgliedes (§ 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 4 der Vereinssatzung).

Im Dezember 2018 verlängerte die Mitgliederversammlung die Beauftragung der LHH für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020.

Derzeit befinden wir uns in der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen 2018.

2. **Abwicklung Vorergebnisse**

2.000 **Jahresabschluss 2017**

2.001 **Beratungsunterlagen fristgerecht vorgelegt**

Der Oberbürgermeister legte den von ihm am 06.04.2018 festgestellten Jahresabschluss 2017 zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 24.09.2018 im Oktober 2018 zur Beratung vor (Ds. 1300/2018). Im Schlussbericht 2017 haben wir unter Bz. 1.104 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2017 einen gesonderten Bericht erstellen werden.

2.002 **Entlastung innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist erteilt**

Die Entlastung erteilte der Rat am 29.11.2018 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 28.11.2018 sowie im VA am 29.11.2018.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgte am 30.11.2018.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 06.12.2018 - im Zeitraum vom 07.12. bis 17.12.2018 öffentlich ausgelegt.

2.010 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2017**

2.011 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2017 noch nicht vorgelegt**

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2017 lag bei Redaktionsschluss für diesen Bericht noch nicht vor.

2.020 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2016**

2.021 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2016 noch nicht vorgelegt**

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 befand sich bei Redaktionsschluss für diesen Bericht in Erstellung, lag aber noch nicht vor.

2.030 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2015**

2.031 **Beratungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt**

Der Oberbürgermeister legte den von ihm zum 10.08.2018 und erneut am 02.04.2019 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabschluss 2015 gemäß § 129 NKomVG“ zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 10.04.2019 im Mai 2019 zur Beratung vor (Ds. 1029/2019).

2.032 **Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst**

Der Rat hat am 23.05.2019 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 08.05.2019 sowie im VA am 16.05.2019 den Beschluss gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 gefasst.

Im Anschluss daran wurde am 12.06.2019 die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 13.06.2019 - im Zeitraum vom 14.06. bis 24.06.2019 öffentlich ausgelegt.

3. **Ergebnis der Prüfung 2018**

3.000 **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung**

3.001 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

In Anlehnung an das Handelsrecht bilden nach dem NKR gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO (§ 34 Abs. 2 GemHKVO) die GoB die allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmengrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 37 Abs. 2 KomHKVO (§ 35 Abs. 2 GemHKVO) als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO (§ 35 Abs. 1 GemHKVO) muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

3.002 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2018 ist ordnungsmäßig aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Das Inventar als Ergebnis der Inventur wurde grundsätzlich ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

3.100 **Prüfungshemmnis**

3.101 Prüfung Korrekturen Kunstgegenstände wurde fortgeführt

Grundsätzliche Feststellungen zu den bilanzierten Werten für Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover und im Museum August Kestner zur Eröffnungsbilanz (584,186 Mio € bzw. 82,5 % bei einem Bilanzansatz von 708,511 Mio €) hatten zum Abbruch unserer Prüfung geführt. Insoweit lag für diesen Bereich zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz ein Prüfungshemmnis vor.

Gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten zu bewerten.

Auf Veranlassung der Verwaltung hatte das MI mit Schreiben vom 17.11.2016 auf eine Ausnahmeregelung für die Bewertung von Vermögensgegenständen hingewiesen und festgestellt, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelung auch für Kunstgegenstände gelte und danach eine abweichende Bewertung mit Zeitwerten zulässig sei.

Die Verwaltung hatte einen Verfahrensvorschlag zur Ermittlung der noch fehlenden Zeitwerte und des Sonderpostens im Sprengel Museum Hannover erarbeitet, dem wir zugestimmt hatten. Diese Werte wurden uns im Bj. mit einer sehr umfangreichen und schlüssigen Dokumentation zu insgesamt über 11.000 Kunstgegenständen zur Verfügung gestellt und von uns in einer Stichprobe geprüft. Hierzu ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung fehlte noch die Dokumentation zu einzelnen, mit hohen

Zeitwerten bewerteten Kunstgegenständen. Sofern diese vorliegen, kann die Prüfung abgeschlossen werden und die Verwaltung kann die Korrekturen im SAP-System vornehmen. Die Prüfung der noch ausstehenden Bewertung und Dokumentation für Kunstgegenstände im Museum August Kestner konnte abgeschlossen werden, es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen. Die Korrekturen im SAP-System können in 2019 vorgenommen werden.

Die grundsätzlichen bilanziellen Auswirkungen dieser Regelung hatten wir im SB 2016 bereits unter dieser Berichtsziffer (Seite 14 f.) dargestellt.

3.200 **Bestätigungsvermerk**

3.201 Keine Einschränkung für eine Entlastung aus der Jahresabschlussprüfung

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 waren vorhanden. Ebenso lagen die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind, vor.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2018, der gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ebenfalls vom Rat zu beschließen ist, lag - ebenso wie die konsolidierten Gesamtabchlüsse 2016 und 2017 - bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden über diese Prüfungen gesondert berichten.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

Unsere Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht so auf den Jahresabschluss aus, dass sie einem Beschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 14.10.2019



(Dr. Wehmann)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

4. **Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2018**

4.000 **Genehmigungsverfahren**

4.001 **Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung 2018**

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 12.04.2017 wurde die vom Rat am 16.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Hj. 2017 und 2018 der Aufsichtsbehörde vorgelegt: die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 28.06.2017.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.07.2017 im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Hpl. nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 14.07.2017 bis zum 24.07.2017, somit trat die Haushaltssatzung 2018 mit Beginn des Hj. 2018 am 01.01.2018 in Kraft.

4.100 **Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen**

4.101 **§ 1 - Haushaltsansätze, Wirtschaftsplan des Netto-Regiebetriebes**

Festsetzungen der Haushaltssatzung 2018:

Ergebnishaushalt	Erträge €	Aufwendungen €	Unterdeckung €
Ordentliches Ergebnis	2.240.977.400	2.292.532.000	-51.554.600
Außerordentliches Ergebnis	2.000.000	2.000.000	-
Summe	2.242.977.400	2.294.532.000	-51.554.600

Finanzhaushalt	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Über- / Unterdeckung €
Laufende Verwaltungstätigkeit	2.194.015.200	2.167.793.500	26.221.700
Investitionstätigkeit	60.811.000	243.092.000	-182.281.000
Finanzierungstätigkeit	566.727.000	483.695.000	83.032.000
Summe	2.821.553.200	2.894.580.500	-73.027.300

Der Wirtschafts- / Vermögensplan 2018 für den Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren ist festgesetzt mit:

Erfolgsplan		Vermögensplan
Erträge €	Aufwendungen €	Einnahmen / Ausgaben €
27.129.600	29.229.600	3.983.000

4.102 §§ 2 bis 4 - Obergrenzen Kreditaufnahme

Für	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen Mio €	Gesamtbetrag der VE Mio €	Höchstbetrag Kas- senkredite zur Liqui- ditätssicherung Mio €
Kernhaushalt	109,580	136,438	425,000
Städtische Alten- und Pflegezentren	*1,480	-	**1,500
ZVK	-	**6,835	-
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover	*55,470	**6,300	**5,000
Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover	*0,197	**2,025	**2,960
Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum	-	-	-
Summe	166,727	151,598	434,460

* als Ausleihung an den jeweiligen Sonderhaushalt

** aus Wirtschafts- / Vermögensplänen

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2018 überstieg ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und war daher gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungspflichtig; die Genehmigung der Kommunalaufsicht lag vor.

4.103 § 5 - Hebesätze für Realsteuern

		unverändert seit
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	530 v. H.	01.01.1992
Grundsteuer B (Grundstücke)	600 v. H.	01.01.2012
Gewerbsteuer	480 v. H.	01.01.2016

4.104 § 6 - Bewilligung von üpl. / apl. Aufwendungen für Rückstellungen

Buchungen von üpl. und apl. Aufwendungen zur Bildung von RST im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten über § 6 der Haushaltssatzung als bewilligt, wenn die Deckung gewährleistet ist.

Im Jahresabschluss (siehe Seite 257) wird gesondert über die Inanspruchnahme dieser Regelung i. H. v. 24,318 Mio € berichtet.

4.105 Genehmigung der Haushaltssatzung mit Hinweisen und Bemerkungen

In der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2017 und 2018 hat die vom MI geführte Kommunalaufsicht unter II. - „Hinweise und Bemerkungen“ - Erwartungen an die Haushaltsausführung durch die LHH formuliert:

- Die veranschlagten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze für die Finanzmittelbeschaffung (§ 111 NKomVG), der Deckungsregelungen (§ 17 KomHKVO / (§ 17 GemHKVO)) und

der Allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 110 NKomVG) sowie grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden, wenn eine andere vorrangige Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Erfüllt (siehe Bz. 4.302)

- Vertretbare Sparmöglichkeiten müssen durch restriktive Bewirtschaftung der disponiblen und beeinflussbaren Ausgabeansätze ausgenutzt werden, um bestmögliche Rechnungsergebnisse erzielen zu können.

Erfüllt (siehe Bz. 4.206)

- Der bestehende Sockel an in Vj. für Liquiditätszwecke aufgenommenen Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken (25 Mio CHF) wird weiter gehalten und wurde bei der satzungsmäßigen Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Liquiditätskrediten im Kernhaushalt berücksichtigt.

Erfüllt (siehe Bz. 4.304)

Darüber hinaus hat die Kommunalaufsicht Erwartungen formuliert, die als Appell an die gesamte Verwaltung zur restriktiven Mittelbewirtschaftung zu verstehen sind (so sollen mögliche Konsolidierungspotentiale verstärkt in den Fokus genommen werden und Personalmehrbedarf in jedem Einzelfall einer strengen Überprüfung unterliegen), sich aber nicht unmittelbar mit Rechnungsergebnissen verbinden lassen. Diese Hinweise und Bemerkungen hat der Oberbürgermeister im Haushaltsrundsreiben 2/2017 aufgegriffen.

4.200 **Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung**

Nachfolgend berichten wir über den Haushaltsausgleich, dabei in Bz. 4.201 bis 4.203 über die Planung, in Bz. 4.203 bis 4.204 über die Rechnung. Zur Investitionstätigkeit siehe Bz. 4.205.

4.201 **Haushaltsausgleich in der Planung nicht erreicht**

Nach § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG soll der Hpl. ausgeglichen aufgestellt werden. Im Bj. übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in der Planung jedoch den der ordentlichen Erträge um **51,555 Mio €**. Ein Ausgleich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG ist nicht gegeben, da im Bj. weder eine Überschussrücklage bestand, noch gemäß der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Bj. bis in das Hj. 2020 ein Überschuss erwartet wurde, mit dem der Fehlbetrag hätte ausgeglichen werden können.

Auf Grund des nicht erreichten Haushaltsausgleichs in der Planung war für 2018 gemäß § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (siehe Bz. 6.021). Das Bj. war über die Laufzeit des HSK IX/ IX+ abgedeckt.

4.202 **Fehlbedarf zu niedrig ausgewiesen**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurden im TH 19 - Gebäudemanagement - RST für Instandhaltung von 22,123 Mio € aus dem Aufwand für bauliche Unterhaltung gebildet. Dieser Größenordnung stand nur ein HA von insgesamt 15,450 Mio €, vornehmlich für den unterjährigen Bedarf, gegenüber.

B/St Bei den in Rede stehenden Maßnahmen handelt es sich einerseits um aus vorhergehenden Hj. bekannten Instandhaltungsbedarf ohne auskömmlichen HA, andererseits um im Bj. durch Ds. beschlossene Instandhaltungen, deren Finanzierung vielfach aus zu bildenden RST des Bj. bzw. dem Hpl. 2019/2020 erfolgen sollte. In diesen Fällen ist eine Grundlage für die Bildung entsprechender RST nicht gegeben.

Soweit bekannter Instandhaltungsbedarf vorlag, ist eine zu geringe Aufwandsplanung festzustellen.

Die Haushaltsplanung unterliegt grundsätzlich nicht dem Regime der Mittelverfügbarkeit, sondern dem der aus der Aufgabenerfüllung folgenden Bedarfsorientierung; andernfalls wäre eine sinnvolle Bewertung der fortwährenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune nicht gegeben.

Zu der Problematik der Bereitstellung von Ermächtigung für zu bildende RST über den § 6 der Haushaltssatzung siehe Bz. 6.500, 3. Rückstellungen.

4.203 Tilgung durch Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Ergebnis vollständig gedeckt

Die ordentliche Tilgung der Kredite für Investitionen ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO) aus Überschüssen aus laufender Verwaltung zu decken. Dabei sind auch die für Sonderhaushalte aufgenommenen Kredite zu berücksichtigen. Da sich die LHH zur vollständigen Bilanzierung auch der für Sondervermögen aufgenommenen Investitionskredite entschieden hat und deren Weiterleitung in der Bilanz als Ausleihung abbildet, betrachten wir allgemein die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben unter Herausrechnung der Auswirkungen aus dieser Bilanzierungsweise. In der Folge verringert sich z. B. auch die anzusetzende Tilgung von Investitionskrediten (siehe nachfolgende Tabelle).

	Ansatz in Mio €	Rechnung in Mio €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.194,015	2.369,215
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.167,793	2.171,712
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	26,222	197,503
Tilgung Investitionskredite, davon Kernhaushalt	<i>83,695</i> 72,080	<i>74,216</i> 64,656
verbleibender Fehlbedarf/ Überschuss aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-45,858	132,848

Während in der Planung die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die entsprechenden Auszahlungen sowie die ordentlichen Tilgungen nicht vollständig gedeckt hätten wurde im Ergebnis aufgrund erheblich höherer Einzahlungen ein Überschuss erzielt.

4.204 Ergebnis um 942 T€ zu niedrig ausgewiesen

W Ordentliche Aufwendungen sind in Ergebnishaushalt (§ 2 KomHKVO / (§ 2 GemHKVO)) bzw. Ergebnisrechnung (§ 52 KomHKVO / (§ 50 GemHKVO)) nachzuweisen; sie unterliegen der Budgethoheit des Rates. Bei der LHH werden jedoch Aufwendungen für durch die LHH zu vertretende Kasko- und Haftpflichtschäden vorerst über den Bilanzbereich „Durchlaufende Posten“ außerhalb Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung abgewickelt (für 2017 in einem Volumen von 1,103 Mio €, für das Bj. 942 T€). Hintergrund ist eine - bisher erst nach Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses - nachgängig erfolgende, verursachungsgerechte Verteilung auf die sachlich verantwortlichen FB. Die Bewirtschaftung außerhalb des Haushaltes ist zu beanstanden.

Dadurch sind die Aufwendungen für Kasko- und Haftpflichtschäden in Planung und Rechnung nicht enthalten; das Ergebnis um 942 € zu niedrig ausgewiesen.

Wir empfehlen, sowohl die den Kernhaushalt betreffende Planung im Haushalt als auch Buchungen innerhalb der Rechnung abzuwickeln, zumindest im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses diese in die Jahresrechnung zu überführen.

Eine ähnliche Bewertung gilt für „durchlaufende Gelder“ des EHAP-Projektes („Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“) im Volumen oberhalb 200 T€ jährlich, bei denen die LHH für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel verantwortlich ist; das bedeutet, Rückforderungsansprüche des Bundes werden gegenüber der LHH erhoben und sind ggf. von ihr zu leisten. Sie weisen damit eine Ergebnisrelevanz auf.

4.205 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit planerisch nicht sichergestellt

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind zusätzlich zu dem o. g. Haushaltsausgleich (siehe Bz. 4.201) die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Gesamtdeckung der Investitionstätigkeit des Bj. für den Kernhaushalt in Ansatz und Rechnungsergebnis gem. § 17 KomHKVO (§ 17 GemHKVO) beträgt:

	Ansatz in Mio €	Rechnung in Mio €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-185,945	-144,649
Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26,222	197,503
Tilgung Investitionskredite	72,080	64,656
Tilgung Liquiditätskredite	-	85,094
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO	*0	47,753
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	48,038	67,420
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	109,580	60,000
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO	157,618	127,420
Gesamtdeckung für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO	-28,327	30,524
<u>Nachrichtlich:</u>		
./. HR aus 2017	176,238	
+ Restermächtigung für Kredite aus 2017	96,253	
Gesamtdeckung mit HR gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO	-108,312	

* **Deckung gem. § 17 Abs. 2 KomHKVO:** Nach Verrechnung der Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Tilgungsleistungen von Investitions- bzw. Liquiditätskrediten liegt kein Deckungsbeitrag mehr vor.

Die Rückführung von Liquiditätskrediten durch Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit ist durch § 17 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben. Grundsätzlich galt diese Maßgabe auch schon nach der GemHKVO (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 21.01.2015, 1 A. 159/13).

Prinzipiell wären die zum Bilanzstichtag 2017 bestehenden Liquiditätskredite in 2018 getilgt. Der dennoch vorliegende Bestand von 85,094 Mio € ist in der Weiterleitung von Tagesgeldern an die union-boden gmbh und hanova Wohnen GmbH zur Zwischenfinanzierung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften der LHH begründet.

Insgesamt war die Finanzierung der Investitionen nach der Planung nicht, im Ergebnis jedoch gedeckt.

4.206

Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes

Der Oberbürgermeister hat zusätzlich zu den im Hpl. veröffentlichten allgemeinen Anweisungen des Rates (Teil I, Seite 19, 20) und den Verwaltungsrichtlinien für das Ausführen des Hpl. (Teil I, Seite 21-25) durch Rundschreiben auf haushaltsrechtliche Bestimmungen hingewiesen und Regelungen zur Ausführung des Hpl. getroffen, auf die wir im Folgenden eingehen:

Mit Beschluss über den Doppelhaushalt 2017 / 2018 durch den Rat am 16.03.2017 und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht am 28.06.2017 trat die Haushaltssatzung 2018 gemäß § 112 Abs. 3 NKomVG am 01.01.2018 in Kraft. Durch das Haushaltsrundschreiben 7/2017 vom 01.12.2017 wurde die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) auch für das Haushaltsjahr 2018 für anwendbar erklärt.

Weiterhin wurden mit dem Haushaltsrundschreiben Nr. 3/2017 folgende Regelungen bzgl. des Ergebnishaushaltes getroffen:

- Ansätze für Aufwendungen, zu denen die LHH rechtlich oder sachlich verpflichtet war, wurden zu 100% freigegeben.
Eingehalten
- Ansätze für die restlichen Aufwendungen wurden im Sinne einer restriktiven Haushaltsführung zu 80% freigegeben.
Eingehalten
- Eine darüberhinausgehende Freigabe erfolgte nur in zwingenden und begründeten Fällen auf Antrag.
Eingehalten
- Ergebniswirksame Aufträge zu Lasten des Bj. konnten bereits seit dem 21.11.2017 aufwandswirksam für 2018 bis zu einer Höhe von 25% des Ansatzes für 2018 erteilt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung oder die Unaufschiebbarkeit des zu Grunde liegenden Auftrags vorlag.

Für den Finanzhaushalt ergaben sich weiterhin folgende Regelungen:

- Alle investiven Haushaltsreste wurden in das Bj. übertragen, um die geplanten Investitionen realisieren zu können (siehe Bz. 5.401).
- Die investiven Ansätze des Finanzhaushaltes wurden vollständig freigegeben.

Ziel dessen war, einen schnelleren Mittelabfluss sowie eine zügigere Abwicklung von Baumaßnahmen voranzutreiben.

4.300 **Kredite**

4.301 **Kreditermächtigung für Investitionen nicht ausgeschöpft**

Kreditermächtigungen dürfen nach § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Ende des folgenden Hj. und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Hj. verwendet werden - für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden (siehe Bz. 5.402).

Zwar laufen sämtliche Kreditaufnahmen über den Kernhaushalt, jedoch werden diese, soweit es die Betriebe betrifft, in den jeweiligen JA behandelt. Hier findet eine Betrachtung hingegen nur für den Kernhaushalt statt.

Die Kreditaufnahmen für den Kernhaushalt und für die Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2018			Kreditaufnahmen 2018		
	2017 Mio €	2018 Mio €	gesamt Mio €	2017 Mio €	2018 Mio €	Summe Mio €
<i>Unterbringung Flüchtlinge</i>	--	--	--	--	--	--
<i>Sonstige Investitionen</i>	96,253	109,580	205,833	60,000	0,000	60,000
Kernhaushalt	96,253	109,580	205,833	60,000	0,000	60,000
nachrichtlich:						
städt. Alten- und Pflegezentren	2,480	1,480	3,960	0,000	0,000	0,000
Städt. Häfen Hannover	1,453	0,197	1,650	0,000	0,000	0,000
SEH	33,430	55,470	88,900	15,000	0,000	15,000
HCC	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
ZVK	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Summe	156,262	166,727	300,343	75,000	0,000	75,000

Die Kreditermächtigung des Bj. wurde nicht beansprucht. Die Kreditaufnahmen des Bj. resultierten lediglich aus der Ermächtigung des Vj. In das Nj. wurde die gesamte Ermächtigung des Bj. von insgesamt 166,727 Mio € einschließlich der Ermächtigungen für die Sonderhaushalte übertragen. Den Kernhaushalt betrafen davon 109,580 Mio €.

4.302 **Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten**

Die Kommunalaufsicht wies in ihrer Haushaltsgenehmigung ausdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten (§§ 110, 111 NKomVG, § 17 KomHKVO) hin, insbesondere dürfe die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahmen den Saldo aus Investitionstätigkeit nicht überschreiten.

Aus dem verbindlichen Muster 12 des Runderlasses des MI vom 24.04.2017 zur Ausführung des Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. Ausführung des seit dem 1.1.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts

gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 04.12.2006 (Ausführungserlass) ergibt sich aus Ziffer 32 der Saldo der Investitionstätigkeit. Dieser beträgt im Bj. -80,432 Mio €.

Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren der Stiftungen sind aus diesem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen, damit die Investitionen des Kernhaushaltes der entsprechenden Kreditaufnahme gegenübergestellt werden können:

Den Investitionen des Kernhaushaltes - ohne den Stiftungen zuzurechnende Wertpapierbewegungen - steht folgende Kreditaufnahme der LHH gegenüber:

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
Finanzrechnung	79,217	159,649	-80,432
abzüglich Ausleihungen der Sonderhaushalte	9,560	15,000	-5,440
abzüglich Wertpapiere der Stiftungen	0,080	0,000	0,080
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes	69,577	144,649	-75,072

Der Saldo der Investitionstätigkeit bezogen auf den Kernhaushalt (-75,072 Mio €) übersteigt damit die Kreditaufnahme (60,000 Mio €) im Bj. um 15,072 Mio €.

4.303

Keine Netto-Neuverschuldung für Investitionen im Kernhaushalt eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung ist die Netto-Neuverschuldung zu ermitteln. Im Kernhaushalt ist im abgelaufenen Hj. - im Gegensatz zu Vj. - keine Netto-Neuverschuldung eingetreten, vielmehr sank die Verschuldung des Kernhaushaltes um 4,656 Mio €. Die insgesamt ausgewiesene Netto-Neuverschuldung von 784 T€ ist auf Ausleihungen an die SEH zurückzuführen.

	2016		2017		2018	
	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €
Kreditaufnahmen	106,160	106,390	96,930	101,612	60,000	75,000
Tilgung (ohne Umschuldung)	57,259	67,231	65,361	75,147	64,656	74,216
Netto-Neuverschuldung	48,902	39,158	31,596	26,465	-4,656	0,784
Umschuldung	436,002		724,991		479,008	

Im Jahresabschluss 2018 (Rechenschaftsbericht, Seite 309) wird "...für den Kernhaushalt... eine Tilgungsleistung von 69,2 Mio €..." ausgewiesen, hierin enthalten sind 4,681 Mio € für insbesondere Mietzahlungen auf kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Bei diesen Beträgen handelt es sich inhaltlich nicht um Tilgungen; der Landesgesetzgeber hat sie daher den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zugeordnet. Die von uns monierte Darstellung ist allerdings mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

4.304 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 425,000 Mio € (Vj. 356,000 Mio €) entsprach 19,4 % der im Finanzhaushalt geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 2.194,015 Mio €. Damit überschritt dieser die genehmigungsfreie Grenze von einem Sechstel der entsprechenden Einzahlungen (§ 122 Abs. 2 NKomVG); die Genehmigung der Kommunalaufsicht war somit erforderlich und wurde mit der für die Haushaltssatzung am 28.06.2017 erteilt.

Liquiditätskredite	2017 Mio €	2018 Mio €
Betrag zum 31.12.	62,549	85,094
Maximal aufgenommenener Betrag	301,864	328,321
Minimal aufgenommenener Betrag	35,821	25,781
Durchschnittsbetrag	128,957	122,667
davon im Rahmen des internen Cash-Managements	17,902	10,927

Der Bestand liquider Mittel aus vorübergehend nicht benötigtem Stiftungsvermögen bewegte sich im Bj. zwischen 5 T€ und 284 T€ und wies somit untergeordnete Bedeutung auf. Diese Gelder stehen jeweils für eine begrenzte Zeit zur Verstärkung der liquiden Mittel zur Verfügung, da eine feste Anlage erst ab einer gewissen Größenordnung sinnvoll ist; zwischenzeitlich auslaufende Anlagen werden angespart.

Mit einem maximal aufgenommenen Betrag von 328,321 Mio € (einschließlich des in Schweizer Franken gehaltenen Liquiditätskredites) war die von der Kommunalaufsicht genehmigte Grenze der Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten. Wesentlich hat die Bestandsentwicklung die Weiterleitung von Tagesgeldern an die union-boden gmbh und hanova Wohnen GmbH zur Zwischenfinanzierung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften der LHH bestimmt.

4.400 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Mit der Haushaltssatzung 2017/2018 wurde die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 bis 2021 einschließlich des Investitionsprogramms (§ 118 NKomVG und § 9 KomHKVO (§ 9 GemHKVO)) aufgestellt. Abweichend von § 118 Abs. 1 NKomVG umfasst die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beide Jahre des Doppelhaushaltes, somit insgesamt sechs Planjahre.

Wir berichten zu der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Hj. 2018 (Planungszeitraum 2019 bis 2021), in den Aussagen unter Einbeziehung der inzwischen durch die Haushaltssatzung 2019/2020 veränderten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (Planungszeitraum 2021 bis 2023).

4.401 Entwicklung der Ergebnisplanung

Wesentliche Positionen der Mittelfristigen Ergebnisplanung 2019 bis 2021 in Relation zu den Rechnungsergebnissen 2017/2018 (Prozentangaben beziehen sich auf die Ansatzveränderung zum Vj.; Planansätze 2018 sind hier nicht aufgeführt):

Ergebnisplanung 2019 - 2021	*Hj. 2017 Mio €	*Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €	Hj. 2020 Mio €	Hj. 2021 Mio €
Steuern und ähnliche Abgaben	1.115,603	1.286,900	1.163,080 1,9 %	1.180,122 1,5 %	1.202,627 1,9 %
Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	280,711	307,670	270,865 1,5 %	275,179 1,6 %	279,575 1,6 %
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	428,354	426,419	437,666 -2,1 %	423,207 -3,3 %	423,729 0,1 %
ordentliche Erträge	2.216,789	2.404,524	2.243,664 1,9 %	2.251,366 1,5 %	2.280,347 1,9 %
Aufwendungen für aktives Personal	507,021	538,249	535,757 1,0 %	545,906 1,9 %	556,305 1,9 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	239,162	270,156	245,759 -1,4 %	246,518 0,3 %	249,300 1,1 %
Transferaufwendungen	1.073,640	1.184,012	1.095,655 -1,2 %	1.065,570 -2,7 %	1.077,700 1,1 %
ordentliche Aufwendungen	2.237,870	2.419,661	2.260,785 -1,4 %	2.251,366 -0,4 %	2.280,347 1,3 %
Jahresergebnis	-11,788	-0,078	-17,122	0	0

*Hj. 2017/2018 Rechnungsergebnisse

Die mittelfristige Ergebnisentwicklung über den Planungszeitraum wird bei den Erträgen durch einen höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+51,847 Mio € gegenüber Planansatz 2018) sowie bei den Aufwendungen durch gestiegene Personalkosten (+30,101 Mio € gegenüber Planansatz 2018) bestimmt.

Auffällig ist der starke Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer vom Rechnungsergebnis 2018 von 257,857 Mio € auf den Planwert 329,847 Mio € in 2021. Insgesamt ist der Planzuwachs bei den Steuern und ähnlichen Abgaben jedoch in der Summe im Verhältnis zu den Rechnungsergebnissen 2017/2018 moderat. In der nachfolgenden Ergebnis- und Finanzplanung 2021 bis 2023 ist der Ertragszuwachs bei der Gewerbesteuer erhöht, die Planansätze von jeweils etwas über 700 Mio € unterschreiten das Rechnungsergebnis 2018 von 778,712 Mio € jedoch noch erheblich.

Durchschnittlich über 20 Mio € geringer eingeplante Schlüsselzuweisungen des Landes gegenüber dem Rechnungsergebnis 2018 von 147,572 Mio € stehen in Relation zu dem als steigend angenommenen Gewerbesteuerertrag.

Leicht rückläufige Kostenerstattungen und Kostenumlagen sowie Transferaufwendungen stehen im Zusammenhang mit geringeren Flüchtlingszahlen.

Das hohe Rechnungsergebnis der Aufwendungen für aktives Personal in 2018 von 538,249 Mio € ist erheblich auf Auswirkungen erforderlicher Rückstellungsbildungen zurückzuführen (siehe Bz. 6.600, 3.1 und 3.2); in der Ansatzentwicklung war dieser Effekt nicht zu berücksichtigen.

Insgesamt ist die Mittelfristige Ergebnisplanung 2019 bis 2021 vorsichtig und nachvollziehbar entwickelt.

4.402

Entwicklung der Finanzplanung

Finanzplanung 2019 - 2021	*Hj. 2017 Mio €	*Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €	Hj. 2020 Mio €	Hj. 2021 Mio €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	28,736	197,503	56,875	82,928	85,268
Saldo aus Investitionstätigkeit	-100,487	-80,432	-127,451	-129,709	-127,151
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26,466	0,784	4,132	4,003	4,003
Liquiditätsbedarf (-) / -überschuss (+)	-45,285	117,856	-66,444	-42,778	-37,880

*Hj. 2017/2018 Rechnungsergebnisse

Insgesamt weist die - allerdings nicht im Sinne einer Haushaltsplanung verbindliche - Finanzplanung 2019 bis 2021 eine nicht gedeckte Liquidität von 147,102 Mio € aus; in der nachfolgenden Finanzplanung 2021 bis 2023 steigt diese sogar auf insgesamt 283,014 Mio € an. Dieser fehlende Ausgleich ist bewusst auf Grund der Erfahrungen mit in vergangenen Hj. jeweils nur teilweise abfließenden Investitionsmitteln geplant worden; ggf. sind vorgesehene Investitionen mangels Finanzierung nicht zu realisieren.

Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Finanzplanung aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht der Ergebnisplanung, soweit es sich nicht um zahlungsunwirksame Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen sowie Abschreibungen handelt.

Für die Jahre 2019 bis 2021 wird von einem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zwischen 57 Mio € und 85 Mio € jährlich ausgegangen. In der nachfolgenden Finanzplanung 2021 bis 2023 erhöht sich der Saldo (Überschuss von 105 Mio € bis 107 Mio € jährlich) durch die Annahme höherer Einzahlungen aus Gewerbesteuer.

Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Investitionstätigkeit

Die Aufnahme von Investitionskrediten deckt in der Finanzplanung 2019 bis 2021 im Schnitt die Hälfte des Finanzierungsbedarfes der Investitionen ab. In der nachfolgenden Finanzplanung 2021 bis 2023 werden höhere Investitionen (zwischen 202 Mio € und 308 Mio € (ohne Sonstige Investitionstätigkeit)) ausgewiesen, insbesondere Planansätze für Baumaßnahmen steigen; das anteilige Volumen der Kreditfinanzierung dagegen sinkt (zwischen 109 Mio € und 116 Mio €). Folge ist der Anstieg des o. a. Liquiditätsbedarfes.

Die Planwerte der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Relation zu der Aufnahme von Investitionskrediten (Rechnungsergebnisse 2017/2018; Prozentangaben beziehen sich auf die Ansatzveränderung zum Vj.; Planansätze 2018 sind hier nicht aufgeführt):

	*Hj. 2017 Mio €	*Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €	Hj. 2020 Mio €	Hj. 2021 Mio €
Auszahlungen für Investitionen **	158,414	144,649	173,105 -6,9 %	171,733 -0,8 %	169,909 -1,1 %
Zum Vergleich:					
Aufnahme von Investitionskrediten	101,612	75,000	83,445 -50,0 %	76,501 -8,3 %	76,501 0,0 %
Tilgung von Investitionskrediten	75,147	74,216	79,313 -5,2 %	72,498 -8,6 %	72,498 0,0 %

* Hj. 2017/2018 Rechnungsergebnisse

** ohne Finanzvermögensanlagen und Sonstige Investitionstätigkeit

Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit

In der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit sind die geplanten Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit als auch Kredittilgungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umschuldungen zu veranschlagen.

In der geplanten Aufnahme von Investitionskrediten sind auch die Kreditaufnahmen für verbundene Unternehmen von jährlich 8,315 Mio € enthalten. Diese sind nach Kontenrahmen den Investitionen zuzuordnen - ebenso der Rückfluss für Tilgungen solcher Kredite. In der Planung liegt keine Netto-Neuverschuldung vor.

Unter Herausrechnung der die Sondervermögen betreffenden Anteile der Kreditaufnahmen und deren Rückflüsse (siehe Bz. 4.203) liegt in der Planung eine jahresbezogene Netto-Neuverschuldung von jeweils 6,999 Mio € vor; wie jedoch oben dargelegt, geht von der Planung keine Verbindlichkeit im Sinne einer Haushaltsplanung aus. Maßgeblich sind die Ansätze der jeweiligen Hpl.

Ansätze für Kreditumschuldungen bleiben mit 400,000 Mio € jeweils unverändert.

5. Rechnungslegung 2018

5.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

5.001 Rechtsgrundlagen

Zum Schluss eines jeden Hj. ist nach § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO (§ 37 Abs. 1 GemHKVO) eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und RST unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen.

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um darauf basierende Abschreibungen. Die Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, RST jedoch nur in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

5.002 Bewertungsvereinfachungen

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen und unter bestimmten Bedingungen erlaubt der Gesetzgeber als Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung zur Bewertungsvereinfachung die Bildung von:

Sachgesamtheiten	§ 47 Abs. 6 KomHKVO (§ 45 Abs. 7 GemHKVO),
Festwerten	§ 48 Abs. 1 KomHKVO (§ 46 Abs. 1 GemHKVO) und
Gruppenwerten	§ 48 Abs. 2 KomHKVO (§ 46 Abs. 2 GemHKVO).

Die LHH hat von diesen Bewertungsvereinfachungen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Gebrauch gemacht.

5.003 Prüfungsfeststellungen zu Bewertungsvereinfachungen

Die Bewertungsvereinfachung zum Festwert wurde in Teilen - aktuell mit Haushaltsrundschriften Nr. 3/2018, Ziffer 2.1.5 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2019/2020 - Finanzhaushalt incl. Mittelfristige Finanzplanung 2021-2023 - aufgehoben. Dies betrifft:

- Büroräume,
- Einrichtung von allgemeinen Unterrichtsklassenräumen,
- Ruheräume der Feuerwehr und
- Stadtplätze und Parks.

Damit fallen diese Sachanlagen nunmehr unter den Begriff der Investition gemäß § 120 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 60 Nr. 22 KomHKVO (§ 59 Nr. 24 GemHKVO) und können somit über Kredite finanziert werden. Ihre Veranschlagung und Finanzierung erfolgt im Finanzhaushalt.

Unserem Hinweis aus dem Vj. (siehe SB 2017, Bz. 5.003, Seite 31), die Feststellung zum erhöht ausgewiesenen Bestand an Festwerten für Büroarbeitsplätze sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung der Sachgebiete Fahrerlaubnisbehörde und Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des FB Öffentlich Ordnung zu prüfen und erforderliche Ausbuchungen vorzunehmen, ist die Verwaltung in nur zwei Fällen nachgekommen. Weitere Ausbuchungen wurden mit dem Verweis auf den anstehenden Umzug an den Schützenplatz unterlassen und für 2019 in Aussicht gestellt. Insofern bleibt der Wert für das Bj. um rund 33 T€ zu hoch ausgewiesen.

Demgegenüber bleibt - gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 2/2018, Ziffer 3.2 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2019/2020 - Ergebnishaushalt - die Bewertungsvereinfachung zum Festwert für

- Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller),
- Straßenbäume,
- Straßenbegleitgrün,
- Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe),
- Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz) und
- Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe

bestehen und somit auch deren Finanzierung über den Ergebnishaushalt.

Die gegenüber der Eröffnungsbilanz erforderliche Minderung der Festwerte für die technischen Verkehrseinrichtungen um 8,200 Mio € wurde zum 01.01.2018 vorgenommen. Ihr Ausweis mit 3,348 Mio € ist nunmehr korrekt.

Nach § 48 Abs. 1 KomHKVO (§ 46 Abs. 1 GemHKVO) wird i. d. R. für gebildete Festwerte innerhalb von fünf Jahren nach Ausweis in der Bilanz eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Für die übrigen bestehen gebliebenen Festwerte hätte dies spätestens 2016 geschehen müssen. Ausnahmen sind nicht ersichtlich. Die Verwaltung ist im Verzug und hat die ausstehenden Bestandsaufnahmen unverzüglich nachzuholen.

5.100 **Feststellungen zur Budgetierung**

5.101 Keine formale Budgetabrechnung

Mit dem Hpl. 2017/2018 hat der Rat verbindliche Vorschriften für die Budgetierung (I. Allgemeiner Teil, Seite 40 ff.) sowie Budgetermächtigungen vorgegeben. Das Verfahren der Budgetierung ist durch interne Regelungen (Haushaltsrundschriften 05/2014 vom 02.06.2014) konkretisiert.

Die Budgeteinhaltung wird intern durch den FB Finanzen überprüft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Ermächtigungen für die Bildung von HR. Eine Mitteilung der Ergebnisse an die betroffenen FB erfolgt nicht.

Die Budgetabrechnung durch den FB Finanzen bezieht weitere Regelungen ein, die in den Budgetierungsregelungen nicht fixiert sind (z. B. werden Ermächtigungsüberschreitungen beim Kommunalen Schadensausgleich aus dem TH-Budget herausgerechnet) und kommt im Einzelfall damit zu abweichenden Budgetergebnissen.

Wir hingegen legen bei unserer Bewertung nur die im Hpl. und dem o. a. Haushaltsrundschriften festgelegten Budgetierungsvorgaben zugrunde.

5.102 Fehlender Budgetausgleich in Rechnung nicht dokumentiert

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung liegt eine Überschreitung der Planansätze nicht vor bzw. gilt als genehmigt, wenn sie auf Abschreibungen und eine - gebotene - Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses zurückzuführen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen stellten wir auf der Aufwandsseite folgende Budgetergebnisse fest:

- Im **N- / B-Budget** - alle Aufwendungen und Erträge, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - liegt eine **Überschreitung** in vier TH von insgesamt 1,757 Mio € vor.
- Das **P- / ZP-Budget** - disponible und nichtdisponible Personalaufwendungen - ist um den Betrag von 689 T€ **nicht eingehalten**. Hier wurden zum Ausgleich des Personalbudgets in einem Fall Sachmittel des TH zur Deckung herangezogen, die nach unserer Feststellung nicht mehr verfügbar waren. I. H. v. 240 T€ liegt eine **Überschreitung** vor.
Zu dem Betrag der Pensions- und Beihilferückstellungen siehe Bz. 6.500, 3.1 und 3.2.

- Das **Z-Budget** - zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss - ist **eingehalten**.

Den o. a. Überschreitungen im N- / B-Budget standen Mehreinzahlungen in den betroffenen TH sowie nicht verbrauchte Ermächtigungen außerhalb von betroffenen TH gegenüber, ohne dass der FB Finanzen den formalen Budgetausgleich im Buchhaltungssystem SAP hergestellt hat.

Gleiches gilt für die o. a. Überschreitung im P- / ZP-Budget, bei der auf die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung nach § 117 Abs. 5 NKomVG für die den HA übersteigende Pensionsrückstellung verzichtet wurde.

5.200 **Feststellungen zu investiven Deckungsringen**

5.201 Bildung von investiven DR

Für die Investitionsmaßnahmen 2018 wurde im Hpl. u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Auszahlungsansätze innerhalb eines TH (einschließlich der Ansätze für VE und übertragene HR) gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO (§ 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GemHKVO) gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2017/2018, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 48 ff.).

U. a. sind folgende besondere Regelungen ergänzend festgelegt worden:

- Die investiven Auszahlungsansätze des TH 61 - Planen und Stadtentwicklung - und TH 66 - Tiefbau - sind - mit Zustimmung des FB Finanzen - gegenseitig deckungsfähig.
- Alle Ansätze von (investiven) Baumaßnahmen im Rahmen des Projektes Hannover City 2020+ (einschließlich der VE) sind teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Maßnahmen des Investitionsmemorandums 500 plus sind sowohl innerhalb des jeweiligen TH als auch teilhaushaltsübergreifend mit Maßnahmen dieses Deckungsringes deckungsfähig.
- Eine Deckungsfähigkeit zwischen anderen Maßnahmen aus dem Finanzkorridor des TH und zusätzlichen Maßnahmen des Investitionsmemorandums 500 plus ist nur bei dringenden Bedarfen und nach vorheriger Abstimmung mit dem FB Finanzen möglich.

5.202 Prüfung der DR für Investitionen

Wir prüften die Einhaltung der Ermächtigungen in den DR für Investitionen nach den gegebenen Deckungsregelungen anhand der Daten des SAP-Systems.

Der Planansatz für Investitionen wurde im Hj nur mit 36,9 % verbraucht (insgesamt 142,345 Mio € von 385,381 Mio € Ermächtigung). Zu den Begründungen siehe Bz. 5.404.

Bei den Maßnahmen des DR Projekt Hannover City 2020+ überstiegen die Auszahlungen die Ermächtigung (Volumen 1,475 Mio €), so dass aus der gegenseitigen teilhaushaltsübergreifenden Deckung keine Mittel mehr verwendet werden konnten, sondern diese aus dem TH Tiefbau bereitgestellt werden mussten.

5.300 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung**

5.301 Rat über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHH entscheidet die Verwaltung über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in unerheblicher Höhe bis 108 T€, darüber hinaus der Rat.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Im Jahresabschluss wurde das Volumen der Bewilligungen entsprechend der Anlagen 11 und 12 zum Ausführungserlass zur KomHKVO vom 18.04.2017 (Anlagen 11 und 12 zum Ausführungserlass zur GemHKVO vom 04.12.2006) von der Verwaltung abgebildet.

5.302 Anzahl und Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Insgesamt wurden 882 T€ üpl. Aufwendungen und Auszahlungen bewilligt, davon konsumtiv 682 T€ verteilt auf zwei TH für zwei Maßnahmen sowie investiv 200 T€ verteilt auf zwei TH für zwei Maßnahmen. Es bestand Übereinstimmung der im SAP-System gebuchten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mit den im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Beträgen. Die Deckung war gegeben.

5.303 Verschiebungen im Teilhaushalt

Im Bj. Mittelübertragungen lagen von insgesamt 14,843 Mio € vor, z. B. bei Aufgabenübergang auf eine andere OE; davon wurden 86 T€ aus dem Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt verschoben. Da Überschüsse im Ergebnishaushalt zur Finanzierung von Investitionen heranzuziehen sind, betrachten wir die Verschiebung für unbeachtlich.

5.400 **Haushaltsreste**

5.401 Rechtliche Grundlage für HR

HR dürfen nach Maßgabe des § 20 KomHKVO (§ 20 GemHKVO) als zusätzliche Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in erforderlicher Höhe in das Nj. übertragen werden. Der FB Finanzen sieht die Bildung von HR - und damit die Übertragung der Ermächtigung bei Bedarf - nur in Ausnahmefällen vor (Haushaltsrundschriften Nr. 9/2018, Ziff. 3 vom 11.12.2018). Erforderlich ist eine Begründung, warum

- die Mittel in 2018 nicht verwendet werden konnten sowie
- die in 2019 zur Verfügung stehenden Mittel für den Verwendungszweck nicht ausreichen werden.

Neben der Erfüllung dieser Anforderungen kommt eine Übertragung nur dann in Betracht, wenn ihre Inanspruchnahme im Nj. auch realisiert werden kann.

Die im Hj. eingegangenen, aber noch nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge wurden entsprechend § 20 Abs. 4 KomHKVO (§ 20 Abs. 4 GemHKVO) übertragen.

Im Finanzhaushalt wurde zur Durchführungssicherung der begonnenen Investitionen grundsätzlich sämtliche noch vorhandene Ermächtigung aus investiven HA des Hj. in das Nj. übertragen.

5.402 Im Bj. gebildete HR

Die in den Jahren 2017 / 2018 jeweils gebildeten HR teilen sich auf die folgenden Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	aus dem Hj. 2017 in Mio €	aus dem Hj. 2018 in Mio €
13. Aufwendungen für aktives Personal	3,024	0,600
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16,090	2,415
18. Transferaufwendungen	16,121	6,821
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14,973	4,360
20. Summe der ordentlichen Aufwendungen	50,208	14,196
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	36,475	34,033
26. Baumaßnahmen	97,283	147,079
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	27,440	39,881
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,048	0,000
29. Aktivierbare Zuwendungen	14,993	19,660
30. Auszahlungen sonstige Investitionstätigkeiten	37,363	57,147
31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	213,601	297,800
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	133,616	166,727

Die noch verfügbare Kreditermächtigung des Bj. von 166,727 Mio € wurde vollständig durch HR übertragen. Darin ist auch der Anteil der Kreditermächtigung für die Sonderhaushalte (57,147 Mio €) enthalten.

Zur Erläuterung der gebildeten HR gem. § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO) siehe Bz. 6.701 Rechenschaftsbericht.

5.403 HR in der Ergebnisrechnung ohne vorhandene Ermächtigung gebildet

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden zeitlich nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 2 GemHKVO) bedarf es einer nach der Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

W In sieben TH der Ergebnisrechnung lag keine bzw. keine ausreichende Ermächtigung für die Höhe der gebildeten HR von insgesamt 1,957 Mio € vor; daneben bestehen die Budgetüberschreitungen von 1,757 Mio € (siehe Bz. 5.102). Soweit im Übrigen im Gesamthaushalt ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung standen, wurden sie im SAP-System nicht für die Bereitstellung der erforderlichen Ermächtigung herangezogen bzw. ausgewiesen.

5.404 HA für Investitionen bisher zu großzügig veranschlagt

Ohne die HR für Ausleihungen an Sonderhaushalte aus aufgenommenen Krediten (57,147 Mio €) wurden für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt 240,653 Mio € HR gebildet. Im Vergleich zum Vj. war dies ein Zuwachs von 64,415 Mio €.

Das Volumen der auf das Nj. übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA des Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt (HR für Auszahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit werden hier wegen ihres aus Sicht des Kernhaushaltes „durchlaufenden“ Charakters herausgerechnet):

Jahr	Haushaltsreste (nur Aufwendungen und Auszahlungen)			
	Ergebnishaushalt		Investitionen im Finanzhaushalt*	
	Mio €	HR in %	Mio €	HR in %
2013	8,172	0,4	94,252	77,1
2014	8,043	0,4	76,178	71,3
2015	22,530	1,1	103,090	62,5
2016	27,319	1,2	143,662	63,7
2017	50,208	2,2	176,238	93,0
2018	14,196	0,6	240,653	129,4

* Ohne Abwicklung von Kreditaufnahmen für Ausleihungen

Mit Vorlage des Hpl. 2014 hat der FB Finanzen Finanzkorridore für Investitionsauszahlungen je TH eingeführt. Beabsichtigt war, die hohen HR aus Vj. erheblich abzubauen und damit die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit bei der Ansatzplanung stärker zu berücksichtigen. Im Bj. übersteigt die Summe der übertragenen HR des Finanzhaushaltes erstmals den HA der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 185,945 Mio €. Eine Reduzierung der HR durch die Einführung der Finanzkorridore ist somit nicht belegbar.

5.500 Verpflichtungsermächtigungen

§ 119 Abs. 2 NKomVG ermöglicht es der Verwaltung, für Investitionsvorhaben im laufenden Hj. entgegen des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit der Planbewirtschaftung Verpflichtungen zu Lasten der folgenden Jahre (VE) einzugehen. Sie sind als HA im Hpl. im Jahr der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit aufzunehmen und belasten somit das Rechnungsergebnis der Finanzrechnung des Hj., in dem die eingegangenen Verpflichtungen zur Auszahlung angewiesen werden.

Gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1d NKomVG wurde der Gesamtbetrag der VE des Kernhaushalts für das Hj. 2018 auf 136,438 Mio € festgesetzt.

Entwicklung der Inanspruchnahmen der letzten 5 Jahre:

Hj.	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
2014	151,024	27,170	18,0
2015	157,160	15,879	10,1
2016	151,285	27,740	18,3
2017	76,576	46,754	61,1
2018	136,438	49,244	36,1

Inanspruchnahme der bedeutendsten VE im Bj.:

TH	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
TH19	80,000	35,345	44,2
TH37	2,975	0,191	6,4
TH61	26,343	1,054	4,0
TH66	20,200	12,614	62,4

Weitere eingestellte VE für andere FB von insgesamt 6,920 Mio € wurden ausnahmslos nicht genutzt.

Die geringe Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme führten die FB u. a. darauf zurück, dass sich Priorisierungen veränderten sowie Verzögerungen, z. B. durch hohe Auslastungen von Baufirmen, intensivere Abstimmungsprozesse, Personalmangel, eintraten.

Nach diesjähriger Feststellung erfasst die seit dem Vj. im Einsatz befindliche Datenauswertung nicht sämtliche Sachverhalte der Inanspruchnahme von VE in richtiger Höhe; im Rechenschaftsbericht wurden daher Korrekturen von 9 T€ berücksichtigt.

6. Jahresabschluss 2018

6.000 Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Hj. aufzustellen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses ist vom Oberbürgermeister festzustellen. Nach der Prüfung ist der Abschluss dem Rat mit dem SB des RPA und einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters rechtzeitig vorzulegen, so dass bis zum 31.12. des Nj. ein Beschluss des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung erfolgen kann (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

6.001 Jahresabschluss nicht fristgerecht erstellt

Der Jahresabschluss wurde von der Verwaltung aufgestellt und vom Oberbürgermeister am 05.04.2019 sowie erneut nach Änderungen der Bilanz am 09.09.2019 festgestellt.

Unsere Hinweise zu dem Jahresabschluss vom 05.04.2019 haben wir der Verwaltung mitgeteilt; diese sind in der Fassung vom 09.09.2019 berücksichtigt.

6.002 Jahresabschluss entsprechend der Formerfordernisse erstellt

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz und
- Anhang.

Folgende Anlagen sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG dem Anhang zum Jahresabschluss beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Rückstellungsübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss 2018 entspricht den formalen Vorgaben des § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

6.020 Haushaltssicherungskonzept / -bericht

6.021 Haushaltssicherungskonzept

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein HSK u. a. aufzustellen, sofern der Haushalt in Planung oder Rechnung nicht ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 und 5 NKomVG). Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn jeweils die ordentlichen und außerordentlichen Erträge mindestens den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen entsprechen.

Weiterhin gilt der Haushalt als ausgeglichen, sofern ein Fehlbedarf / -betrag durch die Überschussrücklage aus Vj. bzw. Überschüsse aus dem anderen Teilergebnis (ordentlich / außerordentlich) oder innerhalb der zwei auf das Hj. folgenden Jahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen werden kann.

Dabei hat die Betrachtung des Haushaltsausgleichs jahresbezogen zu erfolgen. Bei fehlendem Haushaltsausgleich in Planung oder Rechnung ist ein HSK neu aufzulegen bzw. sind bestehende HSK um neu entstehende Defizite zu erweitern.

Die folgende Übersicht verdeutlicht an Hand der vorgenannten Kriterien für das Hj. 2018 die Pflicht für die LHH, ein HSK aufzustellen, da der Haushaltsausgleich in der Planung nicht erreicht wurde.

Kriterium	Ausgleich in Planung	Ausgleich in Rechnung
1. Deckung der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen durch entsprechende Erträge im aktuellen Hj.	Nicht erfüllt Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 51,555 Mio €	Erfüllt (Jahresergebnis 78 T€)
2. Verrechnung mit der Überschussrücklage aus Vj. / Überschüssen aus dem anderen Teilergebnis	Nicht vorhanden	-
3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der zwei Folgejahre	Erfüllt (siehe Bz. 4.401)	-

Entsprechend der Übung in Vj. stellte der FB Finanzen im Bj. kein neues, eigenständiges HSK für den Fehlbedarf des Bj. auf, sondern führte nur das laufende HSK fort.

Während im Bj. ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 51,555 Mio € in der Planung ausgewiesen wurde, konnte im Ergebnis eine Verbesserung um 51,477 Mio € auf einen Fehlbetrag von 78 T€ erzielt werden.

Im Bj. laufende HSK

Zum Hpl. 2015 wurde das HSK IX für die Jahre 2015 bis 2017 mit einem Gesamtvolumen von 34,800 Mio € beschlossen (Ds. 1916/2014 in der Fassung der Ds. 0323/2015). Ziel war, das sich in der Planung zeigende Haushaltsdefizit bis 2017 auszugleichen.

Schon in der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2015 wies die Kommunalaufsicht auf Grund der damaligen Haushaltslage auf die Verpflichtung hin, das HSK fortzuschreiben. Zum Haushalt 2016 beschloss der Rat eine Erweiterung durch das HSK IX+ mit einer Verlängerung der Laufzeit bis 2018 (Ds. 1810/2015, Hpl. 2016).

Die Ausweitung durch HSK IX+ umfasst dabei folgende Einsparungen:

- durch den Doppelhaushalt 2017 / 2018 (10,000 Mio €),
- durch eine wirkungsvolle Aufgabenkritik (14,500 Mio €),
- bei den Personalkosten ab 2016 (8,500 Mio €) sowie
- die Erhöhung der Gewerbesteuer zum 01.01.2016 von 460 auf 480 Hebesatzpunkte (Ds. 2682/2015; 24,000 Mio €).

Eine dauerhafte Verbesserung der kommunalen Leistungsfähigkeit ist auf Grund der Überlagerung einzelfallbezogener Entwicklungen in der Haushaltsausführung nur schwer zu bestimmen.

6.022 Haushaltssicherungsbericht

Der Verpflichtung der LHH, die Kommunalaufsicht über den Haushaltssicherungsbericht den Stand der Konsolidierungsbemühungen zu unterrichten, ist der FB Finanzen im Bj. durch planmäßige Endabrechnung der HSK IX/IX+ (DS 1805/2019) nachgekommen.

Konkret haben wir folgende jährliche Konsolidierungserfolge bewertet:

- Dezernatsquote
Der Katalog der Dezernatsmaßnahmen umfasste insgesamt 104 Maßnahmen mit einem Einsparvolumen i. H. v. 11,800 Mio €. Der FB Finanzen stellt dar, durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere auch einem Abbau von Personal, Ergebniseinsparungen i. H. v. 12,186 Mio € erzielt zu haben. Diese setzen sich zusammen aus Personal- und Sachkostenabsenkungen sowie Ertragserhöhungen.

Die dargestellten Einsparungen durch Stellenabbau und Zuwendungen können aus einer stichprobenhaften Prüfung anhand des Stellenverteilungsplanes und des Zuwendungsverzeichnisses bestätigt werden.
Erfüllt
- Restriktive Haushaltsbewirtschaftung
Die Verwaltung benennt einen Konsolidierungserfolg von 10,502 Mio € durch restriktive Haushaltsbewirtschaftung als erreicht. Festzustellen ist, dass - auch bei Anerkennung von zusätzlichem Mittelbedarf durch z. B. Ausweitung von Leistungen in den dazwischenliegenden Hj. - bei einer Steigerung des HA für Sach- und Dienstaufwendungen von 35,8 % in den Hj. 2014 bis 2018 für uns ein Erreichen dieses Konsolidierungswertes nicht zu erkennen ist.
Nicht Erfüllt
- Beteiligungen
Gemäß Darlegung des FB Finanzen wurden nur 2,469 Mio € durch die Beteiligungen und folglich nur 49,4 % der Zielvorgabe von 5,000 Mio € erreicht; hierbei sind bereits 1,336 Mio €, die von der hanova WOHNEN GmbH erst in 2020 eingehen werden, berücksichtigt.
Nicht erfüllt
- Optimierung der Geschäftsprozesse
Ziel dieses Blocks war eine Kosteneinsparung von 4,300 Mio €, die der FB Finanzen mit nur 400 T€ als erreicht beziffert. Die hierzu angekündigte separate Ds. liegt noch nicht vor.
Nicht erfüllt
- Erhöhung der Vergnügungssteuer
Mit der Drucksache 0659/2015 wurde der Steuersatz für Geldspielgeräte zum 01.07.2015 auf 20 % heraufgesetzt. Der FB Finanzen prognostizierte Mehrerträge von jährlich 1,200 Mio €. Im Rechnungsergebnis 2018 zeigt sich auf Grund dieser Erhöhung ein um 1,238 Mio € verbessertes Ergebnis, wodurch die Zielvorgabe erfüllt ist.

Jedoch sind die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages und des Nds. Glücksspielgesetzes inzwischen rückläufig. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern die Höhe der durch die Erhöhung des Steuersatzes erzielten Mehrerträge auch zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beitragen kann.

Erfüllt

Weiterhin zu berücksichtigen sind die Ergebnisse im Rahmen des HSK IX+ mit folgenden Ergebnissen:

- Doppelhaushalt
Die veranschlagte Einsparung i. H. v. 10,000 Mio € wurde durch eine Absenkung der Steigerungssätze in der Planung berücksichtigt und auf dieser Basis in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fortgeschrieben. Die Verwaltung sieht die Zielvorgabe somit erreicht.
Aus unserer Sicht ist der Erfolg dieser HSK-Maßnahme grundsätzlich nur am Rechnungsergebnis zu bestimmen, hier des Ergebnisses aus 2018. Insbesondere da 119,006 Mio € zusätzliche Ermächtigung aus Mehreinzahlungen bereitgestellt sowie auf Haushaltsebene abschließend für die Bildung von RST auf üpl. Mittel (18,938 Mio €) zurückgegriffen wurde, können wir die Erreichung des Einsparziels nicht entwickeln.
Keine Aussage möglich
- Aufgabenkritik
Unter den beschlossenen Maßnahmen zur Aufgabenkritik hat lediglich die Konzentration der Beschäftigungsförderung ihre Zielvorgabe, 1,000 Mio € einzusparen, nicht erfüllt. Hauptursache dafür war ein durch die Bundesregierung und das Jobcenter Region Hannover geändertes Finanzierungsmodell für Beschäftigungsplätze im Bereich Arbeitsangelegenheiten.
Soweit der FB Finanzen darauf abstellt, die Qualitätsoffensive in der Grundschulkindebetreuung erfordere nur einen geringen Umbau zur Anpassung, um dann diese - **dennoch auftretenden** - Investitionen **gar nicht** in der Vergleichsbetrachtung mit der Einrichtung konventioneller Hortgruppen zu berücksichtigen, bezweifeln wir ein Erreichen des dargestellten Einsparergebnisses.
Teilweise erfüllt
- Personalkosteneinsparung i. H. v. 8,500 Mio €
Für den Block Personalkostenabsenkung wurde das avisierte Einsparvolumen von 8,500 Mio € nach Aussage des FB Finanzen erreicht, wie in Ds. 1193/2019 dargestellt. Hierbei wurden auch KW-Vermerke (künftig wegfallend) berücksichtigt, die zwar noch nicht zu sofortigen Einsparungen, jedoch mittelfristig zu dauerhaften Entlastungen für den Haushalt führen. Auf Grund rechtlicher und sozialer personalpolitischer Gegebenheiten haben wir diesbezüglich keine Beanstandungen. Jedoch konnten wir bei unserer Stichprobe den Wegfall einiger der aufgeführten Stellen durch Abgleich mit den Stellenverteilungsplänen nachfolgender Jahre nicht bestätigen.

Die ausgewiesene Einsparung von 8,500 Mio € setzte sich zusammen aus personal- und arbeitsplatzabhängigen Sachkosten sowie alternativ anerkannten Sachaufwendungen.
Überlagert wird dieser Effekt durch die Steigerung der Personalaufwendungen in den Jahren 2016 bis 2018 um 72,071 Mio €. Hierin sind neben den turnusmäßigen Besoldungs- / Tarifierhöhungen insbesondere Stellenzuwächse in größerem Umfang enthalten. Der Haushalt der LHH wäre ohne entsprechende Einsparung höher belastet, strukturell liegt damit jedoch keine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft vor.
Nur teilweise belegbar
- Gewerbsteuer
Die Verwaltung führt zu Recht aus, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht an dem außerordentlich guten Ergebnis aus der Gewerbsteuer 2018 zu bemessen, sondern nur die Auswirkung aus der Anhebung des Hebesatzes zu berücksichtigen sei. Tatsächlich legt sie aber bei der Darstellung des Konsolidierungserfolges von 32,000 Mio € - gegenüber dem Plan von 24,000 Mio € - genau das Gewerbesteuerergebnis 2018 zugrunde.
Im Ergebnis tritt der strukturelle Erfolg ein, soweit jährlich ein Gewerbesteuerertrag von mindestens 583,000 Mio € vorliegt.
Erfüllt

6.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2018 Mio €	Ergebnis 2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.286,900	1.115,603	171,297	15,4
1.1 Realsteuern	926,406	769,933	156,473	20,3
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	344,892	327,738	17,154	5,2
1.3 sonstige Gemeindesteuern	15,602	17,931	-2,329	-13,0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	307,670	280,711	26,959	9,6
2.1 Schlüsselzuweisungen	147,572	125,387	22,185	17,7
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	29,371	28,848	0,523	1,8
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	130,726	126,477	4,249	3,4
3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)	25,966	24,731	1,235	5,0
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	25,353	24,180	1,173	4,9
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,336	0,285	0,051	17,9
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,278	0,267	0,011	4,1
4. sonstige Transfererträge	32,177	28,647	3,530	12,3
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	13,452	10,556	2,896	27,4
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	18,158	17,223	0,935	5,4
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,567	0,868	-0,301	-34,7
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	51,127	50,497	0,630	1,2
5.1 Verwaltungsgebühren	24,201	24,051	0,150	<1
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	26,926	26,446	0,480	1,8
6. privatrechtliche Entgelte	93,241	93,058	0,183	<1
6.1 Mieten und Pachten	24,345	24,292	0,053	<1
6.2 Erträge aus Verkauf	3,789	3,439	0,350	10,2
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	65,107	65,327	-0,220	-0,3
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	426,419	428,354	-1,935	-0,5
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	81,061	91,225	-10,164	-11,1
8.1 Zinserträge	4,675	4,722	-0,047	-1,0
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	56,908	48,412	8,496	17,5
8.3 sonstige Finanzerträge	19,478	38,091	-18,613	-48,9
9. aktivierte Eigenleistungen	4,084	6,617	-2,533	-38,3
11. sonstige ordentliche Erträge	95,878	97,347	-1,469	-1,5
11.1 Konzessionsabgaben	38,060	39,617	-1,557	-3,9
11.2 Erstattung von Körperschaftsteuer	0,689	0,477	0,212	44,4
11.3 besondere Erträge	15,050	15,458	-0,408	-2,6
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	11,584	9,079	2,505	27,6
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	30,495	32,716	-2,221	-6,8
12. = Summe ordentliche Erträge	2.404,524	2.216,789	187,735	8,5
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	538,249	507,021	31,228	6,2
13.1 Dienstaufwendungen	411,512	390,223	21,289	5,5
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	27,379	25,412	1,967	7,7
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	67,914	63,767	4,147	6,5
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	3,378	3,651	-0,273	-7,5
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	21,331	17,561	3,770	21,5
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	4,557	5,981	-1,424	-23,8
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	2,178	0,426	1,752	>100

	Ergebnis 2018 Mio €	Ergebnis 2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	70,296	62,871	7,425	11,8
14.1 Versorgungsaufwendungen	45,268	44,277	0,991	2,2
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	10,559	8,558	2,001	23,4
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	11,386	5,636	5,750	>100
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	3,083	4,400	-1,317	-29,9
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	270,156	239,162	30,994	13,0
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	95,003	72,016	22,987	31,9
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	8,964	7,460	1,504	20,2
15.3 Mieten und Pachten	49,378	49,581	-0,203	-0,4
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	69,730	67,504	2,226	3,3
15.5 Haltung von Fahrzeugen	5,258	4,636	0,622	13,4
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5,594	5,045	0,549	10,9
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	20,579	19,663	0,916	4,7
15.8 Verbrauch von Vorräten	3,160	2,999	0,161	5,4
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	12,489	10,256	2,233	21,8
16. Abschreibungen	109,290	105,270	4,020	3,8
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	102,414	95,100	7,314	7,7
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	6,876	10,170	-3,294	-32,4
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48,350	78,248	-29,898	-38,2
17.1 Zinsaufwendungen	38,775	41,808	-3,033	-7,3
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	0,010	0,004	0,006	>100
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	9,565	36,435	-26,870	-73,7
18. Transferaufwendungen	1.184,012	1.073,640	110,372	10,3
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	96,478	82,708	13,770	16,6
18.2 Schuldendiensthilfen	3,539	2,565	0,974	38,0
18.3 Sozialtransferaufwendungen	521,177	509,227	11,950	2,3
18.4 Steuerbeteiligungen	108,369	87,391	20,978	24,0
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,137	5,040	0,097	1,9
18.6 allgemeine Umlagen	449,294	386,681	62,613	16,2
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,017	0,029	-0,012	-41,4
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	199,309	171,657	27,652	16,1
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,398	0,398	0,000	0,0
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7,589	7,492	0,097	1,3
19.3 Geschäftsaufwendungen	55,623	50,219	5,404	10,8
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5,666	5,301	0,365	6,9
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	130,030	108,247	21,783	20,1
19.8 besondere Aufwendungen	0,003	0,001	0,002	>100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.419,661	2.237,870	181,791	8,1
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresfehlbetrag (-)	-15,137	-21,081	5,944	28,2
22. außerordentliche Erträge	33,889	23,904	9,985	41,8
23. außerordentliche Aufwendungen	18,831	14,612	4,219	28,9
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	15,059	9,293	5,766	62,0
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-0,078	-11,788	11,710	99,3

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO (§ 50 Abs. 1 GemHKVO) die dem Hj. zuzurechnenden, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit resultierenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sollen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen, die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen decken, sowohl in der Planung als auch im Rechnungsergebnis.

Im außerordentlichen Ergebnis sind gemäß § 60 Nr. 6 KomHKVO auf unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhende Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen, zu berücksichtigen. Die nach GemHKVO noch im außerordentlichen Ergebnis gesondert zu erfassenden periodenfremden Aufwendungen und Erträge sind nach KomHKVO im ordentlichen Ergebnis nachzuweisen.

Jahresergebnis

Nach einem Jahresfehlbetrag von 11,788 Mio € in 2017 schloss das Rechnungsergebnis 2018 mit einem Fehlbetrag von 78 T€ ab, bei einem Fehlbedarf von 51,555 Mio € in der Planung.

Das Jahresergebnis setzt sich im Bj. wie folgt zusammen:

	Rechnung 2017 in Mio €	Rechnung 2018 in Mio €
Kernhaushalt	-11,418	-0,091
Stiftungen	-0,370	0,012
Jahresfehlbetrag	-11,788	-0,078

Außerordentliches Ergebnis

Der Jahresüberschuss des **außerordentlichen Ergebnisses** erhöhte sich wie folgt:

	Rechnung 2017 in Mio €	Rechnung 2018 in Mio €
außerordentliche Erträge	23,904	33,889
außerordentliche Aufwendungen	14,612	18,831
außerordentliches Ergebnis	9,293	15,059

Bei insgesamt stärker gestiegenen außerordentlichen Erträgen waren wesentliche Veränderungen im **außerordentlichen Ergebnis**:

- im Vj. hier ausgewiesene Erträge aus Ruherechtsentschädigungen für Kriegsgräber auf städtischen Friedhöfen für die Jahre 2010 bis 2016 (-4,289 Mio €),
- 16,758 Mio € Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Verkauf der Flächen des Grundstücksfeldes Kronsberg Süd,
- 4,446 Mio € höhere periodenfremde Aufwendungen aus der konsumtiven Zuordnung von Baumaßnahmen, die vorerst als AiB in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren.

Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Ergebnis** schloss im Bj. mit einem Jahresfehlbetrag von 15,137 Mio € ab:

	Rechnung 2017 in Mio €	Rechnung 2018 in Mio €
ordentliche Erträge	2.216.789	2.404,524
ordentliche Aufwendungen	2.237,870	2.419,661
ordentliches Ergebnis	-21,081	-15,137

Die Planung des **ordentlichen Ergebnisses** sah hier noch einen Fehlbedarf von 51,555 Mio € vor.

Maßgeblich die Ergebnisentwicklung bestimmende Produkte

Der Haushalt und damit in der Folge das Rechnungsergebnis sind gemäß § 4 Abs. 1 KomHKVO (§ 4 Abs. 1 GemHKVO) auf Basis von Produkten aufzustellen. Produkte stellen dabei die „Zusammenfassung von Leistungen nach sachlichen Gesichtspunkten, die von einer Verwaltungseinheit für andere Stellen erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen“ dar. Dabei sind über den Produktsaldo bei entsprechender Veränderung die Auswirkungen der einzelnen Aufgabenstellung auf die Ergebnisentwicklung erkennbar (Ergebnisverbesserung +; Ergebnisverschlechterung -):

- TH 18, Produkt 11105 - Personal und Organisationsmanagement, Controlling - (Zuschussbedarf 49,656 Mio €; Veränderung zum Vj. -13,433 Mio €):
In diesem Produkt werden u. a. Veränderungen der Pensions- / Beihilferückstellungen, die nicht unterjährig erworbenen Ansprüchen aus der Tätigkeit entsprechen, zentral nachgewiesen.

Die vorgesehene Auflösung des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages bei Pensions- / Beihilferückstellungen von 13,000 Mio € unterblieb wie im Vj., dagegen errechneten sich Zuführungen von 8,739 Mio € u. a. aus der Umstellung auf die „Heubeck-Richttafel 2018 G“; Grund ist insbesondere die veränderte Sterblichkeitswahrscheinlichkeit (siehe Bz. 6.500, 3.1). Der zusätzliche Aufwand ist damit im Bj. überwiegend nicht zahlungswirksam.
- TH 19, Produkt 11118 - Gebäudemanagement - (Zuschussbedarf 26,343 Mio €; Veränderung zum Vj. -12,598 Mio €):
Abermals gestiegene Instandhaltungsrückstellungen von 22,268 Mio € (Vj. 13,886 Mio €) bedingten die Entwicklung des Produktergebnisses (siehe Bz. 6.500, 3.).
- TH 59, Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - (Zuschussbedarf 13,477 Mio €; Veränderung zum Vj. -11,692 Mio €):
Wie im letzten SB angedeutet verschlechterte sich das Produktergebnis erheblich auf Grund des durch § 4 Aufnahmegesetz vorgegebenen Erstattungsmodus des Landes, der für das Bj. u. a. nur die geringeren Personenanzahlen Ende 2016 und Ende 2017 vorsah. Die Festsetzung der Erstattungen verringerte sich von 46,757 Mio € auf aktuell 31,027 Mio €.

Die Aufwendungen sanken um 6,9 % (-3,248 Mio €), und damit relativ linear zu der zu betreuenden Personenanzahl (Monatsdurchschnitt 2017: 2.646 Personen, 2018: 2.454 Personen). Die LHH steht hier wegen des noch nicht erfüllten Kontingents der

Zuweisungen gemäß § 1 Aufnahmegesetz in der Verpflichtung, fortwährend Asylbewerber*innen aufzunehmen. Die nicht erfüllte Aufnahmequote betrug Ende 2018 mehr als 6.000 Personen.

Dies bedeutet, auf absehbare Zeit wird die LHH keinen signifikanten Rückgang der zu betreuenden Flüchtlingszahl erwarten dürfen. RST für hieraus zukünftig resultierende Belastungen wurden nicht gebildet.

- TH 61, Produkt 31505 - Unterbringung von Personen -
(Zuschussbedarf 36,813 Mio €; Veränderung zum Vj. -11,787 Mio €):
Die Unterbringung von Personen umfasst neben Obdachlosen auch Asylbewerber*innen sowie Asylberechtigte. Waren 2016 durchschnittlich rund 4.400 Personen betreut, sank dieser Schnitt in 2018 auf unter 4.000 Personen. Der Zuschussbedarf dieses Produktes stieg dagegen im Verhältnis stark an (von 15,014 Mio € auf 36,813 Mio € im Bj.), da z. B. Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge erheblich kostenintensiver sind (relativ höhere Abschreibungen, Objektbewachung).

Für auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten am Wohnungsmarkt weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften verbleibende Asylberechtigte (nach Anerkennung im Asylverfahren) werden bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch den Leistungsträger statt der tatsächlichen Kosten der Unterbringung nur die Obergrenzen der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der LHH anerkannt. Dieser Personenkreis erhöhte sich im Jahresdurchschnitt von oberhalb 500 Personen in 2016 auf über 1.200 Personen in 2018.

Eine seit 2018 vorgesehene Anpassung der Gebührensätze stärker an die der LHH entstehenden Kosten der Unterbringung ist derzeit nicht umgesetzt; Folge ist ein der LHH jahresbezogen entstehendes Defizit bis in Millionenhöhe. Wir empfehlen, umgehend die Satzungsänderung mit angepassten Tarifen zu realisieren.

Aufwendungen für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in Gemeinschaftsunterkünften werden dagegen kostenbasiert in das Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - übertragen.

- TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -
(Zuschussbedarf 164,457 Mio €; Veränderung zum Vj. -17,928 Mio €):
Die Kindertagesbetreuung hat in der Vergangenheit eine Vielzahl an Gestaltungseingriffen durch die Gesetzgeber erfahren, von dem grundsätzlichen Förderanspruch in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII bis hin zu Veränderungen durch das (Nds.) Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) mit z. B. der Verpflichtung der Beschäftigung einer dritten Fach- oder Betreuungskraft in Krippengruppen ab August 2020 bzw. aktuell der Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren mit veränderter Finanzhilfe durch das Land.

Auf Ebene der LHH steht dem einerseits ein Anwachsen der Belegung über alle Betreuungsformen von 2014: 29.866 Kindern auf 2018: 34.689 Kinder gegenüber (+16,1 %), andererseits stieg in diesem Zeitraum der Zuschussbedarf in diesem Produkt um 53,4 % auf 164,457 Mio € an, und damit stärker als der Betreuungszuwachs. Hintergrund sind insbesondere ansteigende Anforderungen an die Personalausstattung. Deutlich wird eine insgesamt überproportionale Zunahme der der LHH verbleibenden Lasten aus der Kindertagesbetreuung.

- TH 20, Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH -
(Überschuss 71,761 Mio €; Veränderung zum Vj. -10,235 Mio €):
Das Produktergebnis des Bj. stellt die Abführung des wirtschaftlichen Erfolges 2017 der VVG (Konzessionsabgaben und Gewinnabführung) an die LHH dar.

Der nach dem geänderten Mehrgewinnausgleich (Ds. 2071/2017) von der LHH zu tragende Verlust der VVG (16,805 Mio €) wurde entsprechend der Vereinbarung mit der

Region von dort übernommen und blieb damit für die LHH ergebnisneutral. Im Saldo sank die Netto-Gewinnabführung gegenüber dem Vj. (-8,562 Mio €) und damit das Produktergebnis.

- TH 99, Produkt 61101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlage -
(Überschuss 909,126 Mio €; Veränderung zum Vj. +119,931 Mio €):
In diesem Produkt ist die grundsätzliche Kommunalfinanzierung einschließlich des kommunalen Finanzausgleichs zusammengefasst. Der Saldo im Bj. bestimmte sich insbesondere durch
 - gestiegenen Gewerbesteuerertrag (+156,964 Mio €),
 - gestiegene Gemeindeanteile an Einkommensteuer (+3,143 Mio €) bzw. Umsatzsteuer (+14,010 Mio €),
 - höhere Schlüsselzuweisungen des Landes aus dem FAG (+22,185 Mio €),
 - Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen, die die Aufwendungen der LHH für die Guthabenverzinsung von Steuererstattungen um 9,807 Mio € überstiegen,
 - um 62,624 Mio € höheren Aufwand für die Regionsumlage; hierin enthalten eine Rückstellung über 55,162 Mio € für den Anstieg der Regionsumlage im Nj. auf Grund des Gewerbesteueranstiegs,
 - ebenfalls mit dem Gewerbesteueranstieg in Zusammenhang stehende höhere Abführung bei Gewerbesteuerumlage und entsprechendem Solidarbeitrag (insgesamt +20,978 Mio €).

In der Rechnung insgesamt stiegen Personalaufwendungen für aktives Personal und für Versorgung - ggf. anteilig oben in den Produktergebnissen enthalten - um 38,652 Mio € (Vj. +40,844 Mio €). Die Personalaufwendungen enthielten allerdings - derzeit nicht zahlungswirksame - Zuführungen zu personenbezogenen Rückstellungen von insgesamt 47,982 Mio € (siehe Bz. 6.500, Ziff. 3.1 / 3.2).

Größere Abweichungen der Produktergebnisse im TH 59 - Soziale Hilfen - sind auf veränderte Kontierungen zurückzuführen. Insgesamt hat sich bei einem Haushaltsvolumen von rund 350 Mio € das Produktergebnis des TH - ohne Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - nur gering von 19,969 Mio € auf 26,081 Mio € verschlechtert (-6,112 Mio €).

Wertung des ordentlichen Ergebnisses

Mit der Doppik sollte die produktorientierte Bewirtschaftung eine outputorientierte Haushaltssteuerung ermöglichen, d. h. ein Leistungsvolumen wird durch Bereitstellung von Haushaltsressourcen („Budgets“) definiert, die Zielerreichung durch Kennzahlen überwacht. Tatsächlich ist die Entwicklung des Rechnungsergebnisses überwiegend durch - wie in Vj. - von der LHH nur mittelbar beeinflussbare Faktoren bestimmt:

- Steigende Zuschussbedarfe in den Produkten 31505 - Unterbringung von Personen - sowie 36501 - Kindertagesbetreuung - stellen wegen ihrer Größenordnung Risiken für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Haushaltes im Falle rückläufigen Realsteuer-Aufkommens dar; die gesetzlich fixierten Aufgabenstellungen weisen nur beschränkte Eingriffsmöglichkeiten wirtschaftlicher Gestaltung auf.
- Entgegen dem Ressourcenverbrauchskonzept sind in der Jahresrechnung Sachverhalte nicht enthalten, so die Spitzabrechnung 2018 der Einkommensteuer- / Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz entsprechend dem Durchführungserlass (4,004 Mio €), die Spitzabrechnung 2018 der Oberflächenentwässerung durch die SEH (rund 1,100 Mio €) sowie der Schadensausgleich (siehe Bz. 4.204); dies führt zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses.

- Die ergebnisbelastende Bildung von RST erfuhr mit 123,488 Mio € ein Allzeithoch (Vj. 72,595 Mio €), war jedoch gesetzlich geboten; hierin erstmalig für die Regionsumlage 55,162 Mio € bzw. für Instandhaltungen aller FB 35,001 Mio €. Das Rechnungsergebnis ist damit erheblich beeinflusst.

Im Wesentlichen entsprechen die Faktoren denen, die auch in Vj. die Ergebnisentwicklung bestimmten.

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben belaufen sich im Bj. auf insgesamt 1.286,900 Mio €. Ihr Anteil an den ordentlichen Erträgen beträgt damit 53,5 %.

Die Gewerbesteuer ist - mit deutlichem Abstand - die größte Ertragsposition der LHH und hat deshalb maßgeblichen Einfluss auf das Jahresergebnis. Da diese Erträge u. a. von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage abhängen, ist die Gewerbesteuer nur schwer planbar. Für das Bj. wurde der HA gemäß der Ertragserwartung um 2,0 % gegenüber dem Vj. erhöht. Die Haushaltsplanung wurde im Ergebnis um 27,2 % übertroffen.

Die Ertragsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Steuerart	Erträge 2014 Mio €	Erträge 2015 Mio €	Erträge 2016 Mio €	Erträge 2017 Mio €	Erträge 2018 Mio €
Grundsteuer A	0,200	0,198	0,200	0,198	0,198
Grundsteuer B	145,846	144,801	147,304	147,988	147,497
Gewerbesteuer	454,800	527,081	618,428	621,748	778,712
Einkommensteueranteil	215,962	231,084	233,812	254,714	257,857
Umsatzsteueranteil	49,742	56,945	58,711	73,024	87,034
Vergnügungssteuer	12,657	14,358	16,000	15,161	12,714
Hundesteuer	2,153	2,213	2,262	2,290	2,286
Zweitwohnungssteuer	0,472	0,467	0,477	0,481	0,602
Summe	881,832	977,147	1.077,195	1.115,603	1.286,900

Das Gewerbesteueraufkommen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 156,964 Mio € (25,3 %). Der Durchschnitt der Werte aus den Hj. 2014 bis 2017 wurde um 223,198 Mio € übertroffen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Höhe des Ertrages 2018 bis zu einer endgültigen Veranlagung der Steuerpflichtigen in nachfolgenden Jahren vorläufig ist. Die noch folgende Veranlagung kann die festgesetzten Vorauszahlungen unterschreiten. Die daraus resultierende Rückzahlung belastet das Rechnungsergebnis der zukünftigen Periode.

An Umlagen gemäß Gemeindefinanzreformgesetz erhielt die LHH im Bj. 257,857 Mio € (Vj. 254,714 Mio €) Einkommensteueranteile und 87,034 Mio € (Vj. 73,024 Mio €). Damit überstiegen die unterjährigen Zahlungen die Festsetzung für 2018 um 2,023 Mio €. Die Rückrechnung erfolgte ergebniswirksam erst im Hj. 2019.

Im Rahmen des Finanzausgleichs waren von der LHH die Gewerbesteuerumlage und ein entsprechender Solidarbeitrag zu entrichten. Weitere Informationen dazu siehe Bz. 6.100, Ziff. 18.4.

Der Gewerbesteuerertrag sowie die Komponenten des Finanzausgleiches gemäß Gemeindefinanzreformgesetz ergeben ein Nettosteueraufkommen aus Gewerbesteuer von 1.015,234 Mio € (Vj. 862,095 Mio €).

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer reduzierten sich gegenüber dem Vj. um 2,447 Mio €. Die Reduzierung ist im Wesentlichen mit der bereits Mitte 2017 begonnenen und im Bj. fortgeführten Umsetzung des "Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland" zu begründen. Sie führte zur Schließung diverser Spielhallen im Stadtgebiet, so dass auch die Anzahl der Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zurückgegangen ist.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass das Nettoaufkommen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu einem großen Anteil die gegenüber der Haushaltsplanung eingetretene Verbesserung des Jahresergebnisses 2018 um 51,477 Mio € begründet hat; zudem wurden RST für im Zusammenhang mit dem Gewerbesteuerertrag stehende Aufwendungen von 55,162 Mio € gebildet.

	Netto- Steuer- aufkommen Planung Mio €	Netto- Steuer- aufkommen Ergebnis Mio €	Abweichung *	Jahresfehl- bedarf Mio €	Jahresfehl- betrag/ -überschuss Mio €	Abweichung *
			Mio €			Mio €
2014	887,300	823,555	- 63,745	0,000	-76,837	- 76,837
2015	852,143	885,464	+ 33,321	101,681	+ 18,749	+ 120,430
2016	938,642	991,537	+ 52,895	85,117	+ 4,849	+ 89,966
2017	1.019,898	1.028,211	+ 8,313	46,181	- 11,788	+ 34,393
2018	1.054,198	1.178,531	+ 124,333	51,555	- 0,078	+ 51,477

* Eine positive Zahl in der Spalte „Abweichung“ stellt eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im Bj. liegt der Anteil der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen an den ordentlichen Erträgen bei 12,8 %.

2.1 Schlüsselzuweisungen

Die Leistungen des Landes nach dem NFAG an den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen belaufen sich auf 58,0 %.

Erträge nach dem NFAG	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €	2017 Mio €	2018 Mio €
Schlüsselzuweisungen	67,647	146,915	114,821	125,387	147,572
NFAG-Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	24,772	25,737	26,446	27,348	27,871
Summe	92,419	172,652	141,267	152,735	175,443

Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG hat sich im Bj. um 28,098 Mio € auf 150,528 Mio € erhöht. Auch für die NFAG-Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises war ein Anstieg zu verzeichnen. Sie stiegen um 660 T€ auf 27,939 Mio €. Zahlungswirksam wurden die Beträge nur i. H. v. 147,572 Mio € bzw. 27,871 € Mio €. Grund dafür ist eine Nachberechnung der entsprechenden Zuweisungen für das Vj. durch die Umstellung der Einwohnerbemessungszahl im Kommunalen Finanzausgleich 2017. Im Finanzausgleich bestimmt der kommunale Vergleich der Wirtschaftskraft und des errechneten Bedarfs die Höhe der Zuweisung. Die starke Erhöhung der Schlüsselzuweisung liegt maßgeblich in der Erhöhung der Zuweisungsmasse im Bj. 2018 um 287,747 Mio € sowie - in geringerem Maße - in dem Einwohnerzuwachs um 2169 Einwohner*innen begründet.

Erträge aus sonstigen Zuweisungen für Aufgabenwahrnehmungen	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €	2017 Mio €	2018 Mio €
Vom Land gemäß NFVG	1,347	1,357	1,370	1,908	1,918
Von der Region für Kreisaufgaben	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500
Summe	2,847	2,857	2,870	3,408	3,418

Auf Grundlage der §§ 4, 5 NFVG trägt das Land die Kosten für weitere von der LHH übernommene Aufgaben. Im Bj. waren dies 1,145 Mio € für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben und 286 T€ für die Computersystembetreuung in Schulen sowie im Bj. auch Kosten der Verwaltungstätigkeiten in Schulen i. H. v. 487 T€ gemäß § 5 Abs. 2 NFVG.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der LHH und der Region Hannover sind die Erträge aus den Zuweisungen von der Region Hannover für übernommene Kreisaufgaben mit 1,500 Mio € konstant (§ 162 Abs. 2 NKomVG).

2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Die Erträge stiegen im Bj. um 4,250 Mio € auf 130,726 Mio €.

Hauptursächlich für den Anstieg ist das Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung:

- Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+6,212 Mio € / 15,257 Mio €):
Die rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) sowie höhere Zuweisungen für städtische Kindertagesstätten auf Grund der zum 01.08.2018 in Kraft gesetzten Beitragsfreiheit für Kita-Kinder ab drei Jahren verursachte den Anstieg der Erträge aus Zuweisungen vom Land.

Gegenläufig war die Entwicklung bei den nachfolgend genannten Produkten:

- Produkt 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling - (-691 T€ / 87 T€):
Durch Begrenzung des berechtigten Personenkreises (bis Jahrgang 1954) nach dem Altersteilzeitgesetz (ATZG) nahm die Zahl der nach dieser Rechtsgrundlage bewilligten Altersteilzeitfälle bei der LHH stark ab, was zu einem Einbruch bei den Erstattungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 ATZG geführt und die Erträge aus Zuweisungen von gesetzlichen Sozialversicherungen vermindert hat. Für neu bewilligte Anträge auf ATZ auf Grundlage tarifvertraglicher Vereinbarung erfolgt keine Bezuschussung durch den Bund mehr.
- Produkt 12101 - Statistik und Wahlen - (-375 T€ / 360 T€):
Für die in 2017 durchgeführten Bundestags- / Landtagswahlen wurden nur noch ausstehende Restzahlungen aus den beiden nachträglich durchgeführten Spitzabrechnungen als Zuweisungen von Bund und Land geleistet.
- Produkt 35102 - Bürgerschaftliches Engagement / soziale Stadtteilentwicklung - (-244 T€ / 487 T€):
Für das am 01.06.2015 begonnene und zum 31.12.2018 beendete Projekt BIWAQ III waren projektbezogen vom FB Soziales im Bj. Zuweisungen von Bund und EU in geringerem Umfang als im Vj. abzurufen.
- Produkt 36101 - Tagespflege - (-521 T€ / 3,997 Mio €):
Eine im Vorjahresergebnis enthaltene Nachzahlung für Vj. von 475 T€ bewirkte einen scheinbaren Rückgang der Erträge aus Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke im Bj.

4. Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge (Kostensersatz einschließlich Tilgung als Darlehen gewährter Hilfen) sind gegenüber dem Vj. um 3,530 Mio € auf 32,177 Mio € gestiegen. Ihr Anteil an den ordentlichen Erträgen betrug wie im Vj. 1,3 %. Hauptursächlich für den Anstieg war der Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen.

Im Rechnungsergebnis des Bj. sind erneut nicht rechtskonforme Ertragsbuchungen bei Rückzahlungen enthalten (siehe auch SB 2016, Bz. 6.100, 4. Sonstige Transfererträge, Seite 45). Zum Ausgleich erforderliche ertrags- und aufwandsmindernde Buchungen sind im TH 59 - Soziale Hilfen - unterblieben, weil das SAP-System derzeit keine technische Möglichkeit bietet, aus der Vielzahl der Buchungen die für Korrekturbuchungen benötigten Beträge herauszufiltern. Dies wäre gegenwärtig nur mit unverhältnismäßig hohem manuellen Aufwand möglich.

4.1 Ersatz sozialer Leistungen außerhalb von Einrichtungen

Um 2,896 Mio € auf 13,452 Mio € gestiegene Erträge sind ursächlich dem Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss - zuzuordnen. Hier wurde mit Gesetzesänderung zum 01.07.2017 u. a. die Höchstbezugsdauer des Unterhaltsvorschlusses von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - von 12 Jahren auf das vollendete 18. Lebensjahr heraufgesetzt. Dies führte zu einer Erhöhung der laufenden Zahlfälle von bisher durchschnittlich 4.000 auf 7.221 zum Ende des Bj. (Quelle: Statistik des FB Jugend und Familie).

In der Folge erhöhten sich auch die Festsetzungen der von der LHH durchzusetzenden Unterhaltsforderungen, die bei einer derzeitigen Rückholungsquote von 11,4 % im Ergebnis jedoch nur relativ geringe Mehreinzahlungen bedeuten.

5. Öffentlich-rechtliche Entgelte

In den ordentlichen Erträgen sind 2,1 % an öffentlich-rechtlichen Entgelten (51,127 Mio €, +631 T€) enthalten. Dabei entwickelten sich die hierin enthaltenen Verwaltungsgebühren (+151 T€) und Benutzungsgebühren (+480 T€) im Saldo positiv.

5.1 Verwaltungsgebühren

Höhere Festsetzungen von Gebühren und Auslagen für entschiedene Bauanträge bei gleichzeitig geringeren weiterzuleitenden Gebührenanteilen (so für Brandschutzbewertung) führten zu einem Mehrertrag im Produkt 52101 - Bauaufsicht - i. H. v. 850 T€.

Dem steht ein Ertragsrückgang von 583 T€ im Produkt 12202 - Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten - gegenüber. Im Vj. mussten auf Grund des "Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland" vom 01.07.2012 bisher von der Genehmigungspflicht befreite Betriebe eine glücksspielrechtliche Erlaubnis beantragen. Neukonzessionierungen sind im Abstand von fünf Jahren zu beantragen.

5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Der Anstieg der Benutzungsgebühren resultiert im Wesentlichen aus dem Produkt 31505 - Unterbringung von Personen -. Mehrerträge i. H. v. 1,385 Mio € sind insbesondere auf die höhere Anzahl von Abrechnungen der Leistungen nach dem SGB II für in den Unterkünften untergebrachte Asylberechtigte zurückzuführen.

Mehrerträge im Produkt 12602 - Gefahrenabwehr - von 440 T€ resultieren aus Anzahl und Umfang der abzurechnenden Hilfeeinsätze der Feuerwehr. Die Einsätze entstehen anlassbezogen und sind daher nicht planbar.

Dem gegenüber waren die Erträge im Produkt 54602 - Parkeinrichtungen - um 354 T€ rückläufig. Dies liegt darin begründet, dass auf Grund wachsender Baustellentätigkeiten in den abzurechnenden Parkzonen im Bj. weniger Erträge erwirtschaftet werden konnten.

6. Privatrechtliche Entgelte

3,9 % der ordentlichen Erträge entfallen auf privatrechtliche Entgelte (93,241 Mio €). Dabei entwickelten sich die einzelnen in dieser Position zusammengefassten Entgelte unterschiedlich.

6.2 Erträge aus Verkauf

Gestiegene Erträge im Produkt 57103 - Gartensaal - i. H. v. 209 T€ sind der wieder vollständig bewirtschafteten Außenterrasse zuzuordnen. Zu dem stieg die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen.

Aus der Holzvermarktung konnten die Erträge im Produkt 55501 - Land-/Forstwirtschaft - um 149 T€ gesteigert werden, da auf Grund eines Sturmes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Bäume insbesondere in der Eilenriede zusätzlich gefällt werden mussten.

6.3 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Im Produkt 12701 - Rettungsdienst - ist im Bj. ein Rückgang bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten auf 30,906 Mio € auf Grund insgesamt abnehmender Einsatzzahlen zu verzeichnen.

Im Bj. galten noch die Tarife des Jahres 2015 nach der Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes. Zwischenzeitlich konnte die Verwaltung noch keine neue Vereinbarung mit den Kostenträgern erzielen; mangels Tarifeinigung konnte daher auch die Vorgabe des HA i. H. v. 35,243 Mio € nicht erreicht werden.

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Für laufende Verwaltungstätigkeiten für andere Stellen erhält die LHH Kostenerstattungen und Kostenumlagen als Aufwendungsersatz. Diese Erstattungen sanken im Bj. um 1,935 Mio € auf 426,419 Mio €. Ihr Anteil an den ordentlichen Erträgen betrug im Bj. 17,7 % (Vj. 19,3 %).

Um 9,289 Mio € auf 101,899 Mio € sanken die **Erstattungen vom Land und von überörtlichen Trägern**. Hauptursächlich hierfür waren folgende Veränderungen:

- Produkt 31150 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - (+1,219 Mio € / 7,153 Mio €)
Die Erstattungen vom Land für Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen in überörtlicher Zuständigkeit wurden im Bj. auf Grund der Ergebnisse vorheriger Spitzabrechnungen von 400 T€ auf 500 T€ erhöht.
- Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - (-2,244 Mio € / 6,315 Mio €)
Für eine verspätet am 16.01.2019 eingegangene Abschlagszahlung von 2,146 Mio € für das vierte Quartal 2018 unterblieb versehentlich eine Umbuchung zur periodengerechten Zuordnung zum Bj., was das Absinken der Erträge aus Erstattungen vom Land für außerhalb von Einrichtungen geleistete Sozialhilfe erklärt.

- Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - (-15,806 Mio € / 31,223 Mio €)
Rückläufige durchschnittliche monatliche Fallzahlen im Vj. (2017: 2.646 / 2016: 4.195 / Quelle: Monatsberichte des FB Soziales Dezember 2017 und Dezember 2018) bewirkten auch eine Reduzierung der für die pauschale Erstattung der Aufwendungen nach dem AsylbLG zu Grunde zu legenden Personenzahlen nach der Asylbewerberleistungsstatistik. Diese errechnen sich unter anderem aus dem Mittelwert der Stichtage 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Erstattungen des Landes verminderten sich folglich auf Grund der geringeren zu Grunde zu legenden Personenzahl.
- Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss - (+7,906 Mio € / 15,355 Mio €)
Die höheren Erstattungen vom Land resultieren aus gestiegenen Aufwendungen (siehe auch Bz. 6.100, 18.3 Sozialtransferaufwendungen).
- Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - (+2,955 Mio € / 17,599 Mio €)
Durch eine zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetzesänderung zur Kostenträgerschaft von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) wurde die Verteilung von in Obhut genommenen UMA neu geregelt.-Wegen der Vielzahl der von der Umstellung betroffenen Fälle erfolgte für einen Großteil die Spitzabrechnung für die Zeit ab 01.11.2015 unter Anrechnung von im Vj. geleisteten Abschlagszahlungen erst im Bj.
- Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (-3,536 Mio € / 5,458 Mio €)
Mit Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder ab drei Jahren zum 01.08.2018 sind die Erstattungen des Landes für das bisher nur im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfreie Kindergartenjahr entfallen.

Die **Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden** stiegen im Vergleich zum Vj. um 6,778 Mio € auf 309,908 Mio €.

Wir stellten außergewöhnlich hohe Veränderungen gegenüber dem Vj. in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Produkte im TH 59 - Soziale Hilfen - bei Erstattungen von der Region, für in örtlicher Trägerschaft geleistete Sozialhilfe fest, obwohl die Erträge in diesem TH bei dieser Kontierung insgesamt nur um 6,175 Mio € auf 295,819 Mio € gestiegen sind.

- Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - (+103,466 Mio € / 184,391 Mio €)
Bei diesem Produkt wurden - wie auch in Vj. - zunächst die gesamten Erstattungen der Region für alle in örtlicher Trägerschaft geleisteten sozialen Hilfen eingenommen und als Erträge gebucht. Jedoch unterblieb im Bj. - anders als in Vj. - die Umbuchung eines Großteils der Erstattungen für eine verursachungsgerechte Verteilung auf die nachfolgend genannten Produkte / Hilfearten. Bei diesen sanken daher entsprechend die Erträge erheblich, zum überwiegenden Teil bis auf Null.
- Produkt 31120 / 31180 - Hilfe zur Pflege - (-40,109 Mio € / 0 €)
- Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - (-35,926 Mio € / 0)
- Produkt 31140 - Hilfen zur Gesundheit - (-17,222 Mio € / 0 €)
- Produkt 31150 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - (-1,426 Mio € / 0 €)
- Produkt 31114 - Hilfe zum Lebensunterhalt - (-9,330 Mio € / 364 T€)
Neben unterlassenen Umbuchungen waren erstmals im Bj. vom Bund finanzierte Erstattungen für die Jahre 2017 und 2018 nach § 136 SGB XII ausschlaggebend. Danach wird für Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat ein Betrag erstattet, dessen Höhe sich nach einem Anteil

von 14 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bemisst. Im Bj. belief sich dieser Erstattungsbetrag auf 58,24 € pro Person und Monat (Vj. 57,26 €). Da die Erstattungsbeträge des Bundes über die Region Hannover an die LHH geleistet wurden, wurden die Erträge von insgesamt 364 T€ als Erstattungen von der Region gebucht.

Anders verhält es sich bei dem folgenden Produkt:

- Produkt 31170 - Quotales System - (+6,786 Mio € / 110,772 Mio €)
Scheinbar um 6,786 Mio € angestiegen sind die Erträge aus Erstattungen der Region nach dem Quotalen System. Tatsächlich stiegen die Erträge jedoch nur um 4,345 Mio €, weil das Vorjahresergebnis durch eine - sich auf das Jahr 2015 beziehende - Rückzahlung von 2,440 Mio € vermindert war (siehe auch SB 2017, Bz. 6.100, 7., Seite 56). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus höheren Abschlagszahlungen im Bj. (3,950 Mio €).

Ausschlaggebend bei den Erstattungen von örtlichen Trägern waren Veränderungen bei dem u. a. Produkt:

- Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - (+789 T€ / 4,466 Mio €)
Mehr Kostenerstattungsfälle und höhere geltend gemachte Aufwendungen im Einzelfall führten im Bj. zu einem Anstieg der Erträge. Außerdem waren im Vj. mehrere größere nicht werthaltige Forderungen zu bereinigen, zum Teil, weil von anderen zuständig gewordenen Kostenträgern Erstattungen zu leisten waren oder weil sich erst nachträglich herausgestellt hatte, dass kein Kostenerstattungsanspruch bestand.

Die Erstattungen von **verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen** stiegen im Bj. um 466 T€ auf 3,665 Mio €. Im Wesentlichen ursächlich hierfür war das folgende Produkt:

- Produkt 11109 - Informations- und Kommunikationssysteme - (+551 T€ / 873 T€)
Die scheinbar gestiegenen Erträge sind auf zwei erst im Bj. für das Vj. periodenfremd gebuchte Beträge aus Verwaltungskostenerstattungen der SEH (insgesamt 297 T€) zurückzuführen. Bei periodengerechter Zuordnung wären die Erträge nicht auf 873 T€ gestiegen, sondern von 619 T€ auf 576 T€ gesunken.

8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinsen und ähnlichen Finanzerträge haben mit 81,061 Mio € einen Anteil von 3,4 % an den ordentlichen Erträgen.

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus sonstigen Finanzmitteln und speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, sodann aus Steuern und ausnahmsweise aus Krediten für Investitionen zu beschaffen. Unter die sonstigen Finanzmittel fallen insbesondere Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

8.1 Zinserträge

Die Zinserträge blieben mit insgesamt 4,675 Mio € (Vj. 4,722 Mio €) leicht hinter dem Vj. zurück.

Die durch die LHH für Sondervermögen aufgenommenen Kredite für Investitionen werden als Ausleihungen an Sonderhaushalte bilanziert. Die an die Kreditgeber weiterzuleitenden Zinserstattungen der Betriebe für diese Kredite verringerten sich gegenüber dem Vj. von 3,909 Mio € auf 3,621 Mio €.

Die sonstigen Zinserträge stiegen demgegenüber von 814 T€ im Vj. auf nunmehr 1,054 Mio €. Mehr als die Hälfte (555 T€) hiervon stammt aus Zinsen von verbundenen Unternehmen, denen die LHH im Rahmen des Cash-Managements Mittel zur Kassenbestandsverstärkung zur Verfügung stellt.

8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen

Die Erträge aus Gewinnanteilen aus den städtischen Beteiligungen stiegen nach deutlichem Rückgang im Vj wieder auf 56,908 Mio € (+17,5 %).

Wesentliche Gewinnabführungen	Ergebnis in Mio €		Abw. in %
	2018	2017	
Querverbund VVG (Kommunaler Mehrgewinnausgleich)	51,622	43,379	+19,0
Sparkasse Hannover	1,400	1,400	0
union-boden gmbh	1,850	1,850	0
Städtische Häfen Hannover	1,343	1,013	+32,6
Flughafen Hannover	0,682	0,761	- 10,4

8.3 Sonstige Finanzerträge

Verzinsungen von Steuernachforderungen wurden i. H. v. 19,013 Mio € (Vj. 35,699 Mio €) erhoben. Steuernachzahlungen sind rückwirkend zu verzinsen. Da der Festsetzungszeitpunkt von Steuern bzw. das Ergebnis von Betriebsprüfungen für die LHH nicht einschätzbar ist, kann dieses zu starken Schwankungen im Jahresvergleich innerhalb der sonstigen Finanzerträge führen.

9. Aktivierte Eigenleistungen

Die nach § 15 Abs. 4 KomHKVO (§ 15 Abs. 4 GemHKVO) zu veranschlagenden aktivierungsfähigen Eigenleistungen wurden im Bj. im Ist mit 4,084 Mio € ausgewiesen (Vj. 6,617 Mio €).

NE Das Verfahren erfasst dabei - wie im Vj. - Eigenleistungen mit 10 % als pauschalem Anteil der Investitionskosten von Maßnahmen. Diese werden in einem weiteren Schritt anlagengenaue zugeordnet. Eine Aktivierung von Eigenleistungen hat sich jedoch gemäß Anschaffungswertprinzip, abgeleitet aus dem Vorsichtsprinzip gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO (§ 44 Abs. 4 GemHKVO), an den tatsächlich erbrachten Leistungen zu orientieren. Dass die von der Verwaltung angewandte Praxis einer pauschalen Aktivierung anhand von Investitionskosten dem widerspricht, hatten wir bereits im Vj. beanstandet (siehe SB 2017, Bz. 6.100, Nr. 9, Seite 57).

Auch die Bemessung der aktivierbaren Eigenleistungen auf Basis der HOAI ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 auszuschließen. Danach wurde gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass sie durch Beibehaltung verbindlicher Honorare für Architekten und Ingenieure gegen EU-Recht verstößt, da die HOAI durch feste Honorare die europaweit gewährleistete Niederlassungsfreiheit beschränkt, mithin geringere Honorarforderungen zuzulassen seien.

Insoweit stellen die HOAI-Sätze auch in der Bewertung keinen geeigneten Maßstab dar; sie könnten vielmehr auch niedriger anzusetzen sein.

11. Sonstige ordentliche Erträge

Die Sonstigen ordentlichen Erträge verringerten sich gegenüber dem Vj. um 1,469 Mio € auf 95,878 Mio €. Sie entsprachen damit einem Anteil von 4,0 % der ordentlichen Erträge (Vj. 4,4 %). Hiervon waren 11,584 Mio € nicht zahlungswirksam.

11.1 Konzessionsabgaben

Die von der LHH erzielten Konzessionsabgaben aus dem an die enercity AG eingeräumten Recht, Versorgungsleitungen im Stadtgebiet zu verlegen und zu betreiben, verringerten sich um 1,557 Mio € auf 38,060 Mio €. Ihre jährliche Höhe bemisst sich nach dem unter Beachtung der Konzessionsabgabenverordnung bestimmten Abgabesatz sowie der abgesetzten Energiemenge. Der Rückgang ist insbesondere auf geringere Absatzmengen im Bereich Strom (Tarifkunden allgemein) und Heizgas sowie den (gemäß Vertrag) zu leistenden Rück-erstattungen auf Vj. zurückzuführen.

11.3 Besondere Erträge

Die Erträge aus Ordnungsrechtsaufgaben reduzierten sich um 1,442 Mio € auf 10,680 Mio €, da die Aufstellung geplanter zusätzlicher Überwachungsanlagen nicht in vollem Umfang umgesetzt wurde und einige Rotlichtüberwachungsanlagen außer Betrieb zu nehmen waren.

Die Erträge der Zinsen aus der Aussetzung der Vollziehung (ADV-Zinsen) stiegen dagegen insbesondere auf Grund einer Nachzahlung aus einem Stornofall um 1,427 Mio €.

11.5 Andere sonstige ordentliche Erträge

Entsprechend der verwaltungsseitig gewählten Praxis, die Aufwendungen der LHH für die Versorgung von Flüchtlingen vollständig im Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - abzubilden, wurden dem Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - die dort geleisteten Aufwendungen für den Kreis der Asylbewerber erstattet. Der Betrag reduzierte sich entgegen rückläufiger Fallzahl im Bj. um 2,720 Mio €.

Die Erstattungen erfolgten über nicht zahlungswirksame Ertragsbuchungen und stellen inhaltlich keinen zusätzlichen Ertrag für die LHH dar.

13. Aufwendungen für aktives Personal

Der Anteil der Aufwendungen für aktives Personal an den ordentlichen Aufwendungen beträgt 538,249 Mio € (22,2 %). Der Anstieg der Aufwendungen gegenüber dem Vj. beläuft sich auf 31,228 Mio €. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Erhöhungen der Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte von 18,643 Mio €, sachlich hiermit in Zusammenhang stehende Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von 4,146 Mio € sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen von 3,770 Mio €.

Der Planansatz von 530,520 Mio € zzgl. des HR aus 2017 von 3,024 Mio € wurde um insgesamt 4,704 Mio € überschritten.

Die Dienstbezüge der Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen wurden mit Wirkung vom 01.06.2018 um 2,0 % erhöht (§ 3 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018). Für die Tarifbeschäftigten erhöhte sich das Tabellenentgelt gemäß des Tarifvertrages TVöD (Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April 2018) zum 01.03.2018.

Stellenplan

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan für 2018 (Ds. 2398/2016 N1) im März 2017 vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und nachrichtlich die Stellen der Tarifbeschäftigten der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune (Kernverwaltung) sind gemäß § 5 Abs. 1 KomHKVO die in den Betrieben eingesetzten Beamt*innen auszuweisen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Haushaltsjahr	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwuchskräfte und andere**
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2014	7.248,68	1.101,13	8.349,81	736
2015	7.440,85	1.111,13	8.551,98	792
2016	7.707,18	1.129,63	8.836,80	868
2017	7.961,08	1.143,43	9.104,51	1.026
2018	7.980,18	1.143,43	9.123,61	***

* inklusive Beamt*innen in Sondervermögen

** lt. Anhang zum Stellenplan: Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte (im Praktikantenverhältnis bzw. in der Ausbildung)

*** lt. Stellenplan für 2018 (Ds. 2398/2016 N1) lag zum Erstellungszeitpunkt keine Datenbasis vor

Die Stellenneueinrichtungen belaufen sich in der Kernverwaltung auf 23,10 Stellen. Demgegenüber stand in der Kernverwaltung der Abbau von insgesamt vier Stellen (davon eine Stelle infolge HSK IX, Ursprungs-Ds. 2351/2011), so dass sich die Stellenanzahl im Bj. netto um 19,10 neu eingerichtete Stellen erhöhte.

Im Wesentlichen betreffen die Stelleneinrichtungen zehn verschiedene FB, wobei die einzelnen FB zwischen 0,5 bis 3,75 Stellen erhalten, z. B. 3,75 Stellen im FB Schule durch Neuberechnung der Schulsekretariatsstunden, 3,35 Stellen im FB Jugend und Familie infolge von Stundenerhöhungen in Kindertagesstätten und im FB Soziales 3,0 Stellen auf Grund von Fallzahlensteigerungen in der Grundsicherung.

Zudem sind im Stellenplan 98 Stellenhebungen auf Grund inhaltlicher und organisatorischer Veränderungen vorgesehen, davon acht Hebungen ab A12 oder vergleichbarer Eingruppierungen nach TVöD. Im Bereich der Feuerwehr gehen seit 2017 ff. auf Grund von Aufgabenveränderungen und Stellenneubewertungen schrittweise 83 Stellenhebungen hervor.

Verteilung der Stellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB

	Stellen lt. StVertPlan 2017	Stellen lt. StVertPlan 2018	Veränderung in Stellen	in Mio € 2017	in Mio € 2018	Differenz in %
TH 14	41,00	41,00	0,00	2,785	2,880	3,4
TH 15	52,00	52,00	0,00	5,030	5,109	1,6
TH 18	713,34	713,34	0,00	70,803	85,327	20,5
TH 19	267,78	267,78	0,00	18,561	22,102	19,1
TH 20	246,65	246,65	0,00	14,617	15,062	3,0
TH 23	96,50	96,50	0,00	5,982	6,048	1,1
TH 30	20,50	21,00	0,50	1,481	1,305	-11,9
TH 32	569,03	570,03	1,00	30,256	32,015	5,8
TH 37	776,28	777,28	1,00	47,601	45,910	-3,6
TH 40	490,11	494,36	4,25	25,454	27,355	7,5
TH 41	492,14	494,14	2,00	30,857	32,317	4,7
TH 43	83,12	83,12	0,00	8,530	8,690	1,9
TH 46	112,00	113,00	1,00	6,439	6,949	7,9
TH 50	653,26	655,26	2,00	26,608	26,473	-0,5
TH 51	1.516,63	1.522,98	6,35	97,057	101,573	4,7
TH 52	158,50	158,50	0,00	8,152	8,490	4,1
TH 57	130,75	130,75	0,00	4,526	4,644	2,6
TH 59				17,739	17,816	0,4
TH 61	386,50	388,50	2,00	25,972	26,504	2,0
TH 66	306,50	306,50	0,00	19,762	20,895	5,7
TH 67	735,00	737,00	2,00	38,809	40,786	5,1
Sonstige	81,50	78,50	-3,00			
gesamt	7.929,09	7.948,19	19,10	507,021	538,250	6,2

- Hinweise:
- Die Stellen von Beamt*innen in Sondervermögen sind keinem FB zugeordnet (2017: 32 Stellen; 2018: 32 Stellen).
 - Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR sind keinem FB zugeordnet.

Dienstlich angeordnete Überstunden 2018

Eine Vergütung geleisteter Mehrarbeit kommt für Beamt*innen nur nach Maßgabe der strengen Regelungen des § 47 Abs. 1 und 5 NBesG i. V. m. § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG in Betracht. Für Tarifbeschäftigte sind die Vergütungsmöglichkeiten in §§ 7 und 8 sowie § 24 Abs. 6 TVöD geregelt. Zeitguthaben im Sinne der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung fallen nicht hierunter.

Von 143.000 im Kernhaushalt insgesamt geleisteten Überstunden aller Mitarbeitenden (Gesamtaufwand 2,690 Mio €) entfielen - durch Vergütung abgegolten - 51.000 Stunden auf vollbeschäftigte Mitarbeiter*innen, 38.000 Stunden auf Teilzeitbeschäftigte und 43.000 Stunden auf pauschale Überstundenvergütungen. Dementsprechend wurden nur 11.000 Stunden durch Freizeitausgleich abgegolten.

Für Tarifbeschäftigte ist der aus § 8 Unterabsatz 1.1 TVöD für Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten der Teilzeitbeschäftigten bestehende Grundsatz des Ausgleichs durch Freizeit nur untergeordnet umgesetzt.

In 2018 wurden für pauschale Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen 1,014 Mio € geleistet, im Wesentlichen für Tarifbeschäftigte; für Beamt*innen fielen 30 T€ an. Die rechtliche Beurteilung der Gewährung bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Zu der über die Prüfung der Zulagen gefertigten Ds. 1503/2019 verweisen wir auf Bz. 8.040.

14. Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für die Versorgung hatten im Bj. einen Anteil von 2,9 % an den ordentlichen Aufwendungen. Der Aufwand ist von 62,871 Mio € im Vj. auf 70,296 Mio € im Bj. gestiegen.

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen für Versorgung (in Mio €)	65,567	57,085	71,970	62,871	70,296
davon Zuführungen für Pensions -/Beihilferückstellungen	18,204	7,938	20,359	10,036	14,469
Anzahl Versorgungsempfänger*innen	1.400	1.424	1.444	1.456	1.459

Die Steigerung der Versorgungsaufwendungen begründen sich u. a. in der Besoldungserhöhung. Darüber hinaus hat im Bj. eine Nachberechnung durch die „Heubeck - Richttafel 2018 G“ ergeben, dass insgesamt ein höherer Bedarf an Zuführungen von Pensions- und Beihilferückstellungen besteht. (siehe Bz. 6.500 3.1).

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen im Bj. um 30,994 Mio € auf 270,156 Mio €; dies entsprach einem Anteil von 11,2 % (Vj. 10,7 %) an den ordentlichen Aufwendungen. Im Wesentlichen war dies durch die um 22,987 Mio € auf 95,003 Mio € gestiegenen Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens, insbesondere durch um 12,721 Mio € höhere Rückstellungsbildungen, verursacht.

Zur kritischen Bewertung anteiliger Bildung von RST ohne HA siehe Bz. 4.202.

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben mit 48,350 Mio € einen Anteil von 2,0 % an den ordentlichen Aufwendungen.

17.1 Zinsaufwendungen

Die Zinsen an Kreditinstitute gingen im Vergleich zum Vj. um 4,253 Mio € auf 29,025 Mio € zurück. Hauptursache hierfür ist die weiter anhaltende Niedrigzinsphase.

In diesem Betrag sind auch 7,055 Mio € für Zinsswaps zur Absicherung von Zinssätzen enthalten.

Insgesamt haben Kredite und Zinsaufwendungen folgenden Stand, darin auch enthalten Kredite sonstiger Gläubiger (Land, Bund, sonstige):

	Gesamt in Mio €	davon für den Kernhaushalt in Mio €	davon für Son- derhaushalte in Mio €
Kredite Jahresbeginn	1.623,295	1.475,849	147,446
Kredite Jahresende	1.624,080	1.471,194	152,886
Zinsaufwendungen	38,775	35,154	3,621

17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Im Bj. mussten für die Verzinsung von Liquiditätskrediten 10 T€ (Vj. 4 T€) aufgewendet werden. Dabei handelt es sich nur zu circa 45 % um echte Sollzinsen, im Übrigen um Courtagen für Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Unter Berücksichtigung der 555 T€ Zinserträge (siehe Bz. 6.100, Nr. 8.1, Zinserträge) ergab sich somit ein positiver Saldo von 545 T€.

17.3 Sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen i. H. v. 9,206 Mio € (Vj. 34,089 Mio €) entstanden für die Verzinsung von Steuererstattungen, welche die LHH an Steuerpflichtige leisten musste, deren Steuerveranlagung unter den zuvor geleisteten Vorauszahlungen lag und somit einen Erstattungsanspruch mit entsprechender Verzinsung (0,5 % pro Monat, siehe § 238 AO) auslöste. Die Höhe dieser Aufwendungen ist naturgemäß starken Schwankungen unterworfen und im Voraus nur schwer kalkulierbar.

In den sonstigen Finanzaufwendungen (insgesamt 9,565 Mio €) enthalten sind außerdem Kreditbeschaffungskosten i. H. v. 182 T€.

Für die Wertberichtigung von 913 T€ für ein Fremdwährungsdarlehen ist eine bestehende RST in Anspruch genommen worden.

18. Transferaufwendungen

Aufwendungen an Dritte, die ohne direkte Gegenleistungen erbracht werden (Transferaufwendungen), stiegen im Bj. um 110,371 Mio € auf 1.184,012 Mio €. Ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Bj. 48,9 % (Vj. 48,0 %).

18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Die Aufwendungen stiegen um 13,770 Mio € auf 96,478 Mio €. Im Wesentlichen hierfür ursächlich waren:

- Produkt 24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte - (+1,747 Mio € / 12,466 Mio €)
Die Aufwendungen für schulergänzende Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Ganztagsbetreuung sind erneut infolge gestiegener Nachfrage und wegen neu hinzugekommener Schulen, die Ganztagsbetreuung anbieten, angestiegen.
- Produkt 27101 - Volkshochschule - (+789 T€ / 789 T€)
Auf Grund unserer im SB 2017 unter Bz. 6.100, 19.3 Geschäftsaufwendungen, Seite 66 getroffenen Feststellung wurden die im Bj. zunächst als sonstige Geschäftsaufwen-

dungen gebuchten Aufwendungen für das von der Ada-und-Theodor-Lessing-Volks-hochschule koordinierte Programm „Spracherwerb Deutsch für Geflüchtete“ auf die korrekte Kontierung als Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche umge-bucht.

- Produkt 31504 - Betrieb städtische Alten- und Pflegezentren - (+1,800 Mio € / 2,600 Mio €)
Außerordentliche Erträge aus einem Grundstücksverkauf verminderten den Verlustaus-gleich im Vj. auf 800 T€. Daher führte die Rückstellungsbildung für den Verlustaus-gleich 2018 von 2,600 Mio € zu vergleichsweise höheren Aufwendungen im Bj.
- Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+8,933 Mio € / 44,738 Mio €)
Höhere Personalkosten durch den rückwirkend zum 01.01.2017 angewandten Tarif-vertrag öffentlicher Dienst für Sozial- und Erziehungsdienste bei einem großen kirchli-chen Träger, die stufenweise Anhebung der Förderung von Vertretungskosten in Kin-derläden, die Neueinrichtung von Kindertages-/Krippenplätzen sowie höhere Aufwendungen zum Ausgleich der durch die Beitragsfreiheit für Krippen- und Kinder-tages-Kinder ab drei Jahren ausfallenden Elternbeiträge waren ursächlich für die ge-stiegenen Aufwendungen.
- Produkt 57302 - Sonstige Unternehmen - (+647 T€ / 647 Mio €)
Ein im Bj. von der LHH neu geschlossener Vertrag über die Verpachtung städtischer Werbeflächen beinhaltet neben Pachtzahlungen auch die Erbringung von Sachleistun-gen an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH durch den Pächter. Für eine korrekte Bruttodarstellung wurde erstmals im Bj. der Wert dieser Sachleistungen für das Bj. und das Vj. ermittelt und im städtischen Haushalt ergebnisneutral abgebildet, indem sich durch innere Verrechnungsbuchungen Ertrag und Transferaufwand erhöht haben. Die auf das Vj. entfallenden Sachleistungen wurden dabei zutreffend als perio-denfremder Ertrag/Aufwand gebucht.

18.2 Schuldendiensthilfen

Die Schuldendiensthilfen stiegen im Bj. um 974 T€ auf 3,539 Mio €.

Hauptursächlich hierfür waren höhere Aufwendungen beim Produkt 52201 - Sicherung der Wohnraumversorgung - (+986 T€ / 3,130 Mio €). Um im Folgejahr über auskömmliche Mittel für die Leistung von höheren Aufwendszuschüssen aus dem Wohnungsbauförderungs-programm verfügen zu können, wurde hier eine Rückstellung i. H. v. 1,000 Mio € gebucht (siehe auch Bz. 6.500, 3. Rückstellungen).

18.3 Sozialtransferaufwendungen

Die Sozialtransferaufwendungen erhöhten sich im Bj. um 11,950 Mio € auf 521,177 Mio €. Nachfolgende Produkte hatten maßgeblichen Anteil an diesem Anstieg:

- Produkt 31114 - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) - (+954 T€ / 17,708 Mio €)
Scheinbar höhere Aufwendungen für außerhalb von Einrichtungen erbrachte Leistun-gen (+640 T€ / 8,281 Mio €) sind vorwiegend durch unterlassene aufwandsmindernde Buchungen (Vj. 525 T€) (siehe Bz. 6.100, 4. Sonstige Transfererträge) entstanden.

Die Leistungen in Einrichtungen sind um 313 T€ auf 9,428 Mio € angewachsen. Ur-sächlich hierfür waren gestiegene Pro-Kopf-Ausgaben.
- Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - (+7,622 Mio € / 136,724 Mio €)
Folgende Änderungen waren für das Ergebnis ausschlaggebend:
 - Höhere Pflegesätze in Werkstätten für behinderte Menschen, hier insbesondere bei den teilstationären Leistungen (+3,374 € / 22,394 Mio €),

- gestiegene Pflegesätze bei Leistungen in Wohnheimen (insbesondere bei den über 18-jährigen mit geistigen Behinderungen) und, wegen des demografischen Wandels, zunehmend höhere Hilfegrade (+755 T€ / 30,544 Mio €),
 - höhere Aufwendungen für Integrationshelfer*innen durch gestiegene Nachfrage und damit verbundener zunehmender Inanspruchnahme teurerer Anbieter, außerdem ein von der Region geschlossener „Poolvertrag“ mit höheren Stundensätzen (+1,050 Mio € / 7,946 Mio €),
 - dem gewachsenen Bedarf entsprechend höhere Aufwendungen für Tagesförderstätten (+543 T€ / 13,591 Mio €) sowie
 - drei „teure“ Einzelfälle mit „Hilfen zur Teilhabe und andere Hilfen“ außerhalb von Einrichtungen (+642 T€ / 1,003 Mio €).
- Produkt 31150 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - (+837 T€ / 8,601 Mio €)
Nach Inkraftsetzung des zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetzes wurde vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die bisherige Zuordnung der Mobilien sozialen Hilfsdienste (MSHD) einschließlich Essen auf Rädern geändert. Daher wurden erstmals im Bj. diese Hilfen nicht als Hilfe zur Pflege, sondern unter dem o. a. Produkt gebucht. Ohne MSHD sind die Aufwendungen lediglich um 248 T€ gestiegen.
 - Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - (+4,463 Mio € / 100,259 Mio €)
Höhere durchschnittliche monatliche Empfängerzahlen (+283 / 11.837) sowie höhere durchschnittliche monatliche Pro-Kopf-Ausgaben (+9,08 € / 557,67 €) (Quelle: Monatsbericht Dezember 2018, FB Soziales), und fehlende aufwandsmindernde Rückzahlungsbuchungen im Bj. (Vj. 448 T€) verursachten einen Anstieg der Leistungen außerhalb von Einrichtungen (+3,908 Mio € / 80,113 Mio €).

Gestiegen sind auch die auf die Grundsicherung entfallenden anteiligen Fallkosten bei stationärer Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (+555 T€ / 20,146 Mio €).
 - Produkt 31180 / 31120 - Hilfe zur Pflege - (+1,582 Mio € / 48,532 Mio €)
Fehlerhaft hinterlegte Kontierungen in der Fachanwendung Open Prosoz im Vj. führten zu scheinbar höheren Aufwendungen für stationäre Hilfe des überörtlichen Trägers (+2,142 Mio € / 6,950 Mio €) und zu geringfügig reduzierten Aufwendungen (-606 T€ / 25,523 Mio €) für stationäre Hilfe zur Pflege in kommunaler Trägerschaft. Ohne diese Fehler hätte sich bei insgesamt rückläufigen Fallzahlen und Fallkosten gegenüber dem Vj. eine Einsparung von rund 1,063 Mio € ergeben.
 - Produkt 31301- Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - (-3,276 Mio € / 42,438 Mio €)
Im Wesentlichen ursächlich für den Rückgang der Aufwendungen für stationäre Hilfen (-3,036 Mio € / 36,977 Mio €) sind rückläufige durchschnittliche monatliche Fallzahlen, insbesondere bei Leistungsbezieher*innen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Insgesamt sanken die Fallzahlen im Bj. im Monatsdurchschnitt um 192 auf 2.454 Fälle. (Quelle: Monatsbericht Dezember 2018, FB Soziales).
 - Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss - (+ 8,957 Mio € / 19,504 Mio €)
Die mit der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 verlängerte Höchstbezugsdauer für Unterhaltsvorschussleistungen verursachte erneut das Ansteigen der Fallzahlen und der Aufwendungen (lt. Statistik des Fachbereichs Jugend und Familie: 31.12.2018: 7.221 / 31.12.2017: 5.296).
 - Produkt 34601 - Wohngeld - (-913 T€ / 10,871 Mio €)
Geringfügig rückläufige durchschnittliche monatliche Fallzahlen durch gestiegene Einkommen (-32 / 4.636) und gesunkene Pro-Kopf-Ausgaben (-1,00 € / 211,83 €) (Quelle: Monatsbericht Dezember 2018, FB Soziales) und erstmals im Bj. aufwandsmindernd gebuchte Wohngeldrückzahlungen verminderten die Aufwendungen.

- Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - (-6,399 Mio € / 92,740 Mio €)
Gesunkene Fallzahlen führten zu niedrigeren Aufwendungen bei
 - stationärer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (-517 T€ / 10,631 Mio €),
 - sonstigen Wohnformen nach § 34 SGB VIII (-5,029 Mio € / 40,432 Mio €)
(hier insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern).

Trotz leicht gestiegener Fallzahlen waren auch die Aufwendungen für Erziehungsbeistände nach § 30 SGB VII (-1,317 Mio € / 4,504 Mio €) rückläufig. Ursächlich hierfür war die Korrektur einer bislang unzutreffenden Zuordnung eines Kontraktträgers zu der vorgenannten Hilfeart (anstelle der Hilfe nach § 31 SGB VIII).

Daher führte neben gestiegenen Fallzahlen bei den sozialpädagogischen Familienhilfen die zuvor erwähnte Korrektur zu einem Anstieg der Aufwendungen nach § 31 SGB VIII (+2,077 Mio € / 9,727 Mio €). Grund für den Anstieg der Fallzahlen ist lt. Angabe des FB Jugend und Familie, dass zunehmend Hinweise aus der Bevölkerung auf Kindswohlgefährdungen gegeben würden. In vielen Fällen werde bei der Überprüfung zwar keine Kindswohlgefährdung, jedoch ein Bedarf für eine ambulante Hilfe zur Erziehung festgestellt.

- Produkt Kindertagesbetreuung - (-2,299 Mio € / 26,339 Mio €)
Durch die zum 01.08.2018 in Kraft gesetzte Beitragsfreiheit sind Ausgleichszahlungen für ausfallende Elternbeiträge an die Kindertagesstätten-Träger entfallen. Stattdessen erhalten die Kindertagesstätten-Träger höhere Zuweisungen (siehe auch Bz. 6.100, 18.1 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

18.4 Steuerbeteiligungen

Die Gewerbesteuerumlage einschließlich Solidarbeitrag nach dem Gemeindefinanzreformgesetz stellt die Steuerbeteiligung dar. Sie ist bestimmt durch das Ist-Aufkommen bei der Gewerbesteuer.

Auf Grund des Gewerbesteueranstiegs waren im Bj. insgesamt 108,369 Mio € an das Land Niedersachsen zu überwiesen.

Im Vorjahresvergleich erhöhte sich damit dieser Aufwand um 20,978 Mio € (24,0 %).

18.6 Allgemeine Umlagen

Die Regionsumlage stieg um 62,624 Mio € auf 447,511 Mio €; eine RST wurde für den im Nj. folgenden Anstieg der Umlage von 55,162 Mio € gebildet. Dieser Anstieg resultiert aus der positiven Steuerentwicklung der LHH im Bj., weshalb die RST wirtschaftlich dem Bj. zuzurechnen ist.

In diesem Punkt folgte der FB Finanzen entgegen der Praxis der Vj. nun erstmalig der Rechtsauffassung des RPA (siehe Bz. 6.500, 3. Rückstellungen).

19. Sonstige ordentliche Aufwendungen

8,2 % der ordentlichen Aufwendungen entfallen auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Sie sind gegenüber dem Vj. um 27,652 Mio € auf 199,309 Mio € gestiegen.

19.3 Geschäftsaufwendungen

Hauptursächlich für die Erhöhung der Geschäftsaufwendungen um insgesamt 5,404 Mio € auf 55,623 Mio € sind einerseits die Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (+2,236 / 8,477 Mio €) andererseits die sonstigen Geschäftsaufwendungen (+3,806 Mio € / 33,193 Mio €).

Bei den Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten entfallen 1,723 Mio € auf die Bildung von Rückstellungen im Produkt 11118 - Gebäudemanagement -. Gemäß dem FB Gebäudemanagement werden diese u. a. im Zusammenhang mit der Aufstellung und Anmietung von Containern für Schulklassen benötigt.

Die sonstigen Geschäftsaufwendungen stiegen beim Produkt 12701 - Rettungsdienst - um 1,718 T€ auf 14,329 Mio € auf Grund eines neuen Bedarfsplanes, der bereits zum 01.10.2017 umgesetzt wurde und eine Ausweitung der Kapazitäten bei den Beauftragten für das Rettungswesen beinhaltete. In Folge dieser Ausweitung stiegen bei den Beauftragten die Personal- und Materialkosten.

Beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - stiegen die Aufwendungen ebenfalls (+3,420 Mio € / 7,086 Mio €). Erneut wurden Aufwendungen von 3,612 Mio € (Vj. 2,419 Mio €) gebucht, bei denen es sich nicht um Geschäftsaufwendungen, sondern um Zuwendungen handelt. Ohne diese fehlerhaften Buchungen wären die sonstigen Geschäftsaufwendungen bei diesem Produkt um 192 T€ gesunken.

19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten

Entscheidend für die Entwicklung (+21,783 Mio € / 130,030 Mio €) sind insbesondere die folgenden Kostenarten und Produkte.

- Beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - stiegen die Erstattungen an örtliche Träger, örtliche Zuständigkeit (+3,686 Mio € / 4,794 Mio €). Im Gegenzug sanken die Erstattungen an örtliche Träger, überörtliche Zuständigkeit (-5,732 Mio € / -2 T€). Ausschlaggebend hierfür war, dass der FB Jugend und Familie unserem im SB 2016 (Bz. 6.100, Seite 55) gegebenen Hinweis gefolgt ist und erstmals im Bj. diese Aufwendungen auf der korrekten Kostenart für Erstattungen an örtliche Träger, örtliche Zuständigkeit gebucht hat.
- Das Produkt 31140 - Hilfe zur Gesundheit - ist hauptverantwortlich für gesunkene Erstattungen an Sozialleistungsträger, örtlich allgemein (-2,730 Mio € / 11,901 Mio €) und alleinverantwortlich für die Verringerung der Erstattungen an Sozialleistungsträger, überörtlich allgemein (-918 T€ / 3,529 Mio €). In beiden Fällen werden an dieser Stelle Aufwendungen aus den Abrechnungen der gesetzlichen Krankenversicherungen nach § 264 SGB V gebucht. Diese Abrechnungen erstellen die gesetzlichen Krankenversicherungen teilweise rückwirkend für mehrere Jahre, sodass die Aufwendungen stark schwanken können. Der Rückgang im Bj. ist aber auch auf sinkende Fallzahlen zurückzuführen.
- Die Erstattungen an verbundene Unternehmen, Betriebe und Sondervermögen sind im Bj. erheblich gestiegen (+16,786 Mio € / 17,457 Mio €). Dieser Anstieg ist fast ausschließlich (+16,805 Mio € / 16,805 Mio €) dem Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - zuzuschreiben.

Die VVG hatte in 2017 einen Verlust auszuweisen, der auf Grund bisher bestehender Regelungen zur Verlustabdeckung allein von der Region Hannover als Trägerin des ÖPNV zu tragen gewesen wäre. Mit Neufassung des kommunalen Mehrgewinnausgleichs zwischen der Region Hannover und der LHH übernehmen diese die Verluste der VVG ab dem Wirtschaftsjahr 2017 entsprechend ihrer Anteile. Über den kommunalen Mehrgewinnausgleich erstattet die Region Hannover der LHH jedoch diesen Aufwand, d. h. dieser ist ergebnisneutral.

- Die gestiegenen Erstattungen an private Unternehmen (+1,614 Mio € / 3,784 Mio€) sind größtenteils (+1,427 Mio € / 2,367 Mio €) auf einen Anstieg beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - zurückzuführen. Auf dieser Kostenart werden die Erstattungen an Betriebskindertagesstätten gebucht. Die Aufwendungen stiegen, weil sich nach Wegfall der Elternbeiträge der Zuschussbedarf für diese Kindertagesstätten erhöhte.

- Gestiegene Erstattungen an übrige Bereiche (+10,015 Mio € / 81,865 Mio €) verteilen sich überwiegend auf folgende Produkte:

Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - (+3,698 Mio € / 35,056 Mio €):

Die Inbetriebnahme von zehn neuen Unterkünften sowie die Rückgabe von zwei Unterkünften lösten insgesamt höhere Aufwendungen für Betrieb und Betreuung aus.

Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+6,390 Mio € / 43,840 Mio €):

Die seit 01.08.2018 geltende Elternbeitragsfreiheit wirkte sich auf den Betriebskostenersatz an die Träger der Kindertagesstätten aufwandserhöhend aus.

Des Weiteren werden auf dieser Kostenart Aufwendungen für Vertretungskräfte in diesen Kindertagesstätten gebucht, die ebenfalls gestiegen sind.

6.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2018 Mio €	Ergebnis 2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.283,427	1.108,429	174,998	15,8
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	306,549	284,041	22,508	7,9
3. sonstige Transfereinzahlungen	27,698	26,049	1,649	6,3
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	50,932	49,305	1,627	3,3
5. privatrechtliche Entgelte	93,628	94,152	-0,524	-0,6
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	401,817	422,512	-20,695	-4,9
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	119,855	48,240	71,615	>100
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	85,310	87,747	-2,437	-2,8
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369,215	2.120,475	248,740	11,7
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	506,598	480,466	26,132	5,4
12. Auszahlungen für Versorgung	54,627	53,006	1,621	3,1
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände	240,663	229,921	10,742	4,7
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	47,902	77,878	-29,976	-38,5
15. Transferauszahlungen	1.125,973	1.075,244	50,729	4,7
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	195,949	175,222	20,727	11,8
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.171,712	2.091,738	79,974	3,8
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	197,503	28,736	168,767	>100

Finanzrechnung	Ergebnis 2018 Mio €	Ergebnis 2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	8,584	21,487	-12,903	-60,1
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	15,263	6,372	8,891	>100
21. Veräußerung von Sachvermögen	43,250	19,623	23,627	>100
22. Finanzvermögensanlagen	¹⁾ 0,080	¹⁾ 0,927	-0,847	-91,4
23. Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 12,039	²⁾ 16,030	-3,991	-24,9
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	79,217	64,439	14,778	22,9
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	10,400	34,900	-24,500	-70,2
26. Baumaßnahmen	96,680	85,463	11,217	13,1
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	25,631	25,658	-0,027	-0,1
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	⁴⁾ 0,000	⁴⁾ 1,830	-1,830	-100,0
29. Aktivierbare Zuwendungen	11,939	12,394	-0,455	-3,7
30. Sonstige Investitionstätigkeit	³⁾ 15,000	³⁾ 4,682	10,318	>100
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	159,649	164,926	-5,277	-3,2
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-80,432	-100,487	20,055	20,0
33. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Saldo aus Zeile 18 und 32)	117,072	-71,750	188,822	>100
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	592,008	826,604	-234,596	-28,4
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	591,224	800,138	-208,915	-26,1
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,784	26,466	-25,682	-97,0
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	117,856	-45,285	163,141	>100
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.146,371	2.347,194	-200,822	-8,6
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.235,731	2.207,011	28,721	1,3

Finanzrechnung	Ergebnis 2018 Mio €	Ergebnis 2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-89,360	140,183	-229,543	-163,7
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	129,408	34,510	94,898	>100
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 37, 40 und 41)	157,903	129,408	28,495	22,0

Erläuterungen

	2018 Mio €	2017 Mio €
in voller Höhe Wertpapiere der Stiftungen:		
1) Einzahlungen	0,080	0,927
3) Auszahlungen	0,000	1,830
Saldo	0,080	-0,903
2) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Rückflüsse aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	2,236	5,973
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	9,560	9,786
Zwischensumme	11,796	15,759
sowie Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,243	0,271
Gesamtsumme	12,039	16,030
4) in voller Höhe Gewährungen von Ausleihungen an Sonderhaushalte	15,000	4,682

6.201 Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz nicht übereinstimmend

Gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 1 KomHKVO (§ 51 Abs. 1 Ziffer 1 GemHKVO) werden in der Finanzrechnung die im Hj. bewirkten Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Sie stellen die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes dar, die sachlich der Bewegung Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel entsprechen soll.

In Niedersachsen hat sich der Gesetzgeber für eine Buchungslogik im direkten Verbund entschieden (§ 37 Abs. 6 KomHKVO (§ 35 Abs. 6 GemHKVO)), wodurch einschlägige Buchungsvorgänge technisch im Hintergrund in die Finanzrechnung übernommen werden. Daher sollten keine Abweichungen zwischen dem ausgewiesenen Zahlungsmittelbestand in der Bilanz und dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung auftreten (Ausnahme: Tagesgeldanlagen).

W Verfahrensbedingt bestehen jedoch Abweichungen zwischen Kassenwirksamkeit und Periodenzuordnung von Buchungen, die der FB Finanzen derzeit jährlich für eine übereinstimmende Darstellung von Finanzrechnung und Bilanz durch Differenzbuchung ausgleicht. Dies betraf im Bj. differenzbedingt im Saldo 2,619 Mio € (Vj. 324 T€). Wir beanstanden diese Vorgehensweise. Sofern durch das SAP-System bedingt Abweichungen vorliegen, sind diese auszuweisen.

Auswahl an Sachverhalten, die in SAP-System nur in einer der beiden Komponenten abgebildet sind:

- unterschiedliche Periodenzuordnung zwischen den SAP-Modulen PSM (Finanzrechnung), FI (Datengrundlage Bilanz) und PSCD (Nebenbuch für Forderungen und Verbindlichkeiten) (+4,031 Mio €),
- Veränderungen der Handvorschüsse (-37 T€) in der Bilanz,
- Zugänge bei Stiftungen (+4 T€) in der Bilanz.

19. Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionstätigkeit erhielt die LHH im Bj. - überwiegend vom Land - 8,584 Mio €, das waren 10,8 % der Einzahlungen aus Veräußerungen und Investitionsförderungen.

Investitionszuwendungen, -zuschüsse oder Spenden werden überwiegend als SoPo passiviert und dem entsprechenden Anlagevermögen zugeordnet.

Im Wesentlichen handelte es sich um die Zuwendungen für schulformübergreifende Maßnahmen (1,194 Mio €), für Baumaßnahmen der Stadterneuerung (1,120 Mio €) sowie für die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren (RAT-Mittel: 1,734 Mio €).

Mit 921 T€ blieben die Einzahlungen für Investitionsmaßnahmen im Produkt 54101 - Gemeindestraßen - hinter dem HA von 2,381 Mio € zurück - überwiegend wegen verzögerten Baufortschritts, im Falle der Baumaßnahme Willy-Brandt-Allee jedoch wegen der unverzüglichen Straßenwiederherstellung aus Gründen der Verkehrssicherheit. Eine Förderung war damit wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach den strengen Richtlinien des Landes ausgeschlossen.

20. Beiträge und ähnliche Entgelte

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte für Investitionstätigkeit von 15,263 Mio € erreichten 19,3 % der Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit und wurden größtenteils im TH 66 des FB Tiefbau generiert. Größte Positionen hierin waren Erschließungsbeiträge von 10,336 Mio € und Ablösebeträge gemäß NBauO von 2,298 Mio €.

Erschließungsbeiträge

Die Mehreinzahlungen hierfür von 9,406 Mio € ergaben sich hauptsächlich durch die Ablöseverträge für die Wohnbaufläche „Kronsberg-Süd“ von insgesamt 8,683 Mio €. Die Buchung der Beträge aus den Ablöseverträgen ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Straßenausbaubeiträge

Die Einzahlungen von 1,546 Mio € für diesen Zweck blieben um 6,188 Mio € unter dem HA von 7,735 Mio €:

- Die Abrechnung von Tiefbaumaßnahmen für die Beitragsfestsetzung blieb hinter dem geplanten Umfang zurück. Der FB Tiefbau hat jedoch bekräftigt, soweit bis Ende 2018 die sachliche Beitragspflicht gemäß Straßenausbaubeitragssatzung entstanden ist, eine Abrechnung innerhalb der entsprechenden Frist bis 2022 vorzunehmen.
- Der HA von 500 T€ für die Baumaßnahme „Ricklinger Stadtweg“ konnte nicht realisiert werden, weil ein Teilstreckenausbau ohne Abschnittsbildung nach dem Nds. OVG (Urteil vom 22.08.2011, Az 9 LC 101/10) nicht beitragsfähig ist, wenn nur ein untergeordneter Teilbereich der Strecke von weniger als 30 Prozent ausgebaut wird. Die Ausbaustrecke von 395 m der 1.430 m langen Gesamtanlage liegt bei 27,6 %.
- Eine Abrechnung der Ausbaubeiträge für die Baumaßnahme Sallstraße konnte auf Grund fehlender Rechnungsunterlagen in 2018 nicht erfolgen, so dass die sachliche Beitragspflicht wegen der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung zum

01.01.2019 nicht mehr entstand. Die geplanten Einzahlungen von 513 T€ werden nicht mehr realisiert.

Ablösebeträge

Die in § 47 NBauO geregelten Ablösebeträge werden durch die Satzung der LHH über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze konkretisiert, dabei handelt es sich um ein wichtiges stadt- und verkehrsplanerisches Instrument. Die letzte Änderung der Satzung datiert auf den 19.04.2001.

Auf Grund unserer Empfehlung im SB 2016 (Bz. 6.300, Seite 63) bereitet der FB Tiefbau einen Änderungsentwurf zur Ablösesatzung für notwendige Einstellplätze vor. Die Vorbereitungen des Änderungsentwurfs verzögerten sich lt. Aussage der Verwaltung durch die erhebliche Arbeitsbelastung im SG Straßenkosten zum Thema Erhebung von Straßenausbaubeiträgen einschließlich der Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung.

Mit dem Haushaltsbegleitantrag-Nr. H-0159/2019 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, eine gesonderte Stellplatzsatzung zu erarbeiten, die für eine bedarfsgerechte Anpassung des Stellplatzschlüssels - insbesondere im Zusammenhang mit dem sozialen Wohnungsbau - sorgen soll. Geplant ist nunmehr, den Änderungsentwurf der Ablösesatzung zusammen mit der neuen Stellplatzsatzung den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

21. Veräußerung von Sachvermögen

Im Bj. wurde Sachvermögen im Wert von 43,250 Mio € veräußert (Vj. 19,623 Mio €). Dies entspricht 54,6 % der gesamten Einzahlungen für Investitionstätigkeit. Mit einem Anteil von 42,714 Mio € (98,8 %) entfällt der überwiegende Anteil auf das Produkt 11128 - Immobilienverkehr -, im Wesentlichen für den Verkauf von sonstigen unbebauten Grundstücken, Grund und Boden für Wohngebäude sowie Grund und Boden für Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude. Die beiden betragsmäßig herausragenden Grundstücksgeschäfte im Produkt 11128 betrafen den Verkauf von zwei Grundstücksfeldern zur Entwicklung eines großen Wohnbaugebietes (11,553 Mio € und 10,221 Mio €).

22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen

Finanzvermögensanlagen werden derzeit nur für das Stiftungsvermögen gehalten.

Insgesamt wurden im Bj. Veräußerungsgeschäfte im Wert von 73 T€ getätigt. Hierbei wurden auf Grund einer günstigen Kursentwicklung Veräußerungserträge i. H. v. 6 T€ erzielt.

Der technisch nicht ins SAP-System integrierte Depotbestand der Georg- und Ingeborg-Schatz-Stiftung i. H. v. derzeit 139 T€ soll lt. Auskunft der Verwaltung so weit wie möglich heruntergefahren werden.

Die im Bj. erfolgten Verkäufe von Private Equity Fonds konnte uns die Verwaltung bisher nicht nachweisen. Auch den Bestand der Anteile an Private Equity Fonds konnten wir nicht konkret nachvollziehen, da ein aktueller Bestandsnachweis derzeit noch aussteht.

25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Von den im Bj. getätigten Investitionen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 10,400 Mio € (Vj. 34,900 Mio €) entfielen 6,159 Mio € (59,2 %) auf das Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - sowie 2,773 Mio € auf das Produkt 11128 - Immobilienverkehr -. In diesem Produkt betraf das betragsmäßig herausragende Grundstücksgeschäft den Ankauf eines Industriegrundstücks zur Umstrukturierung und Optimierung von Flächen gemäß der vom Rat beschlossenen Leitlinien zum Gewerbeflächenkonzept (Ds. 1445/2012).

Des Weiteren wurden die für den Erwerb erforderlichen Nebenkosten, wie Grunderwerbsteuer, Kosten für Gutachten, Vermessung und Notarkosten, bestritten.

6.300 **Bilanz**

Aktiva		31.12.2018 €	31.12.2017 €	Passiva		31.12.2018 €	31.12.2017 €
1.	Immaterielles Vermögen	33.959.055	24.821.767	1.	Nettoposition davon Stiftungen	6.876.105.497 80.396.762	6.884.427.860 80.239.764
2.	Sachvermögen davon Stiftungen	8.814.356.030 70.087.921	8.819.234.099 70.102.486	1.1	Basis-Reinvermögen	6.060.163.239	6.066.496.132
3.	Finanzvermögen davon Stiftungen	1.107.092.138 491.243	1.098.516.844 569.101	1.2	Rücklagen davon Stiftungen	80.373.565 79.920.682	80.575.411 80.138.461
4.	Liquide Mittel davon Stiftungen	157.903.451 10.189.583	129.408.028 9.957.088	1.3	Jahresergebnis davon Stiftungen	-57.342.122 12.343	-57.634.133 -370.253
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	11.097.776	11.139.684	1.4	Sonderposten davon Stiftungen	792.910.814 463.737	794.990.450 471.556
				2.	Schulden davon Stiftungen	1.855.679.064 6.571	1.832.717.331 5.208
				3.	Rückstellungen	1.379.429.419	1.255.941.592
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.194.471	110.033.639
Bilanzsumme		10.124.408.450	10.083.120.422	Bilanzsumme		10.124.408.450	10.083.120.422

6.400 Aktiva

Aktiva	31.12.2018 Mio €	31.12.2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Immaterielles Vermögen	33,959	24,822	9,137	36,8
1.1 Konzessionen	0,015	0,017	-0,002	-11,8
1.2 Lizenzen	4,177	3,951	0,226	5,7
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23,499	20,853	2,645	12,7
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	6,268	0,000	6,268	>100
2. Sachvermögen	8.814,356	8.819,234	-4,878	-0,1
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken davon Stiftungen:	1.856,063 25,550	1.865,648 25,550	-9,585 0,000	-0,5 0,0
2.2 Bebaute Grundstücke und grund- stücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken davon Stiftungen:	2.766,604 44,538	2.714,077 44,552	52,527 -0,015	1,9 -0,0
2.3 Infrastrukturvermögen	3.108,865	3.140,817	-31,952	-1,0
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9,470	9,647	-0,177	-1,8
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler davon Stiftungen:	713,435 <0,001	713,360 <0,001	0,075 0,000	<1 0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	29,784	39,219	-9,435	-24,1
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	91,266	81,712	9,554	11,7
2.8 Vorräte	4,639	4,220	0,419	9,9
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	234,229	250,534	-16,305	-6,5
3. Finanzvermögen	1.107,092	1.098,517	8,575	<1
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0,0
3.2 Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0,0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,277	483,114	0,162	<1
3.4 Ausleihungen	190,221	187,031	3,190	1,7
3.5 Wertpapiere davon Stiftungen:	0,490 0,490	0,569 0,569	-0,079 -0,079	-13,9 -13,9
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	30,651	27,843	2,808	10,1
3.7 Forderungen aus Transferleistungen davon Stiftungen:	9,824 <0,001	7,068 <0,001	2,756 -0,000	39,0 -0,0
3.8 Privatrechtliche Forderungen davon Stiftungen:	38,132 <0,001	38,395 <-0,001	-0,263 0,001	-0,7 <1
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,001	0,001	0,000	<1
4. Liquide Mittel	157,903	129,408	28,495	22,0
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten davon Stiftungen:	147,484 0,548	118,951 0,316	28,533 0,232	24,0 73,4
4.2 Sonstige Einlagen davon Stiftungen:	9,673 9,641	9,673 9,641	0,000 0,000	0,0 0,0
4.3 Bargeld	0,747	0,784	-0,037	-4,7
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	11,098	11,140	-0,042	-0,4
Bilanzsumme	10.124,408	10.083,120	41,288	<1

2. Sachvermögen

Das Sachvermögen blieb mit 8.814,356 Mio € nahezu unverändert (- 4,878 Mio € = -0,1%) und hatte einen Anteil von 87,1 % an der Bilanzsumme.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Gegenüber dem Vj. hat sich der Wert der bebauten Grundstücke einschließlich ihrer Aufbauten um 52,527 Mio € (1,9 %) erhöht. Der Wert des Grundstücksanteils an der Bilanzposition verringerte sich um 3,642 Mio €. Maßgeblich waren hierfür - im Wesentlichen - die Veräußerungen zweier Grundstücke.

Auf die Bestandserhöhung der Gebäudewerte von 84,757 Mio € entfielen auf den FB Gebäudemanagement für Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehrgebäude 54,686 Mio € sowie weitere 27,601 Mio € auf den FB Planen und Stadtentwicklung zur Unterbringung von Personen. Die Anlagewerte reduzierten sich insbesondere in Folge der Abschreibungen im Bj. um 28,588 Mio €.

Fehlende aktualisierte Beurteilung möglicher Wertminderungen bei Gebäuden

Gemäß § 46 KomHKVO (§ 44 GemHKVO) sind u. a. Vermögensgegenstände einzeln und vorsichtig zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür keine Rückstellungen gebildet wurden, sind dabei zu berücksichtigen (Folgebewertung).

Zur ersten Eröffnungsbilanz und zu den folgenden Abschlüssen haben wir wiederholt hierauf hingewiesen.

Im SB 2015 (Bz. 6.500 Aktiva, 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken, Seite 72 f.) berichteten wir, dass die Verwaltung den bilanzierten Gebäudewert des FB Gebäudemanagement - auf Basis von Zustandsdaten aus den Jahren 2005/2006 und 2009, bis zur Eröffnungsbilanz durchgeführten Sanierungen sowie Begehungen - um 56,302 Mio € berichtigt hatte.

Für den im Jahr 2016 aktuellen Gebäudebestand des FB Gebäudemanagement wurden seit Sommer 2016 die Zustandsdaten aktualisiert. Sollten aus der Auswertung dieser Daten Gründe für weitere Wertminderungen festgestellt werden, wären apl. Abschreibungen erforderlich. Darauf machten wir bereits im SB 2016 und SB 2017 aufmerksam.

Im August 2019 bestätigte uns der FB Gebäudemanagement erneut, dass auf Basis der im Frühjahr 2017 vorgenommenen Vorort-Inaugenscheinnahme der Gebäudesubstanz, in 2019 ermittelt wird, ob sich hieraus notwendige apl. Abschreibungen ableiten lassen. Ein Ergebnis steht noch aus.

Das Risiko einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung und der daraus folgenden Abwertung des Gebäudebestandes ist im Jahresabschluss 2018 somit nicht abgebildet.

2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen entspricht mit 3.108,865 Mio € 30,7 % der Bilanzsumme.

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden hatte mit 1.787,844 Mio € einen Anteil von 57,5 % am Infrastrukturvermögen und hat sich im Bj. um 1,505 Mio € erhöht. Vermögenszugängen von 3,932 Mio € standen Vermögensabgänge von 2,369 Mio € und apl. Abschreibungen von 59 T€ aus einer

Reduzierung des Grundstückswertes nach Änderung des Baurechts aus dem Jahr 2015 gegenüber.

Bei einem Grundstücksverkauf (Ds. 1477/2018) führte eine Verwechslung der Grundstücksgrößen nach der Vermessung zu einem zu hohen Buchwert. Folge war, dass sich auf Grund des Grundstückserlöses ein außerordentlicher Aufwand aus der Veräußerung von Grundstücken von 139 T€ an Stelle eines außerordentlichen Ertrages von 860 T€ zeigte. Im Bj. ist damit eine Ergebnisminderung von 999 T€ eingetreten. Der FB Finanzen wird die Korrektur in 2019 vornehmen.

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Der bilanzielle Wert der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen betrug 768,957 Mio €, mithin 24,7 % des Infrastrukturvermögens. Den Zugängen von 20,752 Mio € standen Abgänge von 15,636 Mio € sowie Abschreibungen i. H. v. 30,663 Mio € gegenüber.

Über die Grunderneuerung von Straßen wird unter der Bz. 8.383 gesondert berichtet.

2.8 Vorräte

Nach §§ 39 und 40 Abs. 1 und 2 KomHKVO (§§ 37 und 38 GemHKVO) ist mindestens einmal jährlich zum Schluss des Hj. durch eine körperliche Bestandsaufnahme der bilanzielle Wert des Vorratsvermögens zu ermitteln. Zur Begrenzung des Aufwandes ist in einer speziellen Bewertungsrichtlinie für das Vorratsvermögen der LHH geregelt, dass weder Handlager noch untergeordnete Lager erfasst werden, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Der Bestand reicht nur für einige Wochen.
- Der Gesamtwert des Vorratsvermögens von 5 T€ wird im Lager nicht überschritten.

Die LHH weist im Bj. Vorräte i. H. v. 4,639 Mio € (Vj. 4,220 Mio €) aus, darunter

- 1,085 Mio € für Rohstoffe / Fertigungsmaterial,
- 142 T€ für Hilfsstoffe,
- 584 T€ für Betriebsstoffe,
- 363 T€ für Waren und
- 2,465 Mio € für Sonstige Vorräte.

Für das Bj. prüften wir die buchungsbegründenden Unterlagen von zwei herausragenden Steigerungen im Vergleich zum Vj. im FB Feuerwehr (+385 T€) und im FB Tiefbau (+596 T€). Durch unsere frühzeitige Prüfung wurde ein Übertragungsfehler i. H. v. +300 T€ aufgedeckt, der dann noch im Jahresabschluss korrigiert werden konnte. Für den FB Tiefbau ergab die Prüfung, dass insbesondere im SG Straßenerhaltung für das Bj. wesentlich mehr Produkte erfasst wurden als im Vj. Eine Vor-Ort-Prüfung im Bauhof Eintrachtweg ergab, dass ausgebaute und für die Wiederverwendung vorgesehene Naturmaterialien versehentlich in die Vorräte miteinbezogen wurden. Dadurch wird das Vorratsvermögen des FB Tiefbau zu hoch ausgewiesen (siehe Bz. 8.385).

Der FB Gebäudemanagement hat unter Bezug auf die noch im Aufbau befindliche Lagerhaltung wie in Vj. keine Inventurwerte gemeldet. Entsprechend ist das Vorratsvermögen im Bj. wiederholt zu gering ausgewiesen (siehe Bz. 8.062).

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Position sind insbesondere die getätigten Investitionen für zum Jahresabschluss noch nicht endgültig fertiggestellte bzw. in Betrieb genommene Vermögensgegenstände des Sachvermögens auszuweisen. Im Vergleich zum Vj. verringerte sich der Wert um

16,306 Mio € auf 234,229 Mio €. Davon entfallen 120,063 Mio € (51,3 %) auf den FB Gebäudemanagement.

W Anhand einer Auswertung zum Projektstatus hätten dabei auf Grund des Fertigstellungsdatums 2013 bis 2017 22,579 Mio € (Vj. 55,027 Mio € bis Fertigstellungsdatum 2016) bereits aktiviert werden können.

3.4 Ausleihungen

In den Ausleihungen der LHH von 190,221 Mio € stellen die für die Betriebe (SEH, SHH, HCC und APZ) aufgenommenen Investitionskredite mit 152,886 Mio € den größten Anteil dar. Daneben bestehen Darlehen für die Wohnungsbauförderung und - geringfügig - Arbeitsgeberdarlehen.

Den Bestandwert der weitergereichten Investitionskredite haben wir mit den entsprechenden Verbindlichkeiten aus den testierten Jahresabschlüssen der Betriebe abgestimmt und stellten Übereinstimmung fest.

3.6 - 3.8 Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen

Die Prüfung des Forderungsbestandes zum Schlussbilanzstichtag erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO (§ 44 Abs. 4 GemHKVO) ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit fraglich ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO (§ 47 Abs. 6 GemHKVO)). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB von 60,650 Mio € (Vj. 59,210 Mio €) umgesetzt.

Ermittlung der PWB

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung mit folgenden Prämissen ausgewiesen:

- Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren blieben bei der Wertberichtigung unberücksichtigt.
- Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre (Werthaltigkeit) sind hiervon ausgenommen.
- Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, wurden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt.

Der FB Finanzen ermittelte auf die zum 31.12.2018 vorliegenden Forderungen folgende PWB:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abweichung in %
	2017	2018	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	74,051	71,578	-3,3
- PWB	-44,100	-45,270	-2,7
- EWB	-2,109	0	-100
- Periodenabgrenzung	0	4,343	>100
Bilanzwert	27,843	30,651	10,1

Forderungen aus Transferleistungen	21,278	24,710	16,1
- PWB	-12,820	-13,270	3,5
- EWB	-1,390	0	-100,0
- Periodenabgrenzung	0	-1,616	
Bilanzwert	7,068	9,824	39,0
Privatrechtliche Forderungen	80,542	58,315	-27,6
- PWB	-2,290	-2,110	0
- EWB	-39,858	0	-100,0
- Periodenabgrenzung	0	-18,074	>100
Bilanzwert	38,395	38,132	-0,7
gesamt	73,306	78,607	7,2

Die buchhalterische Bereinigung von Forderungen und sachlich dazugehörigen erhaltenen Anzahlungen wurde im Vj. als EWB abgebildet; jetzt erfolgt der Ausweis als Periodenabgrenzung.

Die vom FB Finanzen ermittelte Höhe der PWB des Forderungsbestandes konnten wir nachvollziehen.

4. Liquide Mittel

Die Salden der Girokonten sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Bargeldbestände in den Handvorschüssen durch Erklärungen der FB.

Tagesgelder waren überwiegend im Rahmen des Cash-Managements angelegt. Die Beträge waren durch Saldenbestätigungen belegt.

Die Bestände sind jeweils in der Bilanz entsprechend ausgewiesen.

Prüfung der Kassen und Handvorschüsse

Parallel zu den Dienstvorschriften über die Kassenprüfung durch die Beauftragten der FB obliegt uns nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Stadtkasse, die Zahlstellen und die Sonderkassen der Sondervermögen zu prüfen.

Im Bj. führten wir 1 Prüfung in der Kommunalkasse,
5 Prüfungen in den Sonderkassen der Sondervermögen
durch.

Zur Abwicklung von Kassengeschäften gaben wir Empfehlungen. Wir stellten fest, dass die FB im Bj. vereinzelt ihrer Verpflichtung, Handvorschüsse nach § 42 Abs. 7 KomHKVO (§ 40 Abs. 7 GemHKVO) i. V. m. ADA 20/53 - Dienstanweisung für Handvorschüsse -, Ziffer 11.5, mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen, nicht nachkamen.

6.500 **Passiva**

Passiva	31.12.2018 Mio €	31.12.2017 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Nettoposition	6.876,105	6.884,428	-8,323	-0,1
1.1 Basis-Reinvermögen	6.060,163	6.066,496	-6,333	-0,1
1.2 Rücklagen	80,374	80,575	-0,201	-0,2
davon Stiftungen:	79,921	80,138	-0,217	-0,3
1.3 Jahresergebnis	-57,342	-57,634	0,292	<1
davon Stiftungen:	0,012	-0,370	0,382	>100
1.4 Sonderposten	792,911	794,990	-2,079	-0,3
davon Stiftungen:	0,464	0,472	-0,008	-1,7
2. Schulden	1.855,679	1.832,717	22,962	1,3
2.1 Geldschulden	1.709,174	1.683,916	25,258	1,5
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	60,035	60,423	-0,388	-0,6
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21,240	22,468	-1,228	-5,5
davon Stiftungen:	0,006	0,004	0,002	50,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	1,902	4,278	-2,376	-55,5
davon Stiftungen:	<0,001	<0,001	<0,001	-55,2
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63,328	61,632	1,696	2,8
davon Stiftungen:	<0,001	<0,001	0,000	<1
3. Rückstellungen	1.379,429	1.255,942	123,487	9,8
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.121,031	1.080,675	40,356	3,7
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	33,789	31,668	2,121	6,7
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	52,519	35,566	16,953	47,7
davon Stiftungen:	0,365	0,384	-0,019	-4,9
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	6,425	6,468	-0,043	-0,7
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	21,096	18,387	2,709	14,7
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	55,513	0,395	55,118	>100
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	12,641	12,451	0,190	1,5
3.8 Andere Rückstellungen	76,416	70,331	6,085	8,7
4. Passive Rechnungsabgrenzung	13,194	110,034	-96,840	-88,0
Bilanzsumme	10.124,408	10.083,120	41,288	<1

1. Nettoposition

Mit 6.876,105 Mio € entspricht die Nettoposition 67,9 % der Bilanzsumme; der Anteil des Stiftungsvermögens beträgt 80,397 Mio €.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Reinvermögen verringerte sich im Bj. um 6,333 Mio € auf 6.060,163 Mio €. Größten Anteil hatten hierbei erforderliche Korrekturen der Festwerte für technische Verkehrseinrichtungen. Die Berichtigungen zur ersten Eröffnungsbilanz gemäß § 62 KomHKVO (Ausnahmege-
nehmigung zu § 61 GemHKVO) erfolgten im Bj. i. H. v. 8,661 Mio €.

Der Saldo der Vermögenszugänge von 2,328 Mio € (2,201 Mio € aus Grundstücksbewegun-
gen sowie 127 T€ für Kulturgüter) wurde gemäß § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG gegen das
Basisreinvermögen verrechnet.

1.2 Rücklagen

99,4 % der Rücklagen entfallen auf das Reinvermögen der Stiftungen einschließlich der
Überschussrücklagen aus Jahresergebnissen (79,921 Mio €).

Im Gegensatz zu den Vj. wurde das Jahresergebnis der Stiftungen in diesem Jahr bisher
noch nicht mit den Rücklagen aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen ver-
rechnet.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposi-
tion 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses
stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresfehlbetrag	31.12.2018 in €	31.12.2017 in €
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bi- lanz (Pos. 1.3.2)	-78.241,87 €	-11.788.041,31 €
./.. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	*-57.263.879,71 €	45.846.091,48 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-57.342.121,58 €	*-57.634.132,79 €

* Die Differenz der Fehlbeträge in 2018 zum Jahresergebnis 2017 resultiert aus der Verschiebung des
Verlustes 2017 der Stiftungen in die Rücklagen.

Die gemäß Ausführungserlass nach Muster 14 - Bilanz - erforderliche Angabe der Vorbelas-
tung aus HR für Aufwendungen ist für das Bj. i. H. v. 14,196 Mio € erfolgt.

2. Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 22,962 Mio € auf 1.855,679 Mio € erhöht; dies entspricht einem Anteil von 18,3 % der Bilanzsumme.

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden der LHH bilanzieren sich mit ihrem Rückzahlungsbetrag (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) im Bj. auf 1.709,174 Mio € in Form von Anleihen, Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten. Diese entsprechen 16,9 % (Vj. 16,7 %) der Bilanzsumme.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit Rückzahlungsverpflichtung einem Dritten gegenüber oder Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 60 Nr. 30 und Nr. 22 KomHKVO (§ 59 Nr. 32 und Nr. 24 GemHKVO):

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2018	2017	
Kredite vom Bund	0,043	0,044	-2,3
Kredite vom Land	0,145	0,218	-33,5
Kredite von Kreditinstituten	799,635	869,832	-8,1
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	644,257	573,202	12,4
gesamt	1.444,080	1.443,295	0,1

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 74,216 Mio €.

Die Kreditaufnahme einschließlich der Sonderhaushalte umfasste 75,000 Mio €.

Darüber hinaus bestanden als Verbindlichkeit noch 180,000 Mio € aus der Aufnahme von Anleihen.

2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nimmt die LHH Liquiditätskredite gemäß § 60 Nr. 34 KomHKVO (§ 59 Nr. 36 GemHKVO) in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und/oder Sondervermögen mit Sonderrechnung eingesetzt.

Der zu bilanzierende Betrag eines in Fremdwährung aufgenommenen Liquiditätskredites erhöhte sich im Bj. um 913 T€ auf 22,317 Mio €. Die Erhöhung wurde durch entsprechende Inanspruchnahme der RST erfolgsneutral gebucht.

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2018	2017	
von Kreditinstituten	72,517	49,204	47,4
aus Cash-Management	12,577	11,417	10,2
gesamt	85,094	60,621	40,4

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Den größten Anteil tragen die ÖPP- / PPP-Projekte. Nicht aktivierte, eingegangene kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen, siehe Bz. 6.500 - Vermerke unter der Bilanz -:

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2018	2017	
Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0,00	0,331	-100
ÖPP- / PPP-Projekte	50,986	50,756	0,5
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	9,049	9,336	-3,1
gesamt	60,035	60,423	-0,6

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2018	2017	
Durchlaufende Posten	27,344	23,408	16,8
Empfangene Anzahlungen	16,299	14,480	12,6
Andere sonstige Verbindlichkeiten	19,684	23,744	-17,1
gesamt	63,328	61,632	2,8

3. Rückstellungen

RST stellen zukünftige Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss ist. Sie sind gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG zu bilden und weisen Fremdkapitalcharakter auf. Im Bj. lag ihr Anteil mit 1.379,429 Mio € bei 13,6 % der Bilanzsumme (Vj. 12,5 %).

Die FB waren durch Haushaltsrundschriften Nr. 9/2018 - Jahreswechsel 2018 / 2019, Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende RST abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand des Bj. belastend in die Bilanz eingestellt wurden.

Bildung von RST im Rahmen des Jahresabschlusses

Seit dem Hj. 2013 ist der Verwaltung über § 6 der jeweiligen Haushaltssatzung gestattet, bei nicht ausreichender Ermächtigung RST im Rahmen des Jahresabschlusses zu bilden, ohne das hierfür vorgesehene Verfahren zu üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG durchzuführen. Die Deckung für diese über die geplante Ermächtigung hinausgehenden Aufwendungen muss jedoch gewährleistet sein. Im Bj. weist der Jahresabschluss die Bildung solcher RST im Volumen von 24,318 Mio € aus (siehe Jahresabschluss 2018, Seite 257). Über hierin enthaltene Anteile der Instandhaltungsrückstellungen berichten wir nachfolgend.

Grundsätzliche Feststellungen zur Bewirtschaftung von RST

Das Verfahren zur Bildung und Inanspruchnahme bzw. Auflösung von RST etabliert sich in der Verwaltung. Die Bildung wesentlicher RST stellen wir als ordnungsgemäß fest. Dies gilt auch entsprechend für Inanspruchnahmen bzw. Auflösungen von bestehenden RST. Grundsätzliche Anmerkungen bestehen zu folgenden Sachverhalten der Bildung von RST:

- Bildung von Instandhaltungsrückstellungen über § 6 der Haushaltssatzung 2017 / 2018 als Ersatz für HA

In diesem SB haben wir zum Haushaltsausgleich von der unvollständigen Planaufstellung berichtet (siehe Bz. 4.202), da eine ausreichende Ermächtigung für die bauliche Unterhaltung durch den FB Gebäudemanagement nicht eingeplant war.

So musste für den Gesamtbetrag der für diesen Zweck im FB gebildeten RST von 22,268 Mio € eine Ermächtigung von 18,938 Mio € über den § 6 der Haushaltssatzung bereitgestellt werden. Nach unserer Bewertung widerspricht die Beanspruchung dieser Ausnahmeregelung bei zu geringem HA dem Sinn der Verfahrensvereinfachung, eine ausgeglichene Jahresrechnung - bei gebundener Entscheidungslage - unkompliziert aufzustellen.

- Strikte Abgrenzung der Bildung von RST zu HR

Das Vorliegen einer eingegangenen bzw. eingetretenen Verpflichtung bedingt die Bildung einer RST, ein noch im Nj. bestehender Mittelbedarf ist aus dem laufenden Jahr als HR zu übertragen.

Nach dieser Einordnung stellten wir verschiedene, im Bj. gebildete RST fest, die ihrem inhaltlichen Charakter nach HR sind, so 1,000 Mio € für das Kommunale Wohnraumförderprogramm sowie 1,700 Mio € für die Umsetzung des Kleingartenkonzeptes 2016 - 2025.

Wesentlicher Unterschied ist neben dem Zeitpunkt der Ergebniswirksamkeit die zeitliche Verfügbarkeit dieser Mittel: während konsumtive HR bis zum Ende des nachfolgenden Hj. (§ 20 Abs. 2 KomHKVO / § 20 Abs. 2 GemHKVO) verfügbar bleiben, gilt dies bei RST für den Zeitraum ihres Bedarfes.

Die Verwaltung ist hier verpflichtet, nach den vorliegenden Kriterien nur das jeweils zulässige Haushaltsinstrument zu nutzen.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen von 971,323 Mio € beinhalten

- 921,418 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Nachkalkulation zum Bilanzstichtag 2018 unter erstmaliger Verwendung der Lebenserwartungen gemäß „Heubeck-Richttafel 2018 G“ (Vj. 889,968 Mio €) sowie
- 7,598 Mio € stichtagsbezogene Rückstellungen für „Schwebefälle aus Dienstherrnwechsel“ (gegenüber Vj. unverändert), d. h. für Ansprüche Dritter nach einem Dienstherrnwechsel von ehemaligen Beamt*innen der LHH, sofern sie nicht unter die Regelungen des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln aus 2011 fallen.

Der verbleibende Betrag von 42,307 Mio € entspricht dem bisher nicht verbrauchten Anteil des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages (Vj. 41,040 Mio €).

Der mit der Umstellung der versicherungsmathematischen Grundlagen von der „Heubeck-Richttafel 2005 G“ auf die „Heubeck-Richttafel 2018 G“ verbundene, zusätzliche Rückstellungsbedarf wurde seitens der Verwaltung mit rund 1 % gegenüber der bisherigen Berechnung ermittelt, gebucht wurden 8,739 Mio €. Dies bedingte die entsprechende Überschreitung des Planansatzes. Der Sondereffekt wurde über eine höhere Zuführung aufgefangen. Ein denkbarer Rückgriff auf den Risikozuschlag erfolgte nicht.

Beihilferückstellungen

Die Niedersächsische Versorgungskasse hatte für 2018 als einheitliche Grundlage für die Bildung der Beihilferückstellungen einen Anteil von 15,2 % der Pensionsrückstellungen (lt. Empfehlung der vom Land eingerichteten Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“) ermittelt. Hiernach errechnete sich ein Bedarf von 140,034 Mio €.

Der Differenzbetrag von 9,674 Mio € zu der im Jahresabschluss ausgewiesenen Höhe der Beihilferückstellungen von 149,708 Mio € entspricht dem bisher nicht verbrauchten Anteil des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Entsprechend der bisherigen Systematik hat die Verwaltung den Rückstellungsbedarf anhand der Personalausgaben pro Arbeitstag und der mittels EDV-Verfahren (SP-Expert / PAISY) von nahezu allen FB erfassten, durchschnittlichen Urlaubstage auf die Gesamtbeschäftigtenzahl hochgerechnet.

Die Erhöhung des Rückstellungsbedarfes von 17,151 Mio € auf 19,247 Mio € (+12,2 %) resultierte in etwa gleichen Teilen aus der Steigerung der Personalausgaben sowie aus einer höheren, durchschnittlichen Anzahl an noch nicht genommenen Urlaubstagen.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme Altersteilzeit

Der Bestand hat sich von 5,267 Mio € auf 1,405 Mio € (-73,3 %) verringert, da die Anzahl der Beschäftigten in Altersteilzeit weiter von 115 auf 57 (-50,4 %) gesunken war. Neben dem geplanten und anteilig unterjährig gebuchten Ertrag aus der Auflösung von 3,148 Mio € wurden dabei im Zuge der Jahresabschlussarbeiten weitere 713 T€ aufgelöst.

In 2018 wurden neue Altersteilzeitverhältnisse nach Maßgabe des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vereinbart. Hieraus wurde ein Rückstellungsbedarf von 2,146 Mio € bilanziert.

Sonstige Personalrückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Bj. im Wesentlichen aus der Rückstellung für Jubiläumsgeld (4,123 Mio €) sowie der restlichen Rückstellung für rückwirkende Ansprüche der Beschäftigten aus der Höhergruppierung nach der Entgeltordnung i. H. v. 1,607 Mio € zusammen. Die Überprüfung der Eingruppierungen war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht abgeschlossen.

Im Bj. wurden darüber hinaus auch Rückstellungen für Beihilfezahlungen i. H. v. von 1,200 Mio € gebildet. Soweit es sich um Ansprüche der Beamt*innen aus dem Bj. handelt, die erst in 2019 geltend gemacht werden, ist die Bildung einer solchen Rückstellung dem Grunde nach grundsätzlich geboten. In den vorherigen Jahresabschlüssen war die Bildung einer Rückstellung für diesen Zweck jedoch unterblieben. Zumindest diese erstmalige Bil-

dung verzerrt damit den periodenbezogenen Aufwand der LHH. Allerdings sollte die Bemessung auf einer Berechnung erfolgen und im Zuge der Bilanzstetigkeit bzw. Ansatzstetigkeit auch in den Folgejahren fortgeführt werden.

Basis für die Gewährung des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD sind insbesondere 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vj. Dieser Wert liegt jedoch für die jeweilige Haushaltsplanung nicht vor. Zum Jahresabschluss 2018 stellte die Verwaltung fest, dass die HA für die Leistungsentgelte im Hpl. 2019 / 2020 nicht auskömmlich waren. Die für die Bereitstellung entsprechender Ermächtigung gebildete RST von 1,230 Mio € war nicht statthaft, da der Anspruch auf Leistungsentgelt sich nur unterjährig generiert, d. h. in 2018 entsteht kein belastender Verursachungsgrund für Nj. Die Bildung eines HR wäre dagegen zulässig gewesen (zur Abgrenzung RST zu HR siehe Bz. 6.500 3. Rückstellungen). Die Verwaltung erklärte, keinesfalls über das zulässige Gesamtvolumen in der Ausschüttung hinauszugehen.

Rückstellungen für Langzeitkonten

Mit Inkrafttreten der zugehörigen Dienstvereinbarung 11/131 - Einrichtung eines Langzeitkontos - zum 01.01.2018 bestand im Bj. für die Beschäftigten die Möglichkeit, die Einrichtung eines Langzeitkontos für das Ansparen von Zeitguthaben zu beantragen. Für in der Vergangenheit entstandene Zeitguthaben, für die eine Beantragung seitens der Verwaltung erwartet wurde, hatte diese bereits in Vj. pauschal 2,000 Mio € zurückgestellt. Anhand der bearbeiteten sowie noch vorliegenden Anträge wurde die Rückstellung auf insgesamt 2,307 Mio € erhöht.

3.6 RST im Rahmen des Finanzausgleichs

Im Bj. wurde erstmalig gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO eine Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs von 55,162 Mio € eingestellt. Die Verpflichtung zu ihrer Bildung resultiert aus den gegenüber dem Bemessungszeitraum des Vj. erheblich gestiegenen Gewerbesteuern, die im Nj. auf Grund der Berechnungsweise zu einem Anstieg der Regionsumlage führen. Die Ermittlung der Rückstellung erfolgte nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO.

Auf die Notwendigkeit einer Bildung solcher RST bei entsprechend verbesserten Steuererträgen hatten wir im Bericht zur Ersten Eröffnungsbilanz (siehe Seite 110) hingewiesen.

3.8 Andere Rückstellungen

Die Entwicklung wesentlicher RST dieser Bilanzposition im Bj. (ab 500 T€) ist nachfolgend dargestellt (Umbuchungen sind in Inanspruchnahme bzw. Zuführung enthalten):

Andere Rückstellungen	Art¹⁾	31.12.2017 in T€	Inan- spruch- nahme in T€	Auflösung in T€	Zuführung in T€	31.12.2018 in T€
<u>Im Bj. gebildete Rückstellungen</u>						
Aufstellung Container an Schulen / Kitas	VR	0	0	0	1.579	1.579
Kommunales Wohnraumförderprogramm		0	0	0	1.000	1.000
Umsetzung Kleingartenkonzept 2016 - 2025		0	0	0	1.700	1.700
<u>Bestehende Rückstellungen</u>						
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1.640	0	0	6	1.646
Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	DR	35.939	1.140	784	0	34.015
Freimachung von Grundstücken	VR	1.088	461	57	142	712
Verlustausgleich NRB Städt. Alten- und Pflegezentren	VR	800	606	194	2.600	2.600
Verlustausgleich HCC	VR	1.900	1.714	186	2.000	2.000
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2.000	0	0	0	2.000
Aufnahme Asylbewerber u. a.	VR	2.200	176	0	0	2.024
Kindertagesbetreuung	VR	1.147	1.147	0	1.962	1.962
Betriebsführung HDI Arena	VR	9.975	637	0	0	9.138
Risikovorsorge Liquiditätskredit	VR	4.065	913	0	0	3.151
Rückstellungen maschinell durch Mittelübertragung	VR	5.980	5.699	484	6.972	6.769
Sonstige	VR	3.974	1.584	511	4.242	6.121
gesamt		70.331	13.902	2.216	22.203	76.416

¹⁾ Erläuterung der Abkürzungen:

VR: Verbindlichkeitsrückstellung

DR: Drohverlustrückstellung

4. **Passive Rechnungsabgrenzung**

Die passive Rechnungsabgrenzung verringerte sich im Bj. um 96,839 Mio € auf 13,194 Mio € und hatte somit nur noch einen Anteil von <1 % an der Bilanzsumme (Vj. 1,1 %).

Der starke Rückgang ist der Tatsache geschuldet, dass das Land Abschlagszahlungen für Flüchtlinge nach einer im Bj. erfolgten Umstellung nicht mehr im Voraus (Vj. 13,368 Mio €), sondern nunmehr für das laufende Jahr leistet. Darüber hinaus wurde hier im Vj. eine Gewerbesteuerzahlung i. H. v. 80,755 Mio € ausgewiesen, die vor Fälligkeit gezahlt wurde.

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO (§ 54 Abs. 5 GemHKVO) unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO (§ 54 Abs. 4 GemHKVO) auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Vorbelastungen sind im Bj. ausgewiesen:

- **Haushaltsreste Auszahlungen** **31.12.2018 297.799.569,32 €**
31.12.2017 213.601.400,21 €

Der ausgewiesene Betrag der HR für Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG entspricht den in das nachfolgende Hj. übertragenen Ermächtigungen.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (14,196 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition Passiva, 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Eine Prüfung konnte lediglich aus dem Jahresabschluss erfolgen, da HR nicht im Buchungssystem SAP ausgewiesen sind.

- **Haushaltsreste Einzahlungen** **31.12.2018 166.727.000,00 €**
31.12.2017 133.616.021,69 €

Auch noch verfügbare Restermächtigungen für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (im Bj. 166,727 Mio €) stellen im Falle der Aufnahme Vorbelastungen künftiger Hj. dar und sind für den Fall der gewollten Inanspruchnahme entsprechend durch HR zu übertragen.

- **in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen** **31.12.2018 49.258.853,78 €**
31.12.2017 46.754.452,60 €

Eine Bewertung der in Anspruch genommenen VE erfolgt in Bz. 5.500.

- **Bürgschaften** **31.12.2018 33.337.748,25 €**
31.12.2017 41.224.285,78 €

Der ausgewiesene Betrag für Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen konnte anhand des Bürgschaftsbuches nachvollzogen werden.

- **Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Investitionen** **31.12.2018 270.599.837,72 €**
31.12.2017 274.869.548,56 €

Unter der Bilanz sind die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erfasst, denen kein bilanziertes Anlagevermögen gegenübersteht.

- **Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Erbbaurechtsverträge** **31.12.2018 119.407,81 €**
31.12.2017 118.775,81 €

Die Höhe eines Erbbauzinses wurde fälschlicherweise mit dem vierteljährlichen Betrag ausgewiesen. Die Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Erbbaurechtsverträge erhöhen sich daher auf 121.303,81 €. Der FB Finanzen stellt bewusst nur den jahresbezogenen Wert dar, anders als z. B. bei Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Investitionen.

- **über das Hj. hinaus gestundete Beträge** **31.12.2018** **4.548.106,52 €**
31.12.2017 **4.728.149,46 €**

Hiervon entfielen 707 T€ auf Steuern einschließlich Nebenforderungen sowie 3,841 Mio € auf Stundungen sonstiger Forderungen.

Ein Ausweis zukünftiger Belastungen aus **Gewährleistungsverträgen** war nicht erforderlich, weil derzeit keine Sachverhalte bekannt sind, nach denen aus Gewährleistungsverträgen Zahlungen durch die LHH zu erwarten wären.

6.600 **Anhang / Anlagen zum Anhang**

6.601 Rechtliche Anforderungen an den Anhang erfüllt

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG die folgenden Anlagen beizufügen sind, deren Inhalt und Gestaltung in den §§ 56 und 57 KomHKVO (§§ 55 bis 57 GemHKVO) geregelt sind:

- Angaben bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Posten, soweit dies zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben ist, insbesondere aber zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen gemäß § 56 Abs. 2 KomHKVO (§ 55 Abs. 2 GemHKVO) ergeben können,
- eine Anlagen-, eine Schulden-, eine Rückstellungs- sowie eine Forderungsübersicht in der durch die Muster 15 bis 18 des Ausführungserlasses vorgeschriebenen Form gemäß § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO),
- ein Rechenschaftsbericht in der Form nach § 57 Abs. 1 KomHKVO (§ 57 GemHKVO), der u. a. Aufschluss über die finanzwirtschaftliche Lage der LHH gibt. Insbesondere sind auch Vorgänge von besonderer Bedeutung darzustellen, die nach dem Schluss des Hj. eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind sowie
- eine Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG.

Im Bj. wurden die notwendigen Angaben in angemessener Form aufgeführt. Insbesondere entsprechen die Anlagen-, die Schulden-, die Rückstellungs- und die Forderungsübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 15 bis 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben und konnten aus dem SAP-System entsprechend nachvollzogen werden.

6.700 **Rechenschaftsbericht**

6.701 **Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt**

Zum Rechenschaftsbericht ist folgendes festzustellen:

- Die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO) im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive HR und 1,000 Mio € für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive und investive HR lag eine zusammenfassende Begründung unter Nennung der betroffenen TH vor.

Vielfach waren im investiven Bereich Verzögerungen im Bauablauf ausschlaggebend für die Bildung von HR. Im konsumtiven Bereich lag die Begründung hauptsächlich in der nicht planbaren Entwicklung der Flüchtlingszahlen (5,000 Mio €) sowie den in 2019 zu erwartenden hohen Aufwendungen zur Unterbringung von Personen (2,000 Mio €).

- Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse der Jahresrechnung von den HA wurden gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO) im Rechenschaftsbericht aufgeführt.
Der FB Finanzen berichtet über für ihn bedeutende Vorgänge im Einzelfall.
- Die Erläuterungen sind dabei plausibel und nachvollziehbar.

7. Feststellungen zu zentralen Themen

7.000 Controlling

7.001 Gesetzliche Vorgaben und deren Umsetzung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen.

Ziele und Kennzahlen dienen dabei als Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts § 21 Abs. 2 KomHKVO (§ 21 Abs. 2 GemHKVO). Ziele sollen generell SMART formuliert werden:

- S - spezifisch
- M - messbar
- A - angemessen
- R - realistisch
- T - terminiert

7.002 Ziele der Verwaltung

Die Verwaltung hat mit dem

- Verwaltungsentwicklungsprogramm 2016 bis 2020 (Ds. 2529/2016)
- integrierten Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“ (Ds. 0508/2016)
- und dem gesamtstädtischen Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ (Ds. 0286/2017)

mit insgesamt 43 Vorhaben unter den Handlungsfeldern

- Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt
- Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur
- Bildung und Kultur
- Inklusion, Integration und Teilhabe
- Finanzen
- Stadtverwaltung 2030

2017 mit der Umsetzung von Zielen und Strategien des Stadtentwicklungskonzeptes begonnen. Aktuell wird mit dem Gesamtstädtischen Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ 2019/2020 (Ds. 0792/2019) über die Fortschreibung berichtet. Danach enthält das aktualisierte Arbeitsprogramm nunmehr 48 Projekte und Maßnahmen, die sich aus 26 fortgeführten und 22 neuen Vorhaben zusammensetzen.

Zusammen mit dem internen Berichtswesen dient es der Verwaltungsspitze und der Politik als Steuerungsinstrument. Zugleich soll es als externes Berichtswesen unter den städtischen Internetseiten zu „Mein Hannover 2030“ die interessierte Öffentlichkeit informieren.

2011 erfolgte durch die Einführung des NKR bereits eine Umstellung auf einen produktorientierten Haushalt, wodurch eine wirkungs- und ergebnisorientierte Steuerung über Ziele unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen ermöglicht wird, sofern Ziele und Strategiesysteme vorliegen. Diese will die Verwaltung in den nächsten Jahren kontinuierlich weiterentwickeln.

7.003

Ausgewertete Berichte

Des Weiteren gibt es das 2011 eingeführte NKR-Quartalsberichtswesen. Es orientiert sich sowohl an finanziellen wie auch inhaltlichen Zielen der Dezernate. Der FB Finanzen gab in einer aktualisierten Anweisung vor, ab 2017 nur noch zu zwei Stichtagen zu berichten und zwar zum 15.06. und 15.09. eines Jahres mit entsprechender Veröffentlichung der Berichte in den Fachausschüssen im August bzw. November.

Wir haben, geordnet nach Dezernaten, folgende zum Bj. vorliegende Berichte ausgewertet:

GB des OB

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 14 des Rechnungsprüfungsamtes (Ds. 1836/2018 und Ds. 2523/2018)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 TH 15 des FB Büro Oberbürgermeister (Ds. 1940/2018 und Ds. 2489/2018)¹
- Auszug aus dem 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 TH 15 über das wesentliche Produkt Gleichstellungsangelegenheiten des FB Büro Oberbürgermeister (Ds. 1913/2018 und Ds. 2659/2018)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 TH 30 des FB Recht (Ds. 1941/2018 und Ds. 2490/2018)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 46 des FB Herrenhäuser Gärten (Ds. 1951/2018 und Ds. 2502/2018)²

Dezernat I

- 1. Ergebnisbericht 2018 des FB Kultur (Ds. 1845/2018)

Dezernat II

- 1. und 2. Gesamtbericht zum Ergebnishaushalt 2018 (Ds. 1977/2018² und Ds. 2801/2018)¹
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für die TH 20 und 99 des FB Finanzen sowie für den TH 32 des FB Öffentliche Ordnung (Ds. 1970/2018 und Ds. 2800/2018)²

Dezernat III

- 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 41 des FB Kultur (Ds. 2589/2018)²
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 50 des FB Soziales sowie für den gemeinsamen TH 59 der FB Soziales und Senioren (Ds. 1719/2018 und Ds. 2666/2018)²
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 52 des FB Sport und Bäder (Ds. 1700/2018 und Ds. 2527/2018)¹
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 57 des FB Senioren (Ds. 2022/2018 und Ds. 2575/2018)

Dezernat IV

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 des FB Personal und Organisation sowie des FB Feuerwehr (Ds. 1800/2018 und Ds. 2528/2018)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 40 des FB Schule (Ds. 1804/2018 und Ds. 2670/2018)¹
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 43 des FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (Ds. 1803/2018 und Ds. 2604/2018)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 51 des FB Jugend und Familie (Ds. 1860/2018 und Ds. 2661/2018)¹

Dezernat V

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 19 des FB Gebäudemanagement (Ds. 1908/2018 und Ds. 2428/2018)¹
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den TH 23 des FB Wirtschaft (Ds. 1784/2018 und Ds. 2502/2018)²
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 für den Teilergebnishaushalt 67 des FB Umwelt und Stadtgrün (Ds. 1861/2018 und Ds. 2411/2018)¹

Dezernat VI

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2018 des Baudezernates für den TH 61 des FB Planen und Stadtentwicklung sowie den TH 66 des FB Tiefbau (Ds. 1710/2018 und Ds. 2648/2018)

¹ Siehe Bz. 7.004, Abs. 3 Satz 3

² Siehe Bz. 7.004, Abs. 3 Satz 1 und 2

7.004

Prüferische Wertung

Die neuen Berichtsintervalle bedeuten insbesondere für die Politik, dass sie acht Monate keine steuerungsrelevanten Daten aus dem Berichtswesen erhält. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Unterstützung der Verwaltungssteuerung durch das unterjährige Berichtswesen ist damit - zumindest im ersten Halbjahr - weiterhin nicht gewährleistet. Auch die Vorlage der monatlichen Finanzberichte durch den FB Finanzen ändert an dieser Feststellung nichts, da diese Berichte lediglich Aussagen zu gesamtstädtischen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes enthalten, die nicht maßnahmenbezogen sind. Die Finanzberichte ergänzen mit ihren Informationen das Berichtswesen, können es aber nicht ersetzen. Kontinuierlich angewandt ist das unterjährige Berichtswesen ein durchaus nützliches Steuerungsinstrument.

Wir stellen fest, dass es bisher kaum Verknüpfungen der Ziele aus dem Verwaltungsentwicklungsprogramm, dem Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“ inklusive dessen jährlichem gesamtstädtischen Arbeitsprogramm und den bisher in den Quartalsberichten publizierten Zielen der wesentlichen Produkte sowie den Zielen in den Leistungsberichten gibt. Ohne Harmonisierung wird das Berichtswesen unübersichtlich und führt zu keiner Steuerungsunterstützung.

Die ausgewerteten Berichte des TH 15 und in Ansätzen die der TH 37, 40, 51 und 67 geben positive Beispiele für eine Verknüpfung etlicher Ziele im Leistungsbericht zu den Handlungsfeldern des aktuellen Arbeitsprogramms.

Bei den mit ² gekennzeichneten Berichten fehlt leider eine Erläuterung zum außerordentlichen Ergebnis. Wir empfehlen, diese wie in den übrigen Berichten künftig zu geben, um unter Steuerungsgesichtspunkten daraus ableiten zu können, was durch den TH beeinflussbar war und was nicht. Die mit ¹ gekennzeichneten Berichte dagegen geben gute Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis beziehungsweise hinreichende Erklärungen dafür, wenn Zielerreichungen mit Schwierigkeiten / Risiken verbunden sind, warum dies der Fall ist. Sie stellen somit gutes Anschauungsmaterial für die Berichterstatter dar, für deren Berichte wir Defizite aufgezeigt haben.

Die Auswertung der Berichte des TH 15 des FB Büro Oberbürgermeister ergab im Vergleich, dass - bezogen auf Teil II der Berichte (Ziele der wesentlichen Produkte) bezüglich Gleichstellungsangelegenheiten - jeweils identische Ist-Zahlen und damit auch identische Abweichungen vom Plan zum Stichtag 15.06. und 15.09.2018 ausgewiesen sind. Unsere Nachfrage beantwortete die Verwaltung damit, dass die Daten nur zum 30.06. und zum 31.12. erhoben würden. Eine Abfrage zum 15.09. erfolge nicht. Somit bleibt festzustellen, dass es dem Berichtswesen als Steuerungsinstrument widerspricht, wenn die Daten nicht zu den vorgegebenen Stichtagen erhoben werden.

Bei der KLR der LHH handelt es sich fortwährend weitgehend um eine Basis-KLR, d. h. um eine KLR minimaler Ausprägung, um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) gerecht zu werden. Ausschließlich die gebührenrechnenden Einrichtungen sind nach dem NKAG verpflichtet, eine ausgeprägte KLR zu führen. Deshalb stellt das Controlling der LHH mit seinem unterjährigen Berichtswesen - außer bei gebührenrechnenden Einrichtungen mit ausgeprägter KLR - nur auf einen Plan-Ist-Vergleich ab, der darstellt, inwieweit Planzahlen erreicht wurden oder von ihnen abgewichen wurde, ohne dass sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden. Eine ausgeprägte KLR kann jedoch eine verursachungsgerechte Zuordnung von betriebswirtschaftlichen Kosten zu einzelnen Kostenträgern gewährleisten.

Der FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule ist dabei, aus Eigeninitiative unter Begleitung des FB Personal und des FB Finanzen seit 2017 eine KLR einzuführen. Der Prozess soll 2019 abgeschlossen sein. Nach Aussagen des FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule wird es keine ausgeprägte KLR sein, aber auch der Einsatz einzelner Elemente wird die VHS zu wirtschaftlicherem Handeln befähigen können.

7.200 **Interne Leistungsverrechnungen (ILV)**

7.201 **ILV Gebäudereinigung grundsätzlich nachvollziehbar**

Im Rahmen unserer schwerpunktmäßigen Prüfung der Abwicklung der ILV Gebäudereinigung überzeugten wir uns anhand der im SAP-System erfassten Plandaten zum Hj. 2019 (basierend auf der Mittelanmeldung in 2018) davon, dass die ILV Gebäudereinigung grundsätzlich nachvollziehbar ermittelt und den Vorschriften entsprechend umgelegt wurde.

Die ILV Gebäudereinigung gehört gemäß Ziffer 2.1 des Haushaltsrundschreibens 5/2010 vom 20.09.2010 zu den ILV mit pauschalierten Buchungsverfahren, was zur Folge hat, dass für die FB als Leistungsempfänger und Produktverantwortliche die unterjährige Steuerungsfunktion entfällt. Deshalb regten wir in unserem Bericht gegenüber dem FB Personal und Steuerung sowie dem FB Finanzen an, die Leistung der Gebäudereinigung verursachungsgerecht auf die Leistungsempfänger umzulegen. Die FB teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die von uns empfohlene Verfahrensänderung einen höheren personellen Einsatz zur Folge hätte und nicht innerhalb der vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen möglich sei.

Am Rande der Prüfung der ILV Gebäudereinigung befassten wir uns mit der vom FB Personal und Steuerung für 2018 vorgenommenen Abrechnung von Reinigungsleistungen gegenüber Dritten (Stundenverrechnungssätze). Wir gaben einzelne Hinweise zur

7.300 **Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

7.310 **Begleitende Prüfung**

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend, durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Im Bj. haben wir entsprechend der ADA 10/51 - Einsatz von IuK-Systemen - die Einführung neuer oder geänderter IT-Verfahren in insgesamt 19 Projektgruppen begleitet.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten, erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

Hierbei liegt seit 2014 ein großer Schwerpunkt beim Projekt DMS (Dokumentenmanagementsystem), das inzwischen in unterschiedlichen Ausprägungen in diversen Pilotbereichen im Einsatz ist. Ziel ist das verwaltungsweite Ausrollen von zumindest Grundfunktionalitäten bis 2023.

7.320 **Mobilgeräte**

Bereits in den SB 2014 (Bz. 7.321 Seite 95) und 2016 (Bz. 7.321 Seite 83) hatten wir angeregt, Mobilgeräte wie Smartphones und Tablets in die zentrale Ressourcenbewirtschaftung durch den Bereich Informations- und Kommunikationssysteme mit einzubeziehen und stärker wirtschaftlichen Überlegungen Rechnung zu tragen.

In dem Bereich existiert eine Datenbank, in der alle Mobilgeräte erfasst werden. Sie gibt u. a. Auskunft darüber, wem welches Gerät mit welchem Vertrag zugeordnet ist. Diese Access-Datenbank weist jedoch einige Mängel auf. Neben einigen fehlerhaften Einzeleingaben fällt auf, dass diverse Spalten nicht (so ist z. B. selten ein Eintrag für das Lieferdatum vorhanden) oder nur mangelhaft (in circa 70 Fällen ist kein Kaufdatum vermerkt) gepflegt sind. Auch fehlt in circa 90 Fällen der Eintrag für den Einkaufsbruttopreis.

Die Entwicklung zeigt, dass nach einem starken Anstieg des finanziellen Volumens zwischen 2012 und 2016 (von circa 80 T€ auf circa 230 T€) sich der Aufwand für Mobilgeräte in den letzten beiden Jahren bei circa 200 T€ stabilisiert hat. Dennoch empfehlen wir erneut den Einsatz von z. B. Android-Smartphones anstatt Apple iPhones zu prüfen, weil sich dadurch wahrscheinlich circa 50 % des o. g. Betrags einsparen ließe. Durch entsprechendes Customizing von (neuen) Android-Versionen könnten u. E. bestehende Sicherheitsbedenken weitgehend ausgeräumt werden.

7.400 **Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

7.410 **Prüfungsgegenstand**

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG). Die Vergaberechtsmodernisierung im Jahre 2016 führte zu einer grundlegenden Umstrukturierung der anzuwendenden Vorschriften. Trotz inhaltlicher, z. T. gravierender Änderungen hatte einzig die VOB/A, als die Basis für Vergaben von Bauleistungen, weiterhin Bestand. Liefer- und Dienstleistungen hingegen waren im Rahmen von nationalen Vergabeverfahren nach den Vorgaben der VOL/A und ab Erreichen des Schwellenwertes (im Bj. 221 T€ netto) nach der VgV zu vergeben. Ebenso Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Die Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, auch solche, die auf Basis der VgV vergeben wurden, werden nachfolgend unter der gewohnten Abkürzung „VOL“ dargestellt.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

7.420 **Prüfungsarten und -umfang**

7.421 **Visaprüfung**

§ 155 Abs. 3 NKomVG gibt dem RPA das Recht, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 4 Abs. 1 RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Vergaben der Verwaltung und ihrer Betriebe bei VOL-Vergaben 30 T€ und bei VOB-Vergaben 75 T€ (jeweils netto).

7.422

Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeiter*innen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen und Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine neutrale Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch besser gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabeprüfstelle unseres Amtes die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Erst bei der Zuschlagserteilung zu prüfen ist in der Praxis häufig zu spät, weil Korrekturen des Vergabeverfahrens kurz vor Zuschlagserteilung nur schwer möglich sind und zudem durch ggf. notwendige Aufhebung bzw. Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in die vorhergehende Phase häufig die Terminalschiene des Gesamtprojektes gefährdet würde. Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt daher in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt somit darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabeprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können. Die Verwaltung ist dabei in ihrer Entscheidung frei, ob und inwieweit sie diese Hinweise umsetzt. Eine erneute Vorlage der Vergabevorgänge ist in diesem Stadium nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise stellt daher für die Verwaltung ein zeitoptimiertes Verfahren dar, Beschaffungen durchzuführen.

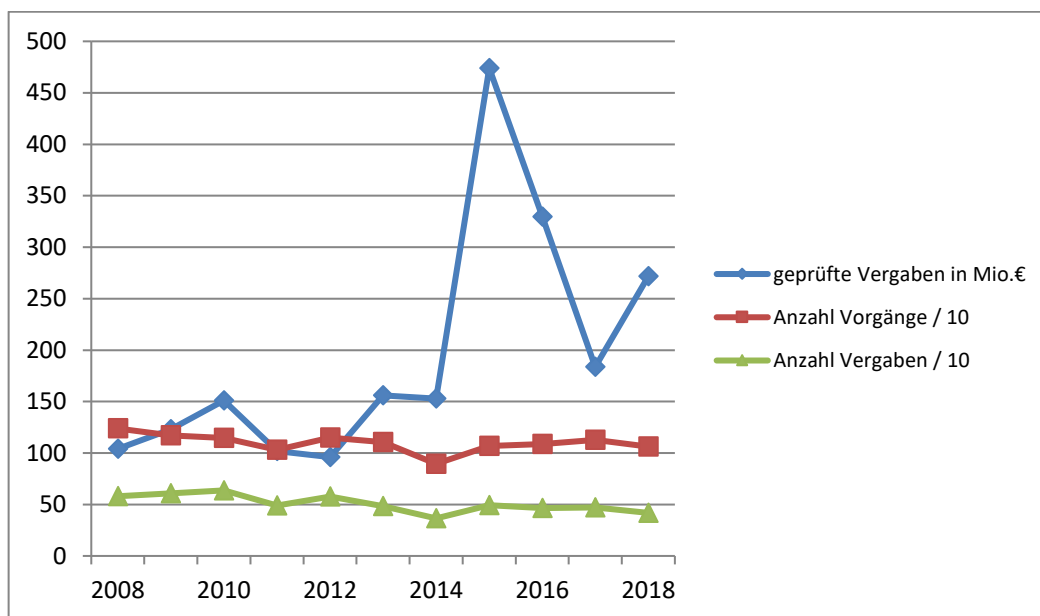
7.430

Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff „Vorgänge“ ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der „Vorgänge“ sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu der Anzahl der „Vergaben“.

Wir haben im Bj. insgesamt 400 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **271,836 Mio €** geprüft. Davon entfielen 195,516 Mio € auf VOB-Vergaben und 78,056 Mio € auf VOL-Vergaben. Darüber hinaus wurden 17 „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 1,264 Mio € geprüft, die sich weder der VOB, noch der VOL zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften „Vorgänge“ betrug 1.063.

Nach dem enormen Anstieg der monetären Höhe der geprüften Vergaben in den Jahren 2015 - 2016 und der relativen Normalisierung im Jahr 2017, liegt das geprüfte Vergabevolumen mit rund 271,836 Mio € deutlich über dem langjährigen Schnitt i. H. v. circa 125,000 Mio €. Dies liegt im Wesentlichen an einigen Vergabeverfahren mit dem Inhalt der mehrjährigen Rahmenverträge, aber auch an einzelnen Beschaffungen, wie z. B. ÖPP Grundschule- und Integrierte Gesamtschule Kronsberg für circa 52,335 Mio €.



In den Bz. 7.431 und 7.432 werden nachfolgend die geprüften „Vergaben“ und „Vorgänge“ getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 7.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 7.432 mit der Visaprüfung.

7.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

2018 Beratung	VOB-Vergaben			VOB-Vorgänge		
	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Vergabeart						
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	235	12,3	64,3	334	33,8	74
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	11	0	45,5	14	21,4	57,1
Freihändig / Verhandlungsverfahren	4	0	75	5	20	80
Summe / Durchschnitt	250	11,6	63,6	353	33,1	73,4

2018 Beratung	VOL-/VgV-Vergaben			VOL-/VgV-Vorgänge		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	111	5,4	60,4	149	26,9	70,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	12	8,3	33,3	16	31,3	50
Freihändig / Verhandlungsverfahren	12	8,3	50	14	21,4	57,1
Summe / Durchschnitt	135	5,9	57	179	26,8	67,6

7.432

Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

2018 Visaprüfung	VOB-Vergaben				VOB-Vorgänge		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	192	133,152	16,7	28,7	252	20,6	36,1
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	24	5,180	33,3	50	32	34,4	56,3
Freihändig / Verhandlungsverfahren	10	57,184	20	40	12	16,7	41,7
Summe / Durchschnitt	226	195,516	18,6	31,4	296	22	38,5

- In fünf Fällen ist der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen.
- In drei Fällen erfolgten die Freihändigen Vergaben ohne Vergleichsangebote.
- Eine Freihändige Vergabe mit Vergleichsangeboten, jedoch ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb, fand in einem Fall statt.

2018 Visaprüfung	VOL-/VgV-Vergaben				VOL-/VgV-Vorgänge		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	124	62,229	21,8	34,7	155	56,2	39,4
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	5	2,062	20	20	6	16,7	16,7
Freihändig / Verhandlungsverfahren	45	13,764	17,8	53,3	50	24	56
Summe / Durchschnitt	174	78,056	20,7	39,1	211	24,6	42,7

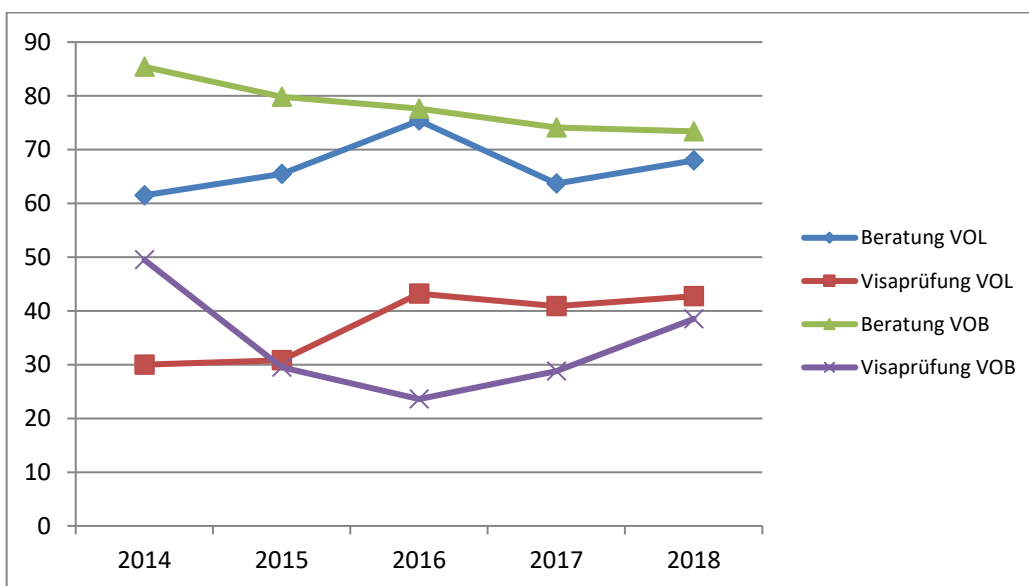
- In keinem Fall ist der Beschränkten Ausschreibung ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen.
- In 16 Fällen erfolgten die Freihändigen Vergaben ohne Vergleichsangebote.
- Freihändige Vergaben mit Vergleichsangeboten, jedoch ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb, haben in drei Fällen stattgefunden.

7.433 **Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß**

In zahlreichen der uns zur Prüfung vorgelegten Vorgänge haben wir Vergabepflichtvermerke sowie Hinweise verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	73,4	74,1	38,5	28,8
VOL / VgV	67,6	63,7	42,7	40,9

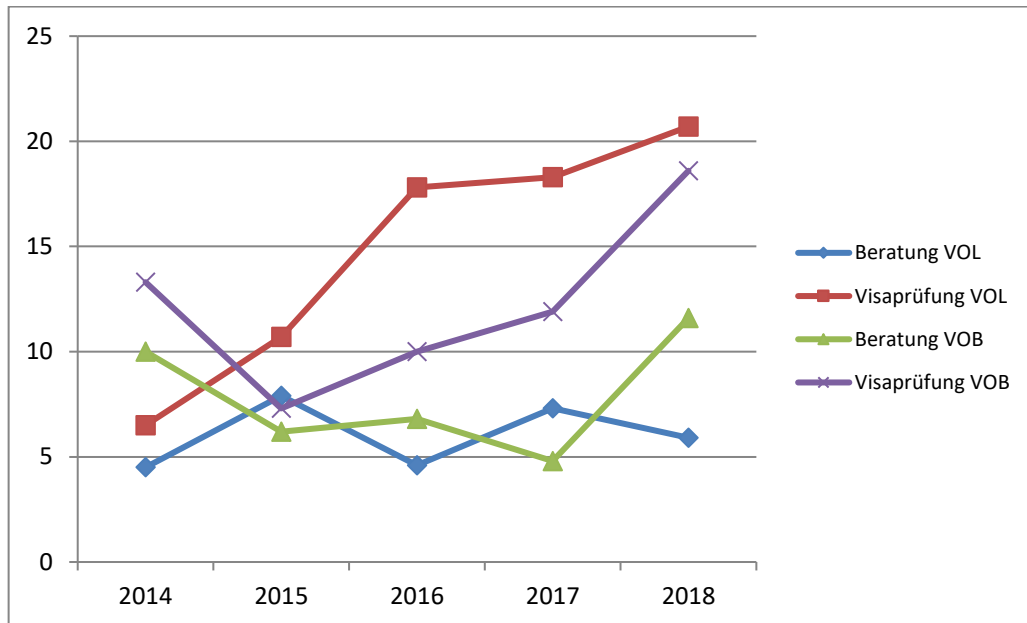
Die prozentuale Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.



Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste, wie unter Bz. 7.440 ff. dargestellt, in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen in Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	11,6	4,8	18,6	11,9
VOB-Vorgänge	33,1	18,3	22	14,4
VOL-Vergaben	5,9	7,3	20,7	18,3
VOL-Vorgänge	26,8	23,2	24,8	19,6

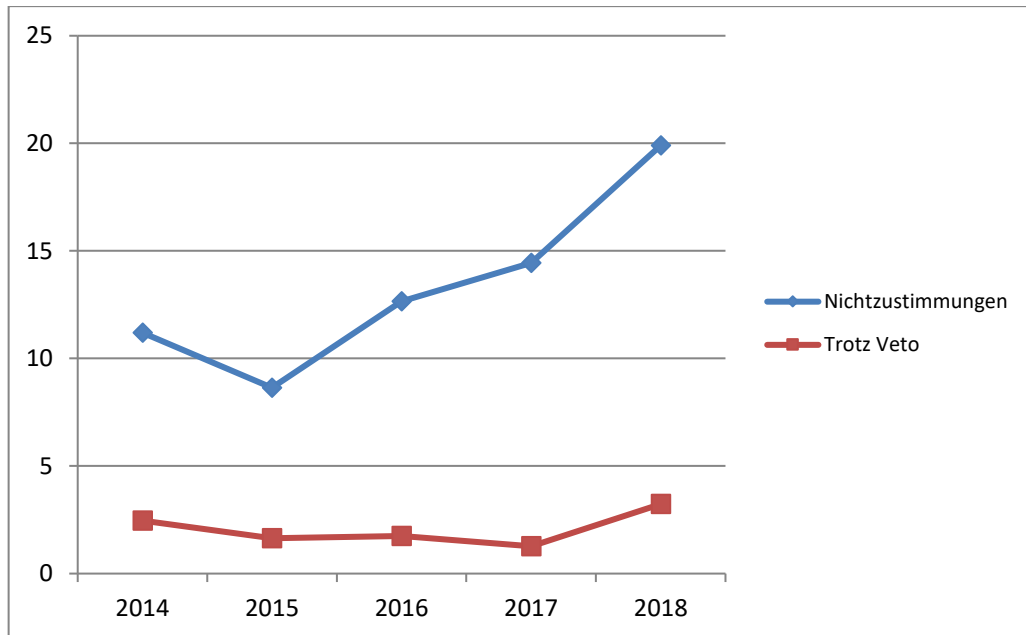
Zur besseren Verdeutlichung der prozentualen Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre ist nachfolgend ein Diagramm dargestellt. Der massive Anstieg der Nichtzustimmungen im Rahmen der Visaprüfung resultiert im Wesentlichen aus den vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.



Hinter den 20,7 % der Nichtzustimmungen zu den VOL-Vergaben stehen 36 Vergabevorgänge. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. In vier Fällen erfolgte die Auftragserteilung allerdings trotz Vergaberechtswidrigkeit des Verfahrens. Die Summe der so geschlossenen Verträge lag bei circa 1,283 Mio € (brutto).

Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 18,6 %, bzw. 42 Vergaben. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; in 12 Fällen hingegen erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Diese Fälle stehen für ein Gesamtauftragsvolumen i. H. v. circa 4,933 Mio € (brutto).

Insgesamt lag die Quote der Nichtzustimmungen bei 19,9 % und der Auftragserteilungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit bei rund 3,2 % (Vj. 1,3 %). Wie dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen ist, ist dieser negative Trend in den letzten Jahren ungebrochen.



In den Bz. 7.440 ff. werden die am häufigsten auftretenden Fehlerkategorien anhand von Beispielen erläutert.

7.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Freihändigen Vergaben betrug bei VOL- / VgV-Vergaben 4,4 % (Vj. 22,6 %) und bei VOB-Vergaben 25,9 % (Vj. 1,8 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

7.440 **Übersicht über die häufigsten Fehlerkategorien anhand von Beispielen**

7.441 Empfehlungen in der Beratung

- Wettbewerbsumgehung
Mitte Mai 2018 legte uns der FB Personal und Organisation eine freihändige Vergabe ohne Vergleichsangebote zur Prüfung vor. Als Grund für die vorzunehmende Direktvergabe der Dolmetscherdienstleistungen wurde eine Markterkundung angegeben, bei der sich herausgestellt hätte, dass nur der benannte Bieter (bisheriger Vertragspartner) sämtliche benötigte Sprachen anbieten könne. Als Kostenschätzung wurde bei einem Bedarf von 4.350 Dolmetschereinsätzen pro Jahr ein Auftragswertvolumen von 63.450,00 € netto angegeben. Dies entspricht einer durchschnittlichen Vergütung von 14,59 € netto pro Dolmetschereinsatz. Aus vergaberechtlichen Überlegungen mussten wir die vorgelegten Aussagen in Zweifel ziehen, da die durchgeführte subjektive Marktrecherche ein Vergabeverfahren nicht ersetzen kann und zudem der Grundsatz der Mengenaufteilung in Teil- und / oder Fachlose zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen nicht eingehalten wurde. Darüber hinaus müsste die Kostenschätzung incl. der Dolmetscher- und Vermittlungsleistungen u. E. zu einer deutlich höheren

Gesamtsumme führen und die Leistungen aller Wahrscheinlichkeit nach dem Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts unterfallen.

Wir haben den FB auf die möglicherweise vorliegende Fehlerhaftigkeit, wie aber auch auf vergleichbare EU-Ausschreibungen von anderen Kommunen und Behörden hingewiesen, die in bis zu 76 Sprachlose aufgegliedert wurden. Der FB begründete sein Vorgehen damit, dass der Vertragspartner sich dadurch auszeichne, dass die Leistung über die reinen Dolmetscherleistungen hinausgehe.

Auf unsere Nachfrage im Juni 2019 informierte uns der FB darüber, dass die Hinweise bzw. Vorgaben in einem entsprechenden Vergabeverfahren umgesetzt werden sollen. Aus Kapazitätsgründen (u. a. Krankheitsausfälle) könne die ausstehende Vergabe jedoch noch nicht abschließend vorbereitet werden.

Einer weiteren Nachfrage folgend, wurden uns seitens des FB im September 2019 Daten aus den Jahren 2017 und 2018 zu den abgerufenen Dolmetscher- und dazugehörigen Vermittlungsleistungen vorgelegt. Diese haben unsere Vermutung nach Überschreitung des EU-Schwellenwertes bestätigt. Es steht somit fest, dass die Dolmetscherleistungen bereits in der Vergangenheit EU-weit hätten ausgeschrieben werden müssen.

Wie die permanent benötigten Dolmetscherleistungen abgerufen werden, wurde nicht mitgeteilt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Leistungen vergaberechtswidrig ohne jegliches Vergabeverfahren weiterhin an den bisherigen Vertragspartner beauftragt wurden / werden.

- Veröffentlichung von mangelhaften Vergabeunterlagen
Der FB Wirtschaft beabsichtigte die Baureifmachung, Kampfmittelerkundung und -räumung der Ansiedlungsfläche im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Auf Grund diverser Vergaberechtsfehler konnte unsererseits die vergaberechtliche Zustimmung nicht erteilt werden. Die Unterlagen wurden vom FB überarbeitet und uns erneut zur Prüfung vorgelegt. Den überarbeiteten Vergabeunterlagen stimmten wir vergaberechtlich zu. Während unserer Prüfung des Vergabevorschlags haben wir jedoch feststellen müssen, dass nicht, wie abgestimmt, die geänderten Unterlagen, sondern die fehlerhaften Vergabeunterlagen veröffentlicht wurden. Die Vergabe wurde auf falsche rechtliche Basis gestellt, u. a. waren die Fristen und die Zuschlagskriterien widersprüchlich. Auf Grund der Missachtung diverser Vergaberechtsgrundsätze war eine vergaberechtliche Zustimmung unsererseits ausgeschlossen. Der Auftrag wurde trotz vergaberechtlicher Mangelhaftigkeit ohne vergaberechtliche Zustimmung erteilt.
- Ausgebliebene Umsetzung der Prüfungsempfehlungen
Die SEH beabsichtigte im Rahmen eines Offenen Verfahrens die Schachtinspektion durch 3D Scan auszuschreiben. Auf Grund diverser Mängel wurde die vergaberechtliche Zustimmung versagt. Die Prüfungsbemerkungen enthielten eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen; u. a. merkten wir an, dass die Leistungsbeschreibung einiger Positionen u. E. kein klares Bild von der zu erbringenden Leistung vermittelt und empfahlen, die entsprechenden Positionen zu überarbeiten. Unsere Empfehlungen wurden seitens der Vergabestelle ignoriert; eine Anpassung der Leistungsbeschreibung fand nicht statt. Die eingeholten Angebote wiesen bei einigen Positionen sehr starke Schwankungen auf und stützten somit unsere Vermutung der nicht eindeutig und erschöpfend beschriebenen Leistung. Die SEH hat den Auftrag trotz vergaberechtlichen Mangelhaftigkeit und entsprechender Hinweise unsererseits erteilt.
- Ausgebliebene Umsetzung der Prüfungsempfehlungen - Aufhebung
Der FB Schule beabsichtigte die Mittagessenversorgung an 51 Schulstandorten im Rahmen einer Konzession zu vergeben. Der geschätzte Auftragswert belief sich auf circa 16,000 Mio €. Zahlreiche Empfehlungen, die bei mehrfach durchgeführten Prüfungen der vorgelegten Vergabeunterlagen abgegeben wurden, wurden z. T. nicht umgesetzt. Ungeachtet dessen wurden die Leistungen ausgeschrieben. Nach Eingang einer berechtigten Bieterreue musste die Vergabe letztendlich aufgehoben werden.

7.442

Zuschlagserteilung auf zwingend auszuschließende Angebote

- Bei der Vergabe der Sanierungsarbeiten der Regen- und Schmutzwasserkanäle in der Lissabonner Allee beabsichtigte die SEH das erstplatzierte Angebot zu beauftragen. Dabei blieb jedoch unberücksichtigt, dass dieses Angebot in mehreren Positionen geforderte Erklärungen nicht enthielt. Auch auf wiederholte Nachfrage der Vergabestelle lieferte der Bieter die Erklärungen nicht ab und behielt sich ausdrücklich vor, die endgültige Entscheidung über die Ausführungsart der Positionen nach Auftragserteilung zu treffen. Die Zuschlagserteilung auf das fehlerbehaftete Angebot erfolgte trotz Vorlage des zwingenden Ausschlussgrundes.
- Der FB Gebäudemanagement schrieb mittels Offenen Verfahrens EU-weit Elektroinstallationsleistungen an der Grundschule Kastanienhof aus. In der Visaprüfung musste festgestellt werden, dass der für den Zuschlag vorgesehene Bieter Produkte angeboten hatte, die nicht den geforderten Spezifikationen der Vergabestelle bzw. des Leistungsverzeichnisses entsprachen. Zudem hatte dieser Bieter zur Abfrage von Hersteller und Typ „diverse“ angegeben. Das Angebot dieses Bieters war insofern zwingend auszuschließen. Der FB reagierte auf unsere Prüfhinweise, hob die Ausschreibung auf und schrieb die benötigten Leistungen erneut aus.
- Die Fassadenarbeiten (WDVS-Wärmedämmverbundsystem) für den Neubau eines Mehrfamilienhauses wurden seitens der ZVK in Form einer Öffentlichen Ausschreibung dem Wettbewerb unterstellt. Als Eignungskriterium forderte die ZVK u. a. Sachkundennachweise nach TRGS 519 (Schutzmaßnahmen im Umgang mit Asbest bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten) und TRGS 521 (Schutzmaßnahmen im Umgang mit alter krebserzeugender Mineralwolle bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten). Diese Nachweise wurden von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter nicht bzw. nur teilweise vorgelegt. Die Vergabestelle verzichtete auf die Vorlage dieser Nachweise, da die dort geforderte Qualifikation bei Arbeiten an einem Neubau nicht erforderlich sind. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass andere Unternehmen gerade aus diesem Grund von der Teilnahme am Verfahren abgesehen haben. Vorliegend wurden die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und des Wettbewerbs verletzt. Eine vergaberechtliche Zustimmung musste versagt werden. Die ZVK kündigte an, den Zuschlag dennoch an den Erstplatzierten zu erteilen.
- Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung für die Fassadenarbeiten am Mehrfamilienhaus Spittastraße wurden seitens der ZVK acht Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Nur ein einziger Bieter gab ein Angebot ab und sollte daraufhin beauftragt werden. Dieser Bieter hatte jedoch auf Grund von Zuliefererengpässen einen anderen, späteren als den in den Vergabeunterlagen geforderten Fertigstellungstermin angeboten. Es musste jedoch davon ausgegangen werden, dass auch die verbliebenen Firmen ebenfalls Probleme bei der Beschaffung hatten und auf Grund der engen Terminierung Abstand von einer Angebotsabgabe genommen haben. In Kenntnis einer Verschiebung des Ausführungszeitraums auf einen späteren Zeitpunkt hätten sich diese Bieter unter Umständen auch mit Angeboten am Wettbewerb beteiligt und ggf. eine günstigere Auftragssumme generiert. Eine Abweichung von den ursprünglich geforderten Ausschreibungsbedingungen sollte somit nur einem Bieter gewährt werden. Dies widersprach dem Vergabegrundsatz der Gleichbehandlung, weshalb wir dem Vergabevorschlag keine vergaberechtliche Zustimmung erteilen konnten. Die ZVK beauftragte den Bieter trotz unserer Hinweise.

7.443

Fehler bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

- Die ZVK beabsichtigte die Fassadensanierung und den Dachgeschossausbau des Mehrfamilienhauses Merianweg 28, 30, 32 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Gemäß Vergabevorschlag sollte das mit 1 % teurere zweitplatzierte Angebot, auf Grund geringerer Zuschläge und höherer Nachlässe, beauftragt

werden. In der Angebotsaufforderung bzw. Bekanntmachung waren keine zusätzlichen Zuschlagskriterien (außer des Preises) genannt; insofern war die Berücksichtigung nicht bekanntgegebener Aspekte unzulässig. Des Weiteren stellten wir fest, dass keine Eignungsprüfung stattgefunden hatte. Die Vergabestelle überarbeitete daraufhin den Vergabevermerk und nahm eine Eignungsprüfung vor. Der Zuschlag konnte an den erstplatzierten Bieter erteilt werden.

- Der Betrieb der Obdachlosenunterkunft in der Langensalzastraße sollte an einen Bieter vergeben werden, welcher die Kosten entgegen der Vorgabe des FB Planen und Stadtentwicklung in Form einer unzulässigen Mischkalkulation vorgenommen hatte. Zudem war die Auskömmlichkeit seines Angebots fraglich, da er die vom FB im Vorfeld vorgenommene Kostenschätzung um 35,0 % und das Angebot des Zweitbieters um 25,2 % unterschritt. Auf unsere Empfehlung hin hat die Vergabestelle die Wertung wiederholt und im Ergebnis das fragliche Angebot ausgeschlossen. Der Zuschlag wurde an den Zweitbietenden erteilt.

7.444

Sonstige Fehler

- Vermeidbarer Angebotsausschluss
Der FB Gebäudemanagement beabsichtigte, die Trockenbauarbeiten der Helene-Lange-Schule an den drittplatzierten Bieter zu vergeben. Der erstplatzierte Bieter sollte wegen der Weitervergabe aller Leistungen an einen Nachunternehmer ohne Durchführung einer Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. Nach Aufforderung unsererseits überprüfte die Vergabestelle die Eignung des Bieters incl. des Nachunternehmers und kam zu einem positiven Ergebnis. Die Zuschlagserteilung an den erstplatzierten Bieter führte zu einer Einsparung i. H. v. 17.383 T€.
- Befangener Bieter
Mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu Lärmproblematik sollte seitens des FB Planen und Stadtentwicklung eine Kanzlei beauftragt werden, die zumindest betreffs einer Teilproblematik in einem vergleichbaren Fall die Gegenseite der LHH vertritt. Auf Grund der offensichtlichen Interessenkollision konnten wir die vergaberechtliche Zustimmung nicht erteilen. Der FB folgte unseren Empfehlungen und teilte uns mit, dass die Vergabe aufgehoben werden solle.
- Unzulässige Vertragsanpassung
Vom FB Recht wurde uns die geplante Vertragsanpassung der bestehenden Feuerversicherung für die Gebäude und Kultur- und Kunstgüter der LHH zur Prüfung vorgelegt. Konkret sollte die Jahresprämie um 5 % angehoben werden. Bei Durchsicht ähnlich gelagerter Vergaben stellte sich heraus, dass bereits 2014 ohne Ausschreibung die Jahresprämie der bestehenden Versicherung um 5 % angehoben werden sollte und wir bereits damals darauf hingewiesen hatten, dass es sich um eine bedeutende Vertragsänderung handelt, bei der das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers geändert wird. Die benötigten Versicherungsleistungen wären demzufolge bereits 2014 EU-weit neu auszuschreiben gewesen. Mit Verweis darauf, dass der bestehende Versicherungsvertrag mittlerweile seit mindestens 14 Jahren dem Markt entzogen wurde, versagten wir erneut die vergaberechtliche Zustimmung zu dieser Vertragsanpassung. Nach interner Abstimmung sagte der FB zu, die Feuerversicherungsleistungen mit Vertragsstartdatum 01.01.2020 neu auszuschreiben.
- Unwirtschaftliche Beschaffung
Die Städtischen Häfen Hannover beabsichtigten die Anschaffung eines gebrauchten Reachstackers. Der Auftrag sollte ohne öffentlichen Wettbewerb an den bisherigen Vermieter des Reachstackers ergehen. Der Angebotspreis für den Kauf des gebrauchten Reachstackers betrug circa 120 T€. Als Begründung für die Abweichung von der Regelausschreibung bezog sich die Vergabestelle auf eine „besonders vorteilhafte Gelegenheit“. Wir wiesen den Betrieb darauf hin, dass der Gesetzgeber eine einmalige, sich sehr kurzfristig bietende Beschaffungsmöglichkeit, wie bspw. bei

Insolvenzfällen, für die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift vorsieht. Die auf unsere Empfehlung durchgeführte Öffentliche Ausschreibung führte zwar zur Beauftragung des ursprünglich vorgesehenen Bieters, jedoch sah dieser sich nun einem Wettbewerb ausgesetzt, sodass eine Einsparung i. H. v. circa 20 % realisiert werden konnte.

7.500 **Bautechnische Prüfung**

7.510 **Aufgaben der Prüfung**

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB,
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

7.520 **Arten der Prüfung**

7.521 **Visaprüfung**

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Vergabeverfahren nach VgV für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie daraus folgende Verträge vor Vertragsabschluss und VwN nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für:

VOB Schlussrechnungen	75 T€
VOB Nachtragsangebote	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	50 T€
VgV Verfahren für Architekten- und Ingenieure	221 T€
Verwendungsnachweise	50 T€

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der hanova WOHNEN GmbH und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung der Prüfungen vereinbart haben.

Vorteil der Visaprüfung gegenüber einer nachgängigen Prüfung ist, dass bei festgestellten Unstimmigkeiten zeitnah reagiert und eine Berichtigung gefordert werden kann, bevor Rückforderungsansprüche verfallen sind. Das gilt besonders für Nachträge und Schlussrechnungen. Nachteil der Visaprüfung ist dagegen die Einbindung in meist enge Terminabläufe. Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten werden oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, versuchen wir, durch Veranlassung einer weiteren Abschlagszahlung, die Situation zu entspannen.

7.522 Nachgängige Prüfungen

Nach einer jährlichen Prüfplanung werden abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten. Wegen der stark gestiegenen Bautätigkeiten aller FB und der Vorlage der Vorgänge zeitnah zur Visaprüfung ist die nachgängige Prüfung derzeit eingeschränkt.

In Einzelfällen können auch aktuelle Anlässe zu kurzfristig angesetzten Schwerpunktprüfungen führen. Im Bj. prüften wir Mehrkosten im Rahmen von Bautätigkeiten des Niedersächsischen Studieninstitutes (NSI).

7.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob die Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein. Aus Kapazitätsgründen ist die mobile Prüfung derzeit nicht bzw. sehr eingeschränkt möglich. Lediglich im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit Mitteln nach GVFG gefördert sind, werden teils örtliche Überprüfungen nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Goetheschule und den erheblichen Mehrkosten haben wir auf Bitten des FB Gebäudemanagement an einer Begehung vor Ort während der laufenden Baumaßnahme teilgenommen.

7.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von VwN und zugehörigen Vorarbeiten.

Diese Beratungen sind z. T. untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits können wir hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beitragen, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den FB und Betrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

Im Bj. erfolgten umfangreiche Beratungen und Besprechungstermine auf Anfrage der FB und einer Gesellschaft zu Vergaben, Nachträgen und Schlussrechnungen.

7.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

7.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 674 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 269,004 Mio € geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

113	Nachtragsangebote nach der VOB	10,688 Mio €
350	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	171,778 Mio €
94	Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	12,357 Mio €
53	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen	9,460 Mio €
11	Verwendungsnachweise	1,907 Mio €
16	VOB-Vergaben für Gesellschaften und einen Zweckverband	42,919 Mio €
17	VgV-Vergaben für Architekten- und Ingenieure	14,595 Mio €
20	Sonstige	5,300 Mio €

Die von uns für die Zuwendungsgeber vorzuprüfenden VwN betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden und
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem GVFG oder NGVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

Geprüft wurden auch VwN, die der LHH als Zuwendungsgeberin von Dritten vorgelegt worden waren. Dies betraf Zuwendungen für die Sanierung des Kunstrasens eines Hockeyfeldes.

13,5 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden. Dies ist mit den erhöhten Bautätigkeiten in beinahe allen Bereichen der LHH und der Gesellschaften zu begründen. Hervorzuheben ist neben dem FB Tiefbau und der SEH der FB Gebäudemanagement mit diversen Kindertagesstätten- und Schulbauten sowie Sanierungen. Da die Bautätigkeiten in den kommenden Jahren noch zunehmen werden, wird weiterhin eine Erhöhung der Wertgrenzen oder zusätzliches Personal notwendig werden.

7.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 110 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderausgaben hauptsächlich bei Nachtragsangeboten, Verträgen sowie Rechnungen von zusammen 775 T€ führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderausgaben hauptsächlich wie folgt:

14	Nachtragsangebote nach der VOB	325 T€
90	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	408 T€
4	Vergaben und Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI sowie Verwendungsnachweise	37 T€
2	Vergaben nach der VOB	5 T€

Dem gegenüber waren auch in fünf Fällen Korrekturen zu veranlassen, die zu Mehrausgaben von zusammen 11 T€ führten. Hauptsächlich waren hierbei Rechnungsminderungen rückgängig zu machen, die die FB oder beauftragte Dritte unbegründet vorgenommen hatten.

Über verschiedene Beispiele der von uns im Bj. veranlassten Korrekturen haben wir im HFR und den jeweils zuständigen Fachausschüssen mit der Ds. 1107/2019 berichtet. Die Korrekturen wurden grundsätzlich in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. von diesen auf Grund unserer Prüfungsergebnisse durchgeführt. Soweit es sich nicht um eindeutige Sachverhalte handelte, waren wir bei der Durchsetzung von nach unserer Auffassung vorzunehmenden Änderungen in Nachtragsangeboten oder Schlussrechnungen auf die Unterstützung durch die FB und / oder die beauftragten Architekten und Ingenieure angewiesen.

Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings auch unter dem Aspekt der Prävention zu betrachten. Nach unserer Erfahrung und Überzeugung werden durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten. Durch diese Prävention ist ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

7.533

3,472 Mio € Kosten - Qualitätssicherung bei zwei ÖPP-Maßnahmen

Obwohl der ÖPP Auftragnehmer Architekten und Ingenieure mit Planung, Überwachung und Bauleitung der ÖPP-Maßnahme beschäftigt, werden auftraggeberseitig vom FB Gebäudemanagement zusätzlich Architekten und Ingenieure mit der Qualitätssicherung für den Hochbau und die Technische Gebäudeausrüstung beauftragt. Diese Leistungen umfassen hauptsächlich die Prüfung von Entwurfs- und Ausführungsplänen, der Baugenehmigungsplanung sowie der Qualitätskontrolle vor Ort und dem Abgleich mit dem Vertragsoll. Es handelte sich zum einen um die ÖPP-Maßnahmen Fössebad / Misburger Bad sowie zum anderen um den Neubau des Gynasiums Sophienschule / die Sanierung des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums. Die **vorläufige** Honorarsumme beträgt für beide Objekte 3,472 Mio €.

- Überarbeitung und Änderung der Verträge notwendig
Nach unserer Prüfung und unseren Hinweisen sind in Zusammenarbeit mit dem FB Recht die Verträge überarbeitet und Regelungen - auch für zukünftige Verträge - eindeutiger und konkreter formuliert worden.
- Hohe Zusatzkosten bei ÖPP-Maßnahmen
Nach Auskunft des FB Gebäudemanagement sollen zukünftig Leistungen der Qualitätssicherung vermehrt durch eigenes Personal erfolgen. Zurzeit ist dies nach den Angaben des FB auf Grund des fehlenden Personals nur sehr eingeschränkt möglich.
- Fehlende Kosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei ÖPP-Maßnahmen
In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Bau des Misburger Bades waren die Kosten für die Qualitätssicherung berücksichtigt, bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Gymnasien hingegen nicht. Damit wurde ein erheblicher Kostenfaktor in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung außer Acht gelassen.

7.534

Nicht realisierte Flüchtlingsunterkunft Kneippweg verursacht Kosten i. H. v. 1,231 Mio €

W

- Probleme mit dem Bauordnungs- und Planungsrecht
Die Verwaltung hatte mit der Ds. 1688/2018 den Beschluss herbeigeführt, von der Realisierung dieser Unterkunft auf Grund rückläufiger Flüchtlingszahlen und der Absicht keine temporären Modulbauten mehr errichten zu wollen, Abstand zu nehmen. Der in 2016 erteilte Bauauftrag wurde in 2018 gekündigt. Aus den uns vorgelegten Unterlagen war allerdings auch ersichtlich, dass weitere hindernde entscheidende Gründe für die Nichtrealisierung vorlagen. Es gab erhebliche Schwierigkeiten mit dem Planungsrecht, der Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages und dem Hochwasserschutz in der Örtlichkeit sowie Abstimmungsprobleme zwischen den FB Gebäudemanagement und Planen und Stadtentwicklung bzw. den entsprechenden Dezernaten.

- Schlusszahlung nicht umsatzsteuerpflichtig
Wir gaben den Hinweis, dass in diesem speziellen Fall die Vergütung („Schadenersatz“) des Auftragnehmers nicht umsatzsteuerpflichtig sei, da im steuerrechtlichen Sinne kein Leistungsaustausch stattgefunden habe. Die Schlusszahlung von rund 1,231 Mio € wurde daraufhin als Nettosumme in Rechnung gestellt und ausgezahlt.
- Weitere Kosten abgewehrt
Im Einvernehmen mit dem FB Gebäudemanagement und dem FB Recht erachteten wir die weiteren Schlusszahlungsforderungen von rund 555 T€ für mehrmalige Bauverschiebungen als nicht hinreichend nachgewiesen. Die Kosten konnten zurückgewiesen werden.

7.535 Bodenaushub und Verwertung / Entsorgung weiterhin Kostentreiber bei Baumaßnahmen

Im Vj. berichteten wir unter Bz. 7.533 (SB 2017, Seite 108) über Mängel bei Bodenentsorgungen. Der Oberbürgermeister hatte in seiner Stellungnahme vom 01.01.2018 zum Schlussbericht 2017 zum Sachstand berichtet und Maßnahmen angekündigt. Ob diese Maßnahmen zur Verbesserung beitragen, können wir erst in den Folgejahren beurteilen. 23 Rechnungen - beauftragt vor 2018 - des FB Tiefbau über Grundstücksfreimachungen für den Bau von Flüchtlingswohnheimen mit einer Gesamtsumme von **rund 6 Mio €** lagen zur Visaprüfung vor. Die Rechnungen beinhalteten die Leistungen Bodenaushub - schadstoffhaltig und nicht schadstoffhaltig-, Transport und Entsorgung bzw. Verwertung des Bodenmaterials sowie die Auffüllung der Grundstücke mit Füllboden, Sand, Kies oder Schotter.

Hier mussten wir

- die fehlende Angabe der konkreten Baustelle auf den Lieferscheinen für Füllboden, Kies, Sand und Schotter,
- die teilweise fehlende eindeutige Zuordnung zu einer Schadstoffbelastung auf den Entsorgungs- oder Verwertungsscheinen und
- die noch unzureichenden vertraglichen Regelungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Vergütung bei Änderungen während der Bauausführung

kritisch anmerken.

Die geschilderte Problematik wird sich zukünftig durch hohe Bautätigkeiten, Verknappung der Verwertungs- und Deponierungsmöglichkeiten und die seit Jahren erwartete Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz verschärfen und zu Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen führen.

Umso notwendiger halten wir die Vorlage von hinreichend genauen und der konkreten Baustelle und Schadstoffbelastung zuzuordnenden Nachweisen in den Abrechnungen.

7.536 **SB 2015** - Schadstoffbelastetes Schottermaterial nicht genehmigungskonform entsorgt

W Wir berichteten unter Bz. 7.540 (SB 2015, Seite 110) und Bz. 7.539 (SB 2016, Seite 99) über die Unklarheit des tatsächlichen Verbleibs von rund 1.650 Tonnen schadstoffbelasteten Materials (Schotter), das in den vor Baubeginn erstellten Bodengutachten für die Maßnahme „Ausbau Brückstraße“ als gefährlicher Abfall deklariert worden war. Der Oberbürgermeister führte in seiner Stellungnahme (Anlage 4 zur Drucksache 2143/2017 vom 20.09.2017) aus, dass es während der Baumaßnahme weitere Analysen des Baugrundes gegeben habe, die den Schotter als unbelastetes Material auswiesen.

Auch in der Begründung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde auf dementsprechende entlastende Analysen Bezug genommen. Wir stellen abschließend fest und beanstanden, dass es zwar nach den uns vorliegenden Unterlagen der Verwaltung weitere Analysen des Bodenmaterials, nicht aber des als gefährlichen Abfall deklarierten Schottermaterials, gegeben hat (siehe hierzu Vermerk der Verwaltung vom 18.04.2017). Neue entlastende Analyseergebnisse des Schotters konnten uns jedoch trotz erneuter Nachfrage weder vom FB Tiefbau noch vom FB Recht, der die Strafanzeige erstattet hatte, vorgelegt werden.

7.537 **FB Tiefbau - Verwendungsnachweise können nicht abgeschlossen werden**

Für teilweise seit mehr als 10 Jahren fertig gestellte Tiefbaumaßnahmen (Friedrich-Ebert-Straße, Klagesmarktkreisel, Brückstraße, Schulenburger Landstraße sowie Schwarzer Bär, Wunstorfer Landstraße und Benno-Ohnesorg-Brücke) können keine VwN erstellt werden. Gründe hierfür waren die fehlenden endgültigen Zuwendungsbescheide der Straßenbaubehörde des Landes Niedersachsen und Antwortschreiben auf Änderungsanzeigen der LHH sowie anhängige Klagen von Baufirmen, sodass Bausummen nicht abschließend festgestellt werden können. Ratenzahlungen auf Zuwendungen sind bereits abgerufen und an die LHH ausgezahlt worden. Da aber letztendlich die zuwendungsfähigen Kosten auf Grund fehlender Bescheide oder Antwortschreiben und Klagen noch nicht feststehen, kann nicht beziffert werden, ob es zu einer Schlusszahlung der Straßenbaubehörde des Landes Niedersachsen oder einer Rückzahlung an das Land Niedersachsen nach Erstellung des Verwendungsnachweises kommen wird. Bezuschusst werden i. d. R. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

7.538 **Park Kattenbrook IV. Bauabschnitt - Kostenerhöhung und nachfolgender Teilrückbau**

B/St Durch Umplanungen der Landschaftsbauarbeiten nach Auftragsvergabe ist es zu Mehrkosten bei den Erdbauarbeiten von 345 T€ gekommen. Abgerechnet wurden in diesem Gewerk bislang 665 T€. Bei Vorlage der Rechnung für die Landschaftsbauarbeiten beanstandeten wir die fehlende Nachvollziehbarkeit der digitalen Aufmaße sowie die fehlenden konkreten Baustellenbezeichnungen auf den Lieferscheinen für Boden und Kies-Sandgemische. Insgesamt - alle Leistungen und Gewerke umfassend - sind Herstellungskosten für diesen Park von 781 T€ entstanden. Die Kostenschätzung lag bei rund 546 T€. Teile des neu gestalteten Parks wurden allerdings im Rahmen der Bebauung „Kronsrode“ in 2019 wieder rückgebaut.

7.600 **Zuwendungen**

7.601 **Zuwendungen weiter gestiegen**

Zuwendungen an Dritte sind freiwillige Leistungen. Sie dürfen nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen die LHH ein erhebliches Interesse hat, welches ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, gewährt werden (vgl. §§ 23 und 44 LHO i. V. m. § 105 LHO).

Wie bereits im Vj. stiegen auch im Bj. die aus diversen TH aus der betreffenden Kostenart „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ gebuchten Aufwendungen (+11,427 Mio € / 87,734 Mio €).

In dieser Summe enthalten sind um 9,197 Mio € auf 44,738 Mio € gestiegene Aufwendungen aus dem Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -, mit denen überwiegend die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesplätze finanziert wird. Nimmt man diese Aufwendungen, bei denen es sich überwiegend um Pflichtleistungen handelt, aus der Betrachtung heraus, sind die Zuwendungen gegenüber dem Vj. um 2,230 Mio € (Vj. 4,837 Mio €) auf 42,997 Mio € angewachsen. Die finanziell bedeutsamsten Veränderungen werden nachfolgend dargestellt:

- Produkt 24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte bis 2018 - (+1,746 Mio € / 12,466 Mio €)

Die Aufwendungen für schulergänzende Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Ganztagsbetreuung sind erneut infolge höherer Nachfrage und wegen neu hinzugekommener Schulen, die Ganztagsbetreuung anbieten, angestiegen.

- Produkt 27101 - Volkshochschule - (+789 T€ / 789 T€)

Die Ada- und Theodor-Lessing Volkshochschule ist unserem Hinweis aus dem Vj. gefolgt und hat die Zuwendungen erstmalig im Bj. aus der korrekten Kostenart gezahlt (siehe auch Bz. 6.100, 19.3 Geschäftsaufwendungen).

- W
- Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst - (-339 T€ / 1,153 Mio €)
Neben weiteren Zuwendungen wurde in diesem Produkt die bis 2016 als Sachzuwendung - nicht im Haushalt abgebildete - mietfreie Überlassung von Räumlichkeiten an das Wilhelm-Busch-Museum erstmals im Vj. i. H. v. 349 T€ veranschlagt und aufwandssteigernd als „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ sowie ertragssteigernd bei „Mieten und Pachten“ gebucht. Damit erfolgte erstmals eine transparente Darstellung der Zuwendungsgewährung.

Im Bj. ist diese Zuwendung in der Ergebnisrechnung nicht gebucht und weitergehend im Hpl. 2019 / 2020 auch nicht mehr etatisiert. Auf Nachfrage gab der FB Kultur als Begründung an, dass der buchungsbegründende Mietvertrag mit der Wilhelm-Busch Gesellschaft aus Kapazitätsgründen bisher nicht geschlossen worden sei (siehe auch Bz. 8.184). Unter Einbeziehung dieser nicht gebuchten Sachzuwendung sind die Aufwendungen für Zuwendungen bei diesem Produkt insgesamt um 10 T€ gestiegen.

- Produkt 26101 - Darstellende Kunst - (-347 T€ / 818 T€)
Das Festival Theaterformen findet nur alle 2 Jahre statt. Daher ergab sich eine Reduzierung der Zuschüsse im Vergleich zum Vj.

7.602 Weiterhin Intransparenz durch fehlerhaft gebuchte Zuwendungen

- W
- Wie in Vj. haben wir erneut festgestellt, dass einzelne, von der LHH gewährte städtische Zuwendungen sowie durch die LHH weitergeleitete Landes- oder Bundeszuwendungen als „sonstige Verbindlichkeiten“ oder als „sonstige Geschäftsaufwendungen“ gebucht werden (siehe auch Bz. 4.203 und Bz. 6.100, 19.3 Geschäftsaufwendungen).

Zuwendungen sind aus der Kontierung „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ zu buchen. Darüber hinaus sollten, um eine Abgrenzung zu den von der LHH selbst finanzierten Zuwendungen vornehmen zu können, für sämtliche von EU, Bund, Land oder Region empfangene und an Dritte weitergeleitete Zuwendungen eigene Zuwendungskontierungen auf der Ertrags- und auf der Aufwandsseite eingerichtet werden, um diese Zuwendungen dort gesondert abzubilden.

7.603 Wertgrenze des modernisierten städtischen Zuwendungswesens

Die Verwaltung legte mit der Beschluss-Ds. 2040/2018 ein durch interfraktionellen Antrag (Beschluss-Ds. 2494/2017 N1) gefordertes Konzept zur „Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings“ vor.

Zur Vereinfachung wurde darin festgelegt, dass für Zuwendungen bis zu 30 T€ keine ausführlichen Angaben mehr zur Zielerreichung und zur geplanten Finanzierung notwendig sind. Diese Wertgrenze hätte - auf das Bj. angewendet - zur Folge, dass rund 8,1 % (Vj. 9,0 %) der Zuwendungsmittel (ohne Kita-Finanzierung), das sind mindestens 3,475 Mio € (Vj. 3,671 Mio €), nicht in den Auswertungen und Reportingtools erfasst werden und eine sachgerechte Erfolgskontrolle unterbleibt.

Um bei den Zuwendungsmitteln auf den von der Verwaltung angegebenen Anteil von 2,7 % zu kommen, würde nach unseren Berechnungen auf Basis des Ergebnisses des Bj. die Wertgrenze bei rund 6 T€ liegen müssen.

7.604 Neue ZuweCo-Datenbank

Inzwischen wurde auch damit begonnen, die ZuweCo-Datenbank grundlegend zu überarbeiten. Künftig soll u. a. eine passwortgeschützte elektronische Antragstellung und Verwendungsnachweisführung durch die Zuwendungsempfänger*innen möglich sein, so dass die manuelle Übertragung der Angaben der Zuwendungsempfänger*innen durch die Sachbearbeitung in die Datenbank entfällt.

8. Prüfung der Verwaltung

8.040 Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation

Dem TH 18 sind 14 Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

8.041 Produkt 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling

8.042 Zulagensystem und System der Überstundenauszahlungen Abschlussbericht vom 28.05.2019 (Info-Ds. 1503/2019)

W Im Auftrag des Oberbürgermeisters hat die Verwaltung zum Zulagensystem und zum System der Überstundenauszahlungen einen Vermerk vom 21.10.2018 erstellt, der eine Tabelle mit 32 Zulagenarten enthält.

Die für diese Zulagen genannten Rechtsgrundlagen haben wir überprüft, den Entwurf des Prüfberichtes vom 18.03.2019 der Verwaltung zur Verfügung gestellt und deren Stellungnahme vom 23.05.2019 berücksichtigt. Die wesentlichen Prüfergebnisse des umfangreichen Abschlussberichtes vom 28.05.2019 sind:

Zulage Leistungsprämie Beschäftigte, Volumen 2017: 5,603 Mio €

Die Leistungsprämie ist nach Volumen und Rechtsgrundlage unrechtmäßig, da sie nicht, wie in § 18 TVöD-V gefordert, variabel und leistungsorientiert ausgestaltet ist, sondern an alle Beschäftigten leistungsunabhängig als pauschale Einheitsprämie gezahlt wird.

Die Verwaltung war auf Grund des jährlich mehrere Mio € betragenden Ausgabevolumens und der Tragweite der Entscheidung, die gegen Tarifrecht verstößt, unzuständig, weil es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 85 Abs 1 Nr. 7 und § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG).

Die Verwaltung hat am 03.07.2019 zugesichert, dass das bisherige System der Leistungsprämienvergütung sofort beendet werde.

Zulage Besoldungsergänzung im GB des Oberbürgermeisters (genaues Volumen ist dem Rechnungsprüfungsamt nicht bekannt)

Die Zusage einer sogenannten Zulage Besoldungsergänzung für Beamte*innen ist gemäß § 3 NBesG unwirksam.

Zulage Sozial- und Erziehungsdienst, Volumen 2017 1,172 Mio €

Die Zulage für alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ist nicht rechtskonform vereinbart worden, da die Verwaltung mit dem Abschluss des entsprechenden Tarifvertrages ihre Zuständigkeit gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG überschritten hat und die Entscheidung auf Grund des Ausgabevolumens über 1,000 Mio € jährlich dem Rat zur Beschlussfassung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG hätte vorlegen müssen.

Der KAV Nds. setzte auf Grund dieses Tarifvertrages gegen die Landeshauptstadt Hannover wegen Verstoßes gegen die Verbandssatzung eine Konventionalstrafe i. H. v. 17.200 € fest.

Es wäre zu entscheiden, ob der TV fortgeführt oder gekündigt werden soll.

Die Verwaltung hat am 03.07.2019 zugesichert, dass für die Zulage Sozial- und Erziehungsdienst der erforderliche Ratsbeschluss unverzüglich beantragt werde.

Überstundenpauschalen

Die im Vermerk vom 21.10.2018 in den Fallgruppen 2 bis 5 beschriebenen Fallbeispiele zu Überstundenpauschalen erfüllen nicht die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 1 und

Abs. 5 NBesG i. V. m. § 60 Abs. 1 NBG bzw. § 24 Abs. 6 TVöD-V zur Begründung einer gegenüber den Entgeltgruppen höheren Bezahlung.
Ob stattdessen für diese Fälle eine Ausnahmeregelung gemäß Präsidiumsbeschluss KAV Nds. oder VKA Fachkräftenrichtlinie angenommen werden kann, erscheint fraglich. Für eine Ausnahmeregelung wäre es unerlässlich, jeden Einzelfall sorgsam und mit Nachweisen (beispielsweise Bindung qualifizierter Fachkräfte) zu prüfen.

Ggf. ist auch eine Ausnahmeregelung der Kommunalaufsicht gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 NKomVG einzuholen.

Die Verwaltung hat zu unserer Ds. 1503/2019 - Zulagensystem und System der Überstundenauszahlungen -, mit der wir über das Ergebnis unserer Prüfung berichtet hatten, sowie zu den Ergebnissen des Berichts PricewaterhouseCoopers (pwc) zum Zulagensystem und dem System der Überstundenauszahlung Stellung genommen (Ds. 2188/2019 sowie Ds. 2200/2019).

8.060 **Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement**

Der TH 19 besteht ausschließlich aus einem wesentlichen Produkt.

8.061 **Produkt 11118 - Gebäudemanagement**

8.062 **2018 fehlt weiterhin Lagerinventur in der Werkstatt**

Im Mai 2016 hatten wir festgestellt, dass in der Werkstatt des FB Gebäudemanagement - mit einer Lagerhaltung u. a. für Bau- und Reparaturmaterialien sowie Ersatzteile - die bestehenden verwaltungsinternen Anweisungen nicht beachtet wurden. Eine geordnete Lagerhaltung, der auch eine Kontrollfunktion über die zentral beschafften, an die Mitarbeiter*innen auftragsbezogen ausgegebenen Materialien zukommt, war nicht gegeben. Darüber hinaus war das Vorratsvermögen im Jahresabschluss nicht korrekt und vollständig ausgewiesen. Dem FB empfahlen wir in unserem schriftlichen Bericht, die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Lagerhaltung entsprechend Ziffer 4.1 der ADA 10/45 - Lagerordnung Vorratsvermögen - schnellstmöglich sicherzustellen.

In den SB 2015 (Bz. 8.062, Seite 112 f.) und 2017 (Bz. 6.500 Aktiva, 2.8 Vorräte und Bz. 8.062, Seite 114) berichteten wir hierzu.

Zu dem im Mai 2016 festgestellten dringenden Handlungsbedarf zeigt sich im zeitlichen Ablauf folgender Bearbeitungsstand durch den FB Gebäudemanagement:

- Zum Jahresabschluss 2016 meldete der FB Gebäudemanagement - wie schon in Vj. - kein Inventurergebnis an das SG Anlagenbuchhaltung und Bilanz des FB Finanzen, sondern teilte stattdessen mit, es sei geplant, zum Jahresabschluss 2017 diese Daten des Vorratsvermögens zu liefern.
- Zum Jahresabschluss 2017 meldete der FB Gebäudemanagement erneut keinen Inventurwert des Lagers zur Bilanzposition „Vorräte“; damit war das Vorratsvermögen zu gering ausgewiesen.

Über den Sachstand zur Einrichtung eines ordnungsgemäß geführten Lagers haben wir uns im September 2018 vor Ort einen Eindruck verschafft. Dabei waren räumliche und organisatorische Ansätze der Herrichtung einer geordneten Lagerhaltung feststellbar. Der FB versicherte, weiterhin mit der Umsetzung beschäftigt zu sein und zu diesem Zweck eine Projektgruppe unter Einbeziehung des FB Personal und Organisation gebildet zu haben. Ein Ergebnis und dessen Umsetzung stünde allerdings noch aus.

Aus der Stellungnahme des Oberbürgermeisters vom 01.10.2018 zum SB 2017, Bz. 8.062 geht hervor, dass im August 2018 das Projekt zur Restrukturierung der Werkstatt des FB Gebäudemanagement begonnen wurde. Ziel dieses Projektes sei u. a. die Ermittlung der notwendigen Voraussetzungen für die geordnete Lagerhaltung, z. B. eine erforderliche Software sowie die Überprüfung der Prozesse und Abläufe. Diese Thematik würde im Projekt bereits prioritär bearbeitet. Mit dem Abschluss des Gesamtprojektes sei innerhalb der nächsten 12 Monate zu rechnen. Teilergebnisse u. a. zur Lagerbuchhaltung sollen bereits im Laufe des Projektes umgesetzt werden.

- Nach Auskunft des FB Gebäudemanagement - Stand Februar 2019 - soll das Projekt planmäßig in 2019 abgeschlossen werden. Ziel sei, nach Schaffung der räumlichen Voraussetzungen und der Besetzung einer Lagerist*innen-Stelle, zum Jahresabschluss 2019 einen ersten Inventurwert für das Lager der Werkstatt zu ermitteln und im Vermögen auszuweisen.

Für das Bj. 2018 bedeutet dies:

W Im Jahresabschluss wird weiterhin kein Vorratsvermögen des FB Gebäudemanagement in der Bilanz abgebildet (siehe Bz. 6.500 Aktiva, 2.8 Vorräte).

Die ordnungsgemäße und sichere Lagerhaltung war im Verlauf des Jahres 2018 nicht uneingeschränkt sichergestellt, das soll frühestens im Verlauf des Jahres 2019 erreicht werden.

8.180 **Teilhaushalt 41 - Kultur**

Dem TH 41 sind fünfzehn Produkte zugeordnet, davon drei wesentliche:

25204 - Sprengel Museum Hannover

27202 - Stadtbibliothek Hannover

27303 - Stadtteilkulturarbeit

- 8.181 **Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst**
Produkt 26101 - Darstellende Kunst
Produkt 26201 - Musikpflege
Produkt 28102 - Sonstige Kulturpflege

- 8.182 Verfahren der Gewährung von Zuwendungen ist weiterhin fehlerbehaftet

Bereits in den Vj. berichteten wir über Mängel bei der Gewährung von Zuwendungen (zuletzt SB 2017, Bz. 8.183, Seite 116 f.). Auch in 2018 sind Zuwendungen aus dem HA für Geschäftsaufwendungen gezahlt worden. Folglich wurden die Vorgaben der ADA 20/9 - Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der LHH - auch im Bj. nicht eingehalten. Seitens der Verwaltung ist mitgeteilt worden, dass bereits teilweise Anpassungen erfolgt seien und im Übrigen weitere Prüfungen hinsichtlich der richtigen Haushaltszuordnung stattfinden.

- 8.183 **Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst**

- 8.184 Vertragsverhandlungen mit der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V. noch nicht abgeschlossen

Im Vj. (siehe SB 2017, Bz. 8.185, Seite 117) berichteten wir, dass seitens der Verwaltung eine Anpassung des Mietvertrages sowie die korrekte Ausweisung der Zuwendungsbeträge beabsichtigt war. Wie bereits in 2017, kam es auch in 2018 zu keiner Einigung. Wir halten einen Abschluss neuer vertraglicher Regelungen weiterhin für dringend erforderlich, da die im Überlassungsvertrag enthaltenen wechselseitigen Vertragsverpflichtungen den heutigen

Anforderungen nicht mehr gerecht werden (Verzicht auf Übernahme Betriebskosten, Instandhaltung) und darüber hinaus die bisherigen Zuwendungsbescheide den tatsächlichen Umfang der Zuwendung nicht widerspiegeln.

8.185 **Produkt 25205 - Museen für Kulturgeschichte Hannover**

8.186 **Prüfung der Auslagererstattungen in den Museen für Kulturgeschichte**

Wir prüften die Erstattungen an Mitarbeitende u. a. für getätigte Materialbeschaffungen in den Jahren 2017 und 2018 und sprachen hierzu Empfehlungen aus. Wir stellten beispielsweise fest, dass die Dokumentation unzureichend ist und es den Rahmenbedingungen für derartige Beschaffungen an Transparenz fehlt. Unsere Empfehlungen wurden in einigen Fällen bereits während der laufenden Prüfung umgesetzt, im Übrigen haben die Museen für Kulturgeschichte zugesichert, dass eine zeitnahe Umsetzung erfolgen sollte.

8.187 **Produkt 27303 - Stadtteilkultur**

8.188 **Prüfung der Einnahmen aus Vermietung**

W Zu den Aufgaben der Stadtteilkultur gehört u. a. das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten an Vereine, Initiativen, Gruppierungen oder Einzelpersonen für eigene Veranstaltungen gegen Entgelt. Die ordentlichen Erträge aus den Einnahmen aus Vermietung beliefen sich im Bj. auf 732 T€. Hiervon erfassten wir durch unsere Stichprobe mit einer Summe von 66 T€ rund 9,0 % der Erträge aus Mieten und Pachten des Produktes 27303. Die Prüfung erstreckte sich auf insgesamt neun der zehn vorhandenen Stadtteilkultureinrichtungen.

Ziel unserer Prüfung war es, festzustellen, ob die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gegeben war und die organisatorische und finanzielle Abwicklung gegenüber den Mietenden in allen Stadtteilkultureinrichtungen durch den Bereich Stadtteilkultur einheitlich ist. Hierbei berücksichtigten wir, dass die örtlichen Gegebenheiten und die Anforderungen an die Räumlichkeiten je nach Veranstaltung unterschiedlich sind.

Wir stellten im Wesentlichen fest, dass nicht in allen Stadtteilkultureinrichtungen eine einheitliche Bearbeitung stattfand, die Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und das Bürgerhaus Misburg) zum 01.01.2014 sowie die fachbereichsinterne Arbeitsrichtlinie der Überarbeitung bedürfen und das Reservierungsprogramm nicht mehr tragbar ist.

Ursächlich für viele der Prüfungsfeststellungen ist u. E., dass die Miet- und Benutzungsbedingungen in vielen Punkten missverständlich sind sowie die fachbereichsinterne Arbeitsrichtlinie aus dem Jahr 2004/2005 nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Derzeit fehlt es an zentralen Vorgaben. Die Entscheidungswege sind teilweise zu umständlich, was sich negativ auf eine einheitliche und zeitnahe Bearbeitung auswirkt. Ferner sind bei einer weiteren Anwendung des derzeitigen Reservierungsprogramms eine ordnungsgemäße Bearbeitung und die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung nicht gewährleistet. Wir haben eine dringende Neubeschaffung empfohlen.

Unter Berücksichtigung der genannten mangelhaften Rahmenbedingungen erkannten wir jedoch, dass die Mitarbeitenden sich engagiert für die Belange der Mietenden einsetzen und bestrebt sind, die Vermietungen ordnungsgemäß abzuwickeln.

Der FB Kultur sagte in seiner Stellungnahme zu, unseren Empfehlungen zu folgen und die Umsetzung spätestens in 2020 abschließen zu wollen.

8.189 **Produkt 26302 - Musikschule**

8.190 **Umgang mit offenen Forderungen ist verbesserungsbedürftig**

Wir prüften in 61 Fällen die zum Stichtag 22.01.2019 offenen Forderungen aus den Jahren 2001 bis 2018. Wir haben dabei erhebliche Verfahrensmängel festgestellt. Insbesondere erfolgt seitens der Musikschule keine eigenständige Überwachung der offenen Forderungen und bei Neuanmeldungen unterbleibt eine Überprüfung, ob noch offene Forderungen aus vorangegangenen Unterrichtsverträgen bestehen. Des Weiteren wurden Musikschüler*innen trotz bestehender Rückstände zumindest zeitweise weiterhin unterrichtet.

Laut Aussage der Musikschule war in der Vergangenheit auf Grund von Vakanzen sowie weiterer personeller Engpässe eine umfangreichere Kontrolle der offenen Forderungen nicht möglich. Die Verwaltung gab an, dass inzwischen personell nachgebessert werden konnte, sodass derzeit an einer Verfahrensverbesserung gearbeitet werde und Schwachstellen abgestellt würden.

Auf Grund des bereits laufenden Veränderungsprozesses haben wir unsere Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt zunächst nicht weiter vertieft.

8.240 **Teilhaushalt 50 - Soziales**

Dem TH 50 sind 13 Produkte zugeordnet, davon zwei wesentliche:

Produkt 11132 - Städtische Beschäftigungsmaßnahmen

Produkt 35102 - Bürgerschaftliches Engagement / soziale Stadtteilentwicklung

8.241 **Produkt 11137 - Migration und Integration**

8.242 **Fehler bei Weiterleitung von Zuwendungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“**

Der Bund gewährte der LHH zur Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für das Jahr 2017 Zuwendungen von insgesamt 100 T€. Die LHH hatte hiervon insgesamt rund 88 T€ an sechs Drittempfänger zur Durchführung von acht Projekten weitergeleitet.

Durch unsere Prüfung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2017 stellten wir grundlegende Mängel bei der Weiterleitung der Zuwendungsmittel fest, die zu Schäden für die LHH führen können. So wurde von der vom Bund festgelegten Finanzierungsart abgewichen, und in fünf von acht Fällen gegenüber den Drittempfängern rückwirkend ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bewilligt.

Der FB hat zugesagt, diese Fehler künftig vermeiden zu wollen.

8.243 **Produkt 31195 - Schuldnerberatung**

8.244 **Verbesserungsbedarf bei Zahlungsabwicklung bei Treuhandkonten der Schuldnerberatung**

Wir prüften im Bj. ein außerhalb des städtischen Haushaltes geführtes Treuhand-Girokonto des Sachgebietes Schuldner- und Insolvenzberatung des FB Soziales. Mit Hilfe dieses Kontos werden von Klient*innen oder ihren Angehörigen eingezahlte Ansparbeträge verwaltet, um außergerichtliche Vergleiche zum Schuldenabbau schließen zu können.

Die Grundlage für die Verwaltung von Treuhandguthaben bildet jeweils ein mit den Klient*innen geschlossener Treuhandvertrag. Hinsichtlich der Nachweispflichten kommen hierbei insbesondere die §§ 662 ff. und § 259 Bürgerliches Gesetzbuch (Beauftragung und Rechenschaftspflicht) zum Tragen.

Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- bei der Aufgabenwahrnehmung die zu beachtenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden,
- ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Regelwerk (Dienstanweisung) vorhanden ist,
- die auf dem Treuhandkonto eingehenden Einzahlungen und Auszahlungen ordnungsgemäß, zweckmäßig, nachvollziehbar und transparent verwaltet werden und
- die Aktendokumentation und Belegführung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung genügen.

Durch unsere Prüfung stellten wir in mehreren Fällen eine unzureichende Dokumentation und Aktenführung und z. T. eine unzureichende Praxis in Bezug auf erledigte Forderungen fest. In einigen Fällen wurden angesparte Guthaben ohne für uns erkennbaren Grund auf dem Treuhandkonto „stehen gelassen“. Außerdem entspricht die manuelle Buchführung der Ein- und Auszahlungen auf dem Treuhand-Girokonto (mit Hilfe einer Excel-Tabelle) nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie Datenzugriff (GoBD).

Der FB hat in einer vorläufigen Stellungnahme zugesagt, unsere Prüfungsempfehlungen aufgreifen zu wollen. Hierzu sollen u. a. verbindliche Regelungen zur Sicherstellung einer einheitlichen, übersichtlichen und vollständigen Aktenführung eingeführt werden. Außerdem soll die Kontrolle des Treuhand-Girokontos durch die zuständige Bereichsleitung verbessert und in Abstimmung mit dem FB Finanzen ein automatisiertes revisionssicheres, den GoBD entsprechendes, Verfahren eingeführt werden.

8.245 **Produkt 35102 - Bürgerschaftliches Engagement / soziale Stadtteilentwicklung**

8.246 Zuwendung aus dem Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) - BIWAQ III

Wir prüften im Bj. den Verwendungsnachweis für das Projekt BIWAQ III im „Aktionsraum NORD“ mit den Projektgebieten Sahlkamp-Mitte, Hainholz, Stöcken und dem Ergänzungsgebiet Vahrenheide-Ost für den Bewilligungszeitraum vom 01.06.2015 bis 31.12.2018.

Im vorgenannten Zeitraum wurden insgesamt rund 1,916 Mio € in insgesamt acht Teilprojekten (TP) verausgabt, davon zwei städtische TP. Abzüglich des von der LHH zu leistenden Eigenanteils von rund 192 T€ sind von Bund und ESF insgesamt 1,724 Mio € zu tragen. Bis auf einen Restbetrag von 140 T€ wurden die Zuwendungsmittel bereits an die LHH überwiesen und an die Teilprojekträger weitergeleitet.

Durch unsere Prüfung ergaben sich bei 215 von 713 Ausgabe-Belegen Korrekturerfordernisse.

Bei zwei Projekten war die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben jeweils um rund 2 T€ zu kürzen, während bei einem Projekt unter Beteiligung des Bereichs Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße die zuwendungsfähigen Ausgaben um rund 5 T€ zu niedrig abgerechnet worden waren.

Der FB will unserer Empfehlung folgen und überzahlte Beträge von insgesamt rund 5 T€ von insgesamt fünf Teilprojekträgern zeitnah zurückfordern. Außerdem sollen - entsprechend der Praxis des Bundes gegenüber der LHH - zur Vermeidung von Überzahlungen künftig Restmittel zurückgehalten und die Auszahlung an die Teilprojekträger erst nach unserer Prüfung vorgenommen werden.

8.260 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

Zum TH 51 gehören 11 Produkte, davon zwei wesentliche:

36302 - Hilfen zur Erziehung
36501 - Kindertagesbetreuung

8.261 **Produkt 36101 - Tagespflege**

8.262 **Uneinheitliche Verwaltungspraxis in Bezug auf Kostenbeitragsberechnungen**

Wir prüften im Bj. die Kostenbeitragsberechnungen im Bereich Tagespflege. Zu Beginn der Prüfung im Oktober 2018 waren bis zum Stichtag 30.09.2018 (Januar bis September 2018) für durchschnittlich monatlich 930 Tagespflegefälle Erträge aus Kostenbeiträgen von 2,151 Mio € im SAP-System gebucht (Gesamt-Bj. 2,827 Mio €).

Wir stellten u. a. fest, dass die Unterlagenanforderung und -anerkennung für die Kostenbeitragsberechnungen zum Teil uneinheitlich gehandhabt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Einzelfall bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Berechnungen der Kostenbeiträge erfolgen. Das liegt u. a. daran, dass hierzu bisher nur unzureichende Regelungen oder Arbeitshilfen vorlagen.

Der FB räumte in seiner Stellungnahme die festgestellten Punkte überwiegend ein und hat zugesagt, unsere Empfehlungen aufzugreifen und umzusetzen, um künftig eine einheitliche Sachbearbeitung sicherzustellen.

Es wurden bereits mehrere Arbeitshilfen sowie ein neues Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter*innen erstellt. Auch der „wirtschaftliche Fragebogen“ mit dem die Einkommensverhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen ermittelt werden, wird derzeit überarbeitet.

8.263 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

8.264 **Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für 2018**

Gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage hierfür ist die von uns zu prüfende und zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei einem - der Abrechnung zum Jugendhilfekostenausgleich für 2018 zu Grunde liegenden - Gesamtvolumen von 140,516 Mio € (Vj. 143,675 Mio €) betrug der von uns festgestellte Korrekturbedarf lediglich 65 T€. Dieser ergab sich durch - in der Abrechnung aufgeführte - Einzelwertberichtigungen, die versehentlich bei der Berechnung der Gesamtsumme nicht berücksichtigt worden waren.

8.265 **Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung**

8.266 **Drei Jahre verspätet erstellte Schadensanzeige**

W Wir berichteten bereits im SB 2015, Bz. 8.263, Seite 118 über einen eingetretenen Schaden von 85 T€. Zuvor waren versehentlich Doppelzahlungen an einen Verein geleistet worden, welche erst nach 43 Monaten aufgefallen sind. Eine Rückforderung des überzahlten Betrages von 177 T€ wäre aller Voraussicht nach auf Grund von Verfristung, die von der Verwaltung

zu vertreten ist, nicht mehr möglich gewesen. Mit Beschluss-Ds. 0055/2016 wurde dem Abschluss eines Vergleichs zugestimmt, wodurch die LHH auf eine Erstattung von 177 T€ nebst Zinsen verzichtet und im Gegenzug vom Verein 92 T€ erhält. Daher ist ein Schaden von 85 T€ eingetreten.

Gemäß Ziffer 1.4 der ADA 32/502 - Dienstanweisung für die Meldung und Abwicklung von Schadensfällen - sind Vermögensschäden umgehend nach Bekanntwerden des Schadens zu melden. Der Schaden war dem FB Jugend und Familie seit Annahme des Vergleichsvorschlags in der VA-Sitzung am 11.02.2016 bekannt.

Die diesbezügliche Schadensanzeige wurde uns trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Nachfragen und Erinnerungen seit September 2016 nicht vorgelegt. Letzter Stand war ein Schreiben des FB Jugend und Familie vom 15.01.2019, in dem uns mitgeteilt wurde, dass die Schadensmeldung nicht mehr auffindbar sei und erneut ins Verfahren gegeben werde. Unsere Nachfrage Anfang Juli 2019 bei dem für Schadensmeldungen zuständigen FB Recht hat ergeben, dass dort keine Schadensmeldung vorgelegt wurde. Nach nochmaliger Erinnerung ist inzwischen eine Schadensmeldung vom 18.07.2019 eingegangen.

8.320 **Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen**

Dem TH 59 sind zehn Produkte zugeordnet, keines davon ist als wesentlich deklariert.

8.321 **Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII**

8.322 Erstattungen der Region nicht verursachungsgerecht umgebucht

Die Region Hannover ist der örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 1 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII)). Sie hat die LHH gemäß § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII mittels Satzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen. Die auf Grund dieser Heranziehung geleisteten Sozialhilfefaufwendungen werden der LHH von der Region erstattet (im Bj. rund 184,391 Mio €). Die erhaltenen Erstattungen hätten nachträglich verursachungsgerecht auf die Produkte der einzelnen Hilfearten innerhalb des Teilhaushalts 59 umgebucht werden müssen.

Wir stellten fest, dass diese Umbuchungen für das Jahr 2018 versehentlich unterblieben und dadurch die Jahresergebnisse bei den einzelnen Produkten unzutreffend dargestellt werden.

Dieses Versäumnis hat jedoch keinen Einfluss auf das Jahresergebnis des TH 59.

8.323 **Produkt 31120 - Hilfe zur Pflege (bis 2017)** **Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII** **Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege**

8.324 Abstimmung Hilfe gewährender SG in zwei FB verbessert

Sowohl der FB Soziales, als auch der FB Senioren gewähren Hilfen nach dem SGB XII. Die Zuständigkeit des FB Senioren beschränkt sich auf die Hilfe in Einrichtungen, insbesondere Hilfe zur Pflege, die um Grundsicherung nach §§ 41 - 46 SGB XII und Hilfe zum Lebensunterhalt ergänzt wird.

Eine Vielzahl der Personen, die Leistungen vom FB Senioren beziehen, bezogen vorher Leistungen vom FB Soziales. Zur Vermeidung von Überzahlungen ist es erforderlich, dass der FB Senioren die Aufnahme der Hilfestellung dem FB Soziales zeitnah mitteilt, damit dieser seine Hilfestellung einstellen kann.

Für unsere Schwerpunktprüfung zogen wir eine vom FB Soziales auf unsere Bitte aus dem System Open Prosoz (OP) erstellte Liste mit 233 Leistungsbezieher*innen heran, die im Jahr 2017 sowohl Leistungen vom FB Soziales als auch vom FB Senioren erhalten hatten. In 138 dieser Fälle haben wir in OP Einsicht genommen und anschließend 74 Fallakten angefordert, weil sich aus der Datenlage in OP Fragen ergaben.

Die Leistungen des FB Senioren werden ab dem Tag der Heimaufnahme bewilligt. Die Leistungen des FB Soziales dürfen jedoch erst zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt werden.

In 35 von 138 Fällen leistete der FB Soziales jedoch noch über den Monat der Heimaufnahme hinaus. Dabei handelt es sich um zu Unrecht erbrachte Leistungen. Die Rückforderung dieser Leistungen ist im Regelfall jedoch nur für die Zukunft (nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides) möglich. Diese Bescheide können in vielen Fällen auf Grund des vorgeschalteten Anhörungsverfahrens erst nach Ablauf des Aufnahmemonats erlassen werden, so dass oftmals eine Rückforderung rechtlich ausgeschlossen ist.

Zu sechs Fällen schrieben wir die zuständigen SG des FB Soziales direkt an, damit noch nicht veranlasste Rückforderungsverfahren eingeleitet werden konnten. In zwei Fällen wurden die Forderungen getilgt, bzw. werden in Raten abbezahlt. Zwei weitere Forderungen sollen niedergeschlagen werden. Eine Forderung konnte wegen des Todes der Leistungsempfängerin nicht mehr geltend gemacht werden und in einem Fall teilte der FB Soziales mit, dass eine Leistung (Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung) zwar im falschen Monat gezahlt wurde, in der Sache aber nicht zu beanstanden war, weil die Leistung zu Recht erbracht worden war.

In zwei weiteren Fällen stellten wir fest, dass eine Rückforderung rechtlich nicht mehr möglich war, weil der FB Soziales es versäumt hatte, in der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Rückforderung einzuleiten. In diesen Fällen sind geringfügige Schäden von 148,67 € bzw. 24,02 € entstanden.

Der FB Soziales hat in zwei Fällen auf eine Rückforderung verzichtet, ohne das hierfür vorgeschriebene Verfahren einzuhalten bzw. die Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Schäden sind durch diese Versäumnisse nicht eingetreten.

Ein Schaden von 6 T€ ist entstanden, weil ein Rentenantrag zehn Monate zu spät gestellt worden war.

Die beiden FB haben zugesagt, unserer Empfehlung zu folgen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Informationsfluss zu optimieren.

8.380 **Teilhaushalt 66 - Tiefbau**

Dem TH 66 sind neun Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches Produkt:

54101 - Gemeindestraßen

8.381 **Produkt 54101 - Gemeindestraßen**

8.382 **Verbesserung des Forderungsmanagements**

Der FB Tiefbau hat auf Grund unserer Prüfung im letzten Jahr (siehe SB 2017, Bz. 8.382, Seite 127) Maßnahmen zur Verbesserung des Forderungsmanagements implementiert. Die damals offenen Forderungen von 3,150 Mio € des FB Tiefbau haben sich auf 196 T€ reduziert. Von den verbleibenden offenen Forderungen entfallen 170 T€ auf Insolvenzfälle. Die

restlichen offenen Forderungen von 26 T€ befinden sich in der Vollstreckung. Der FB Tiefbau hat sein Forderungsmanagement erfolgreich überarbeitet.

8.383 Apl. Abschreibung bei Grunderneuerungen

Bereits im SB 2016 (siehe Bz. 8.382, Seite 111) hatten wir festgestellt, dass die Straßenabschnitte, für die der FB Tiefbau eine Grunderneuerung vorsieht, apl. abzuschreiben sind.

Der FB Finanzen folgte im Bj. unserer Empfehlung, apl. Abschreibungen von 1,143 Mio € für die vom FB Tiefbau in 2014 für das Straßenprogramm „Grunderneuerung im Bestand“ vorgeschlagenen, aber nicht aufgenommenen Straßen und die Korrektur der SoPo von 594 T€ vorzunehmen.

Zukünftig sollen alle Straßenabschnitte, die der FB Tiefbau für grunderneuerungsbedürftig einstuft, apl. abgeschrieben werden. OE 20.54 hat ein Verfahren hierzu entwickelt, das vor dem Jahresabschluss 2019 noch mit dem FB Tiefbau abgestimmt werden soll.

8.384 Sicherung der Werkhöfe / Lagerplätze durch Einzäunung

In den letzten drei Jahren ist dreimal auf Werkhöfen und Lagerplätzen eingebrochen worden, zuletzt wurden in 2019 Kanalrohre für die Straßenentwässerung vom Lagerplatz Eintrachtweg gestohlen.

Bei einer Begehung des Lagerplatzes im Eintrachtweg haben wir dem FB Tiefbau empfohlen, den Lagerplatz schnellstmöglich mit einer geeigneten Umzäunung gegen Diebstahl zu versehen. Zudem ist aus Gründen der Verkehrssicherheit die Grenze des Lagerplatzes zum Sportplatz Bischofsholer Damm zu sichern. Der FB Tiefbau beabsichtigt über die Umsetzung unserer Empfehlung hinaus noch weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Diebstahl zu ergreifen wie z. B. eine Aktualisierung der Zutrittsregelung für das Gelände.

8.385 Vorratsvermögen

Das Vorratsvermögens der Lager auf den vier Werkhöfen wurde in der Bilanz mit 765 T€ ausgewiesen und ist im Vergleich zum Vj. um 603 T€ angestiegen. Dieser Anstieg basierte auf der versehentlichen Einbeziehung der ausgebauten und für die Wiederverwendung vorgesehenen Naturmaterialien, die entsprechend der Ziffer 2 über die Inventurvereinfachungen der Ergänzung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der LHH für das Vorratsvermögen nicht als Vorratsvermögen zu erfassen sind. Da keine unterjährigen Korrekturen durchgeführt werden, ist das Teilhaushaltsergebnis im Bj. um 572 T€ zu hoch ausgewiesen.

8.386 Straßenbeleuchtung

Die Prüfung der buchhalterischen Abwicklung des seit dem 01.01.2017 laufenden Vertrages über die Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung bezog sich auf die Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Die Bilanzierung der Straßenbeleuchtung enthält seit 2009 neben den durch Auszahlungen geleisteten Investitionsmaßnahmen Zuschläge, um die vom FB Finanzen angewendete Bewertung durch Mittelwerte zu erreichen. Dies beanstanden wir, weil es der Bilanzierung mit den Anschaffungs- / Herstellungswerten nach § 124 Abs. 4 NkomVG i. V. m. § 47 KomHKVO (§ 45 GemHKVO) widerspricht. Der Zuschlag in 2018 von 483 T€ erhöht das außerordentliche Ergebnis. Mit der Verwaltung wird derzeit ein Verfahren mit dem Ziel der Bilanzierung mit Anschaffungs- / Herstellungswerten abgestimmt.

8.400 **Teilhaushalt 67 - Teilhaushalt 67 Umwelt und Stadtgrün**

Dem TH 67 sind fünf Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

55102 - Öffentliches Grün

8.401 **Produkt 55301 - Bestattung und Grabpflege**

8.402 **Fortbestand von Mängeln beim Forderungsmanagement**

Im Juni des Bj. teilte uns der Bereich Städtische Friedhöfe mit, dass für die Jahre 2007 bis 2012 insgesamt 196 Fälle mit befristeten Niederschlagungen in einem von der Verwaltung benannten Volumen von 260 T€ vorliegen. Entgegen der ADA 20/34 - Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagungen, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Landeshauptstadt Hannover - wurde dabei keine jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner*innen vorgenommen. Die Ausbuchungen der Forderungen waren bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht erfolgt.

W Auch aktuell erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nicht konform zur ADA 20/34. So haben wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung festgestellt, dass nach der befristeten Niederschlagung einer Forderung weiterhin nicht regelmäßig, d. h. jedes Jahr, eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner*innen erfolgt.

Über diese Mängel im Forderungsmanagement haben wir seit 1998 mehrfach in unseren Schlussberichten berichtet, zuletzt im SB 2015. Diese Versäumnisse sind auch nicht mehr mit personellen Engpässen zu erklären.

9. Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren

9.000 Stiftungen

9.001 Allgemeines

Die LHH verwaltet zurzeit 19 Stiftungen (inklusive einem Nachlass; § 135 III NKomVG) sowie ein Treuhandvermögen (§ 131 NKomVG). Deren Erträge werden jeweils für den vorgesehenen Zweck durch Zuwendungen an Einzelpersonen, Vereine und andere Institutionen eingesetzt.

Diese Vermögen werden im Kernhaushalt gesondert nachgewiesen. Die Abgrenzung erfolgt über die sogenannten „Davon-Vermerke“, die den jeweiligen Anteil dieser Vermögen an einer Bilanzposition ausweisen. Darüber hinaus wird im Anhang zum Jahresabschluss jeweils eine Sonderbilanz beigefügt.

9.002 Stiftungsmittel zweckentsprechend verwendet

Wir haben, teils in Stichproben, teils vollumfänglich, eine Belegprüfung zu den von sechs Stiftungen gegebenen Zuwendungen durchgeführt und dabei eine ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgestellt.

9.100 Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren

9.101 Bei den Städtischen Alten- und Pflegezentren handelt es sich um eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführt wird. Dies geschieht in der Betriebsform eines Netto-Regiebetriebes (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

9.102 Jahresabschluss zum 31.12.2018 fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV war der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2019 aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln sollen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 lag uns am 30.04.2019 vor. Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war die Bilanz um alle zwischen den sieben Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (35 T€) bereinigt worden. Am 10.07.2019 erhielten wir vom Betrieb die von der Ersten Stadträtin in Vertretung des Oberbürgermeisters hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 festgestellte Querbilanz (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

9.103 Hinweise zu den nachstehenden Tabellen

Zum Betrieb gehören die folgenden sieben Einrichtungen, die in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet werden:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Hausgemeinschaften Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Wir haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die sieben Einrichtungen sowie für den Betrieb in Form eigener Tabellen aufbereitet (siehe Bz. 9.109 und 9.110).

9.104 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten veränderten sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vj. um -3,197 Mio €. Wesentliche Gründe dafür waren zum Ende des Vj. aufgenommene Kredite von insgesamt 1,930 Mio € und erzielte Erlöse für den Verkauf von Teilflächen eines Betriebsgrundstückes von insgesamt 1,200 Mio €.

Obwohl die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vj. im Wesentlichen konstant blieben, ging die Summe betrieblicher Erträge gegenüber dem Vj. um 651 T€ zurück. Wesentlichen Anteil daran hatten die sonstigen betrieblichen Erträge mit -831 T€ (-63,1 %). Grund dafür waren insbesondere außerordentliche Erträge im Vj. von 1,200 Mio € aus dem Verkauf von Teilflächen eines Betriebsgrundstückes sowie periodenfremde Erträge im Bj. von 347 T€ aus Erstattungen der Leistungsprämien 2017 durch die LHH.

Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 1,328 Mio € (+6,1 %), bedingt durch die Tarifsteigerung im Bj. und die weitere Inanspruchnahme von Fremddienstleistern.

Die vorstehenden Veränderungen führten im Wesentlichen zu einer Erhöhung des Jahresverlustes 2018 von im Vj. 606 T€ um 1,870 Mio € auf 2,476 Mio €.

9.105 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis nicht eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Fachdezernat als Finanzziel 2018 u. a. ein Defizit von maximal 2,100 Mio € vereinbart. Der Betrieb konnte mit dem Jahresverlust von 2,476 Mio € das Finanzziel nicht einhalten.

9.106 **Wesentliche Feststellungen aus der Jahresabschlussprüfung**

9.107 Fehlerhafte buchungstechnische Abwicklung von Abschreibungen

Zur im Bj. vorgenommenen Neubewertung des Pflegezentrums Heinemanhof fiel uns auf, dass Abschreibungen systembedingt nicht korrekt ermittelt worden waren. Dies betraf auch das zum 01.01.2017 neu bewertete Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße. In Abstimmung mit dem Systemanbieter nahm der Betrieb die Korrektur noch zum Jahresabschluss zum 31.12.2018 vor. Die Berichtigung der um 372 T€ fehlerhaft zu hoch berechneten Abschreibungen begünstigte das Jahresergebnis 2018.

9.108

Schwerpunktprüfung zur Abrechnung von Kosten für Energie und Wasser

Als Vorprüfung zur diesjährigen Jahresabschlussprüfung führten wir im Dezember 2018 bezogen auf den gesamten Betrieb eine Schwerpunktprüfung zur Abrechnung von Kosten für Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Wasser (Wasser, Schmutz- und Niederschlagswasser) durch.

Wir empfehlen u. a., zu sämtlichen Rechnungsbelegen die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vorzunehmen und sich Kenntnisse über die den Abrechnungen zugrundeliegenden Bezugspreise zu verschaffen. Zu den von den Versorgungsträgern teilweise monatlich, teilweise jährlich erstellten Abrechnungen empfehlen wir, auf eine einheitliche Abrechnungsweise hinzuwirken. Darüber hinaus stellten wir fest, dass gegenüber einigen Einrichtungen die Abrechnung von Niederschlagswasser fehlte.

Zu unseren Prüfungsfeststellungen versandten wir im Mai 2019 einen Bericht an den Betrieb mit der Bitte um Stellungnahme.

9. Sondervermögen Tabellen

9.110 Städtische Alten- und Pflegezentren

10. Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -

10.000 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

10.001 Allgemeines

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (ZVK) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) werden nach § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet. Die Bestimmungen der Eigenbetriebe zu Prüfung, Jahresabschluss, Entlastung und Bekanntmachung finden nach § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung sinngemäße Anwendung. Danach beschließt der Rat u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Auf Grundlage der o. g. Vorschriften obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses der ZVK dem RPA.

Der Verwaltungsrat ist satzungsgemäß, neben der Leitung und der Geschäftsführung, Organ der ZVK. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern (der Leitung der Kasse oder ihrer Stellvertretung, drei Vertreter*innen der Verwaltung der LHH, der oder dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates und drei Mitgliedern aus dem Kreis der Versicherten, die vom Gesamtpersonalrat der LHH gewählt werden). Er beschließt nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung u. a. über die Vorlage der Jahresrechnung, der Entlastung der Geschäftsführung, der Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der LHH.

Nach § 3 Abs. 1 der ZVK-Satzung obliegt dem Oberbürgermeister der LHH die Leitung der ZVK, er kann eine ständige Stellvertretung bestimmen. Diese nimmt der Finanz- und Ordnungsdezernent wahr.

10.002 Jahresabschluss zum 31.12.2018

Zum Bilanzstichtag wurde der um insgesamt 369 T€ auf 27,601 Mio € geminderte Überschuss des Abrechnungsverbandes der Pflichtversicherung der versicherungstechnischen Rückstellung zugeführt. Die geringere Zuführung resultierte aus dem Ausgleich der Fehlbeträge im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Jahre 2016 (68 T€) und 2017 (301 T€), so auch vom Rat am 20.12.2018 beschlossen (Ds. 2339/2018).

Zur freiwilligen Versicherung wies das handelsrechtliche Ergebnis vor versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar einen Überschuss von 2,809 Mio € aus. Der Verantwortliche Aktuar ermittelte eine Zuführung zur Deckungsrückstellung der freiwilligen Versicherung von 3,233 Mio €. Dadurch zeigte sich im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Fehlbetrag von 424 T€.

Auf Grund unserer Prüfung werden wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 33 Abs. 2 EigBetrVO erteilen. Unseren Prüfbericht werden wir auf Grundlage des § 34 Abs. 1 EigBetrVO an den Oberbürgermeister weiterleiten. Da der Bestätigungsvermerk keine Einschränkungen enthält, werden wir auf die Übersendung des Berichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde verzichten.

10.100 **Eigenbetriebe, Allgemeines**

10.101 Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der EigBetrVO in der Fassung vom 12.07.2018. Entsprechend § 140 NKomVG und auf der Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebssatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

10.102 Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesem Fall leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Bemerkungen dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung zu. Nach § 34 Abs. 2 EigBetrVO übersendet das RPA diese Prüfungsberichte auch der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn

- der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder versagt worden ist oder
- nach Einschätzung des RPA Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 EigBetrVO (u. a. in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) oder seine Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dazu Anlass geben.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Entlastung der Betriebsleitungen und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG i. V. m. § 35 EigBetrVO jeweils der Rat.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe auch zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu. Den Betriebsleitungen lagen die Berichte jeweils vor, sie erhielten Kopien unserer an den Oberbürgermeister verfassten Schreiben. Gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO haben wir darauf verzichtet, die Berichte der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG sind gesetzliche Pflichtaufgaben

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG sind vom Rat durch die RPO übertragen worden. Dadurch besteht die Verpflichtung zur **Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe**. Die Prüfungspflicht umfasst damit den gesamten GB.

10.200 **Stadtentwässerung Hannover**

10.201 Jahresabschluss zum 31.12.2018

Am 27.06.2019 beschloss der Rat über den Jahresabschluss 2018, den Lagebericht und die Entlastung der Betriebsleitung. Gleichzeitig beschloss der Rat, aus dem Bilanzgewinn 2018 von 17,390 Mio € einen Betrag von 5,613 Mio € zur Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen und 5,777 Mio € den Rücklagen des Betriebes zuzuführen. Somit beträgt der Gewinnvortrag 6,000 Mio €.

Für den Eigenbetrieb waren zwischen Finanz- und Fachdezernat für 2018 u. a. folgende Finanzziele vereinbart worden:

- Anteil der LHH an der Regenentwässerung maximal 8,000 Mio €,
- Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt in 2018 mindestens 5,613 Mio €.

Mit den von der LHH im Bj. für den Anteil an der Regenentwässerung an den Betrieb geleisteten Vorauszahlungen sowie mit der vom Betrieb für 2018 ermittelten Eigenkapitalverzinsung von 5,613 Mio € waren die vereinbarten Finanzziele eingehalten.

Im Bj. rechnete der Betrieb außerdem mit dem Kernhaushalt 390 T€ für die im Jahr 2017 erbrachten hoheitlichen Aufgaben ab. Der Rechnungsbetrag entsprach dem für 2017 vereinbarten Ziel von maximal 390 T€.

10.300 **Städtische Häfen Hannover**

10.301 Jahresabschluss zum 31.12.2018

Der Rat fasste am 27.06.2019 den Beschluss über den Jahresabschluss 2018, den Lagebericht und die Entlastung der Betriebsleitung. Der Rat beschloss gleichzeitig, den erwirtschafteten Jahresgewinn von 861 T€ an die LHH auszuschütten. Dem allgemeinen Haushalt der LHH fließen nach Abzug der abzuführenden Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages 724 T€ zu.

Zwischen dem Finanz- und Fachdezernat waren für den Eigenbetrieb als Finanzziele für 2018 vereinbart worden:

- Gewinn von mindestens 1,070 Mio € als Nettobetrag zur Auszahlung an den allgemeinen Haushalt,
- ausgeglichene Betriebsergebnisse für die Bereiche Hafen- und Kranbetrieb und Bahnbetrieb.

Mit der Auszahlung eines Nettobetrages von 724 T€ an den allgemeinen Haushalt wurde die zum Gewinn vereinbarte Zielgröße nicht erreicht. Außerdem konnte der Betrieb die vereinbarten Finanzziele für die Bereiche Hafen- und Kranbetrieb und Bahnbetrieb auf Grund der negativen Betriebsergebnisse von 738 T€ bzw. 362 T€ nicht einhalten.

10.400 **Hannover Congress Centrum**

10.401 Jahresabschluss zum 31.12.2018

Am 27.06.2019 beschloss der Rat über den Jahresabschluss 2018 sowie den Lagebericht und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung. Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2018 von 1,791 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

Als Finanzziele 2018 für den Eigenbetrieb hatten Finanz- und Fachdezernat u. a. vereinbart:

- einen Jahresverlust von maximal 3,370 Mio € (Gesamtergebnis),
- ein operatives Ergebnis von +400 T€ (Gesamtergebnis unter Abzug von Gebäudefixkosten, Betriebsmittelkreditzinsen, Aufwendungen für die Hannover Marketing und Tourismus GmbH und anteiligen Personalkosten Tarifvertrag - Beschäftigungssicherung).

Etwaige Erträge aus Beteiligungen waren nicht Gegenstand der Zielvereinbarung. Ohne Berücksichtigung der ergebnisverbessernden Ausschüttung der Deutschen Messe AG (997 T€) belief sich das operative Ergebnis auf +964 T€. Mit diesem operativen Ergebnis und einem Jahresverlust von 1,791 Mio € hatte der Betrieb die Finanzziele erfüllt.

10.402 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2018 des HCC von 1,791 Mio € eine RST von 2,000 Mio € gebildet.

10.403 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2018 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 6,100 Mio €. Sie gingen zu Lasten der Ermächtigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten des Kernhaushaltes.

Aus der Ausschüttung der Deutschen Messe AG an das HCC geflossene Mittel von - in Vj. - insgesamt 11,295 Mio € wurden nach Verfügung durch den FB Finanzen im LHH-Cash-Management verzinst angelegt und davon im HCC bis einschließlich 2018 insgesamt 10,018 Mio € sukzessive zweckgebunden eingesetzt. Im Cash-Management verblieben im Bj. 1,277 Mio €.

10.404 Noch ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse

In den Vj. berichteten wir über die erforderliche Anpassung der bestehenden Dienstanweisung für die Sonderkasse. Die Überarbeitung stand zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch aus.

11. **Beteiligung an Unternehmen , interkommunale Zusammenschlüsse**

11.000 **Beteiligungsbericht 2018**

Die Verwaltung legte mit Ds. 2434/2018 den Beteiligungsbericht 2018 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen stellte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme in das Internet.

11.100 **Beteiligung an Unternehmen**

11.101 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

11.102 **Prüfungszuständigkeit**

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem für die Kommune zuständigen, im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannoverimpuls GmbH
 - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
 - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
 - hannover innovation fonds GmbH
 - Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH
 - hannover.de Internet GmbH
 - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
 - und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungs GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert.

Für die hannoverimpuls GmbH gilt das nicht mehr, weil für sie - als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft - die Bestimmungen des Handelsrechts Grundlage der Prüfung sind. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend ergänzt. Damit ist das RPA der LHH nicht mehr zuständig für die Jahresabschlussprüfung.

11.103 **Auswertung der Prüfungsberichte**

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Jahresabschlussprüfung 2018. Wir erhielten die Berichte - zur Information auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden grundsätzlich berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen, und wir hatten hierzu keine Beanstandungen oder Bemerkungen. Daher ist die Kommune gemäß § 158 Abs. 1 Satz 5 NKomVG nicht

verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde Ausfertigungen der Prüfungsberichte zu übersenden.

11.200 **Interkommunale Zusammenschlüsse**

11.201 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

11.202 Prüfungszuständigkeit

Seit dem Jahr 2006 ist das RPA der LHH zum örtlichen RPA des Zweckverbandes bestellt. Der Prüfungsumfang bestimmt sich gemäß der Zusatzvereinbarung mit aha nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des erweiterten Prüfrechtes nach § 155 Abs. 2 NKomVG. Die ursprüngliche Zusatzvereinbarung vom 12./18.01.2006 wurde zuletzt am 10.10.2018 rückwirkend ab 01.01.2018 hinsichtlich des Prüfungsumfanges angepasst.

11.203 Auswertung der Prüfungsberichte

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Der Prüfungsbericht wurde uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine Beanstandungen oder Bemerkungen hatten, verzichteten wir gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO auf eine Übersendung des endgültigen Prüfungsberichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde.

11.204 Weitere Prüfungen

Unsere am 18.10.2018 vorgenommene unvermutete Prüfung der Hauptkasse von aha ergab keine Beanstandungen.

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die VOL-Vergaben und Gutachtaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung laufend VOB-Vergaben, VOB-Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Anlage 1

**Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des
Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)**

Berichtsziffer	FB	Prüfungsbemerkung	Seite
		Haushaltsplanung 2018	
4.202	20	Planansatz der RST für Instandhaltung zu gering	19
		Bautechnische Prüfung	
7.538	67	Park Kattenbrook IV. Bauabschnitt - erhebliche Kostenerhöhung und nachfolgender Teilrückbau	106

Anlage 2

Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)

Berichtsziffer	Feststellungen / Bemerkung	Seite
Haushaltsplanung 2018		
4.204	Ergebnis um 942 T€ zu niedrig ausgewiesen	20
Rechnungslegung 2018		
5.403	HR in der Ergebnisrechnung ohne vorhandene Ermächtigung gebildet	34
Jahresabschluss 2018		
6.201	Unzulässige Anpassung zwischen Finanzrechnung und Bilanzposition Liquide Mittel	66
6.400	Trotz teilweisen Aufholens des Rückstandes wurden in Vj. Fertiggestellte Projekte noch nicht aktiviert	74
Bautechnische Prüfung		
7.534	Nicht realisierte Flüchtlingsunterkunft Kneippweg verursacht Kosten i. H. v. 1,231 Mio €	104
7.536	Schadstoffbelastetes Schottermaterial nicht genehmigungskonform entsorgt	104
Zuwendungen		
7.601	Keine transparente Darstellung einer Sachzuwendung	107
7.602	Weiterhin Intransparenz durch fehlerhaft gebuchte Zuwendungen	107
TH 18 - Personal und Organisation		
8.042	Zulagensystem und System der Überstundenauszahlungen - Abschlussbericht vom 28.05.2019 (Info-Ds. 1503/2019)	108
8.062	2018 fehlt weiterhin Lagerinventur in der Werkstatt	110

Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)

Berichtsziffer	Feststellungen / Bemerkung	Seite
	TH 41 - Kultur	
8.188	Prüfung der Einnahmen aus Vermietung	111
	TH 51 - Jugend und Familie	
8.266	Drei Jahre verspätet erstellte Schadensanzeige	114
	TH 67 - Umwelt und Stadtgrün	
8.402	Förderungsmanagement nicht ADA-konform	118

Anlage 3

**Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine
Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (NE)**

Bz. im Bj.	Bz. in Vj.	im SB	Prüfungsbemerkung	Seite
Ergebnisrechnung 2018				
6.100, 9.	6.100, 9.	2017	Nach wie vor Aktivierte Eigenleistungen ohne konkreten Nachweis des tatsächlichen Leistungsumfangs	53

Zusammenstellung der Prüfberichte und -feststellungen zum SB 2018

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds.</u> <u>Nr.</u> <u>Im HFR</u> <u>Vortrag</u> <u>am</u>
<u>Fachbereiche</u>			
FB Büro Oberbürgermeister			
21.12.2018	Einnahmen aus Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	15.5	
FB Personal und Organisation			
30.04.2019	ILV Gebäudereinigung	Dez. IV / 18 / 20 / 20.1 / 20.10	
28.05.2019	Zulagensystem und System der Überstunden- auszahlungen	Dez. I	<u>1503/2019</u> 05.07.2019
FB Wirtschaft			
24.10.2018	Erträge und Aufwendungen für die Gebäude Leinstraße 17 und 18	23.0	
FB Feuerwehr			
07.03.2019	Prüfung der Abrechnung von Fahrt- und Reise- kosten	37	
FB Kultur			
29.11.2018	Kostenerstattungen in den Museen für Kultur- geschichte	41.3	
02.04.2019	Prüfung des Vermietungsgeschäfts in den Stadtteilkultureinrichtungen	41.5	
09.10.2019	Prüfung der offenen Posten in der Musikschule	41.6	
FB Soziales			
21.01.2019	Prüfung der Abstimmung zwischen Hilfe ge- währenden Sachgebieten des Fachbereichs So- ziales und des Fachbereichs Senioren bei Auf- nahme stationärer Hilfe zur Pflege	50	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
05.04.2019	Zahlungsabwicklung aus dem Treuhandkonto des Sachgebietes Schuldner- und Insolvenzberatung (OE 50.07)	50	
	FB Jugend und Familie		
19.03.2019	Prüfung der Kostenbeitragsberechnungen im Bereich Tagespflege	51	
24.06.2019	Testat über die Datenerhebung zum Kostenausgleich 2018 nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG	51	
	FB Senioren		
21.01.2019	Prüfung der Abstimmung zwischen Hilfe gewährenden Sachgebieten des FB Soziales und des FB Senioren bei Aufnahme stationärer Hilfe zur Pflege	57	
	FB Sport und Bäder		
04.09.2019	Prüfung der Mieten und Pachten	52	
	<u>Sondervermögen</u>		
	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren		
21.05.2019	Abrechnung von Energie- und Wasserkosten	57 / 57.3	
16.08.2019	Jahresabschluss zum 31.12.2018	57.3 / III 20.2 / II	
	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover		
09.09.2019	Jahresabschluss zum 31.12.2018	16	
	Bautechnische Prüfung - Visaprüfung -		
	Bautechnische Visaprüfung 2018		<u>1107/2019</u> 24.04.2019

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds.</u> <u>Nr.</u> Im HFR Vortrag am
14.06.2016	Bauvorhaben Klagesmarkt / Goseriede und weitere unrechtmäßige Bodenentsorgungen / Abfallverwertungen (u. a. schadstoffbelastetes Schottermaterial)	GB OB	
14.02.2017	Park Kattenbrook, Landschaftsbauarbeiten	67.23	
08.06.2017	Schlussrechnung für das Bauvorhaben „Ausbau Brückstraße“	66	
26.06.2017	Flüchtlingswohnheim Kneippweg, Schlüsselfertiges Bauen in Holzrahmenbauweise, Teilkündigung - Minderkostenberechnung	19	
09.02.2018	Qualitätssicherung für Hochbau und Technische Gebäudeausrüstung (TGA), ÖPP Fössebad und Misburger Bad	19.15	
23.03.2018	Qualitätssicherung für Hochbau und TGA, Neubau Gymnasium Sophienschule und Erweiterung Kaiser-Wilhelm Ratsgymnasium	19.15	
31.01.2019	Flüchtlingswohnheim Kneippweg, Schlüsselfertiges Bauen in Holzrahmenbauweise, Schlussrechnung nach Kündigung	19	
11.02.2019	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, unerlaubter Umgang mit Abfällen gemäß § 326 StGB (schadstoffbelastetes Schottermaterial)	66 / 30	

Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2018

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
	Dezernat V	
08.10.2018	VwN Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) 2017 / 2018	Dez. V / LA21-N
	<u>Fachbereiche</u>	
	FB Gebäudemanagement	
27.09.2018	VwN Klimaschutzinitiative (KSI): Klimaschutzmanagement KliK in Kitas der LHH 2015-2018	19.03
27.09.2018	VwN KSI: Starterpaket KliK in Kitas der LHH 2018	19.03
	FB Kultur	
12.11.2018	VwN, diverse Projekte „Sprachförderung mit Schwerpunkt berufliche Orientierung“, Projektzeitraum 2018	41.04
25.01.2019	VwN „50 Jahre Städtepartnerschaft Blantyre - Hannover: Partnerschaftlicher Fachaus-tausch zu Abfallwirtschaft und Stadtentwä-serung“	41.14
	FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volks-hochschule	
25.09.2018	VwN: talentCampus - Gemeinsam die Welt entdecken	43.22
23.10.2018	VwN: talentCampus - Herzschlag - Tanz, Musik, Kostüm und Bühne	43.22
04.12.2018	VwN: talentCampus - Seht ihr mich? Hört ihr mich? - (Musik) Theater	
	Herrenhäuser Gärten	
20.05.2019	Vermittlungs- und Bildungsprojekt „Erbe vererben“	46

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
	FB Soziales	
22.10.2018	VwN der für das Jahr 2017 gewährte Zuwendung gemäß Ziffer 7.2 der Vereinbarung nach § 53 SGB X über die Förderung der Schuldnerberatung nach dem SGB XII sowie über die Verwendung einer zusätzlichen für das Jahr 2017 gewährten Zuwendung für Präventionsarbeit („Alter, Armut, Schulden“) gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung	50
07.11.2018	VwN der von der Bundesagentur für Arbeit erhaltenen Mittel zur Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 Projekt: BOZ-FinduS	50
20.12.2018	VwN der vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für 2017 erhaltenen Mittel zur bundesweiten Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“	50
06.02.2019	VwN der von der Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Hannover - erhaltenen Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Berufsorientierung nach § 48 SGB III und der von der Region Hannover erhaltenen Mittel für beschäftigungsfördernde Projekte der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Projekt: „Lange Nacht der Berufe“	50
21.03.2019	VwN der von der NBank erhaltenen Mittel zur Förderung von modellhaften Ansätzen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagement - Projekt Kontakt- und Beratungsstelle Mühlenberg	50
26.04.2019	VwN von aus dem Bundesprogramm BI-WAQ III (Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier) bewilligten Mitteln für den Förderzeitraum vom 01.06.2015 bis 31.12.2018 (Vorhaben: Aktionsraum Nord)	50
08.05.2019	VwN der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhaltenen Mittel für ein Projekt zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern Projekt: JinNswanZènan - Frauen finden Worte und gestalten	50

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
14.05.2019	VwN der von der Bundesagentur für Arbeit erhaltenen Mittel zur Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 Projekt: BOZ-FinduS	50
14.05.2019	VwN der vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLZSA) erhaltenen Zuwendung zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	50
	FB Jugend und Familie	
24.08.2018	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt „Elterntreff“ 2017	51
24.08.2018	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen, Projekt „Gemeinsam Wachsen“ 2017	51
18.02.2019	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel für das Projekt „Koordinierungszentrum Kinderschutz - Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ 2018	51
10.09.2018	VwN der von der Bundesagentur für Arbeit erhaltenen Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Berufsorientierung Projekt „You got 2 move“ 2017	51
05.04.2019	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt "Wellcome" vom 01.11.2017 bis 31.10.2018	51
23.05.2019	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt „Gut ankommen in Niedersachsen“	51
05.06.2019	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt "Gemeinsam wachsen" 2018	51

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
18.06.2019	VwN der vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) Projekt: „Willkommen Baby“	51
06.08.2019	VwN der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt „Elterntreff“ 2018	51
FB Planen und Stadtentwicklung		
27.09.2018	VwN Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2018	61.41
16.10.2018	VwN Sanierungsgebiet Oberricklingen Nord-Ost, Zwischenabrechnung 2017	61.41
24.10.2018	VwN Sanierungsgebiet Stöcken, Zwischenabrechnung 2017	61.41
24.10.2018	VwN Sanierungsgebiet Hainholz, Zwischenabrechnung 2017	61.41
24.10.2018	VwN Sanierungsgebiet Marktplatz Stöcken, Zwischenabrechnung 2017	61.41
19.03.2019	VwN Sanierungsgebiet Oberricklingen Nord-Ost, Zwischenabrechnung 2018	61.41
01.04.2019	VwN Sanierungsgebiet Wasserstadt-Limmer, Zwischenabrechnung 2018	61.41
22.05.2019	VwN Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2018	61.41
27.05.2019	VwN Sanierungsgebiet Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2018	61.41
FB Tiefbau		
18.06.2018	Förderung einer Straßenbeleuchtungsmaßnahme durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Projektentwicklung (Förder-Kennziffer 03K05664)	66.15
13.11.2018	Förderung einer Straßenbeleuchtungsmaßnahme durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Projektentwicklung (Förder-Kennziffer 03K07277)	66.15

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
------------------------	---------------------------------	-----------------

FB Umwelt und Stadtgrün

26.04.2018	VWN Implementierung Elektromobilität	67.11
23.11.2018	VWN Wegesanieierung Leineaue Stöcken	67.70

Sondervermögen

Städtische Häfen Hannover

30.08.2018	Nachweis über die Verwendung der Bundes- / Landesmittel 2017 / 2018 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahme „Erneuerung technische Bahnübergangssicherung Bartweg“	82
30.04.2019	Nachweis über die Verwendung der Bundes- / Landesmittel 2017 / 2018 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahme „Oberbauerneuerung im Hafen Linden und im Bahnhof Nordhafen“	82